~~O VIII 75.~~

Oec. p.
o. 36.

Handbuch

der

Staatswirthschaft

zum Gebrauche

bey

akademischen Vorlesungen,

nach

Adam Smith's Grundsätzen

ausgearbeitet

von Jaeck

Georg Sartorius.

Berlin, 1796.

Bey Johann Friedrich Unger.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Über den Zweck dieses Unternehmens glaubt der Verfasser kaum etwas erinnern zu dürfen; er befürchtet es nicht, daß ihm der Vorwurf gemacht werde, etwas Überflüßiges unternommen zu haben. Wer Smith's vortreffliches Werk kennt, der wird nicht weiter fragen, in wie fern es Bedürfniß sey, die entgegengesetzten falschen Maximen auszurotten, und sie in ihrer Blöße darzustellen. Wer aber die Wahrheit scheut, und in der Finsterniß zu wandeln Lust hat, für den ist weder jenes Werk, noch dieser Auszug geschrieben. Es steht ihm frey den Irrthum zu lieben, wenn er von der Wahrheit nicht überzeugt werden kann, wenn er nur die

Übrigen nicht hindert, dieser zu huldigen. Der Verfasser hält sich überzeugt, daß Smith die Wahrheit gefunden habe, und er achtete es seine Pflicht, zur Verbreitung derselben das seinige beyzutragen. Dieß hoffte er in dieser Form am besten leisten zu können, und indem er diesen schönen Zweck verfolgte, so schmeichelte er sich, einem mehr oder weniger gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen.

Die Universitäten haben in Deutschland mehr als in andern Ländern einen entschiedeneren Einfluß auf den Gang der Cultur und die Verbreitung der Wahrheit behauptet, und dieß um so mehr in den Theilen des menschlichen Wissens, welche nicht eigentlich zu denjenigen Gegenständen gehören, womit sich alle, Gelehrte vom Handwerke und die welche es nicht sind, beschäftigen. Über die Constitution des Landes zu vernünfteln, ist noch nicht seit lange her ein Gegenstand des

Nachdenkens für alle geworden; über die Verwaltung aber eines Staats, und die Regeln derselben wird man noch weit weniger Dilettanten reden hören. Wer von der Befolgung dieser oder jener Regel einen Nachtheil empfindet, oder zu empfinden vorgiebt, der mag über dieselbe allenfalls murren; die Untersuchung aber der Wahrheit oder Falschheit des befolgten Systems liegt außer der Sphäre des großen Haufens. Die Routine leitet den Geschäftsmann in der Staatswirthschaft, und die wahren oder die falschen Maximen, die er auf Universitäten eingeprägt erhalten hat, leiten ihn demnächst. Eine oberflächliche Bekanntschaft mit den vorgenommenen Veränderungen in dem Administrationssysteme verschiedener Länder, und der letztern zwanzig Jahre in Deutschland, kann einen jeden unterrichten, wie die auf Universitäten erlernten Regeln in praktische Anwendung übergegangen sind.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß darunter verschiedene sehr richtig waren, wo denn ihre gute Wirkung auch keinesweges ausblieb; allein es ist eben so gewiß, daß ein Theil dieser Veränderungen keinesweges der Erwartung entsprach, und das zwar, weil die aufgestellte Regel selbst falsch war, indem man sie auf Trugschlüsse gebaut hatte, und irgend etwas als die Ursache einer Erscheinung ausgab, welche hernach nicht als solche befunden ward.

Bevor man die Regeln, die der Staatsmann bey der Verwaltung befolgen muß, aufstellen kann, ist es durchaus nöthig, die Elemente des Nationalwohlstandes zuvor genau zu kennen; alsdann werden sich die Regeln leicht finden lassen. Dieß aber scheint eben bisher versäumt worden zu seyn, und wenn nun die aufgestellten Regeln falsch befunden werden, so weiß man auch woher dieß komme. Smith hat in

seinem unsterblichen Werke, wie billig, von dieser Elementarlehre angefangen, und dann den Grundsatz aufgestellt, aus welchem sich die Maßregeln für die Regierung ergeben. Dieser Gang war gewiß der richtige; man hat nur die Kleinigkeit zu leisten, diese seine Elemente umzustoßen, alsdann schenkt man gern die Widerlegung seiner aufgestellten Regeln. Dem Verfasser dieses Handbuchs ist bis jetzt kein Versuch der Art bekannt geworden; er fand zugleich Smith in seinem Systeme vollkommen consequent, sein Scharfsinn in der Auffindung der letzten Gründe des Wohlstandes ist unverkennlich. Man wird selten das Talent bey irgend sonst jemanden in dem Maße finden, das Einzelne unter das Allgemeine zu ordnen, mit andern Worten, in das Mannigfaltige der Erfahrung die Ordnung zu bringen, und die Regeln für sie zu bestimmen. Allein sein Werk schien

zu weitläuftig *), um als Handbuch bey akademischen Vorlesungen gebraucht werden zu können; es konnten manche Einschiebsel, welche zur Hauptsache unentbehrlich waren, unbeschadet wegfallen; es konnten manche Wiederholungen und viele eingewebte historische Untersuchungen vermieden, und eine Kürze auf diese Art erhalten werden, welche, weit entfernt ihn unverständlicher zu machen, die Übersicht und Einsicht in das Ganze, so wie in den Zusammenhang der einzelnen Theile, erleichtern konnten. Dem Ganzen unbeschadet, mochte in den Gang der Untersuchungen, welche er angestellt hatte, zuweilen etwas mehr Ordnung gebracht werden; dieß alles aber sollte in der Hinsicht geschehen, um zu einem erleichterten

*) An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations by Adam Smith. LL. D. in three volumes the 5th edition. London. 1789. for A. Strahan and T. Cadell in 8. Herrn Garve's Übersetzung aber ist in vier Bänden in 8.

Verständnisse behülflich zu seyn, und den für wahr erkannten Grundsätzen einen Eingang auf unseren hohen Schulen zu verschaffen. Gerade in dieser Schwierigkeit ihn zu verstehen, und in der Unbrauchbarkeit eines voluminösen Werks zu akademischen Vorlesungen, glaubte man den Grund zu finden, daß Smith's Untersuchungen so wenig unter uns bekannt wurden, und von so geringem Einflusse auf die Doktrin der Staatswirthschaft unter uns geblieben sind. Daß aber wirklich Smith wenig oder gar keinen Einfluß auf diese Wissenschaft bis jetzt unter uns gehabt hat, davon können die neueren Lehrbücher derselben zeugen; er ist unbekannt oder gänzlich unverstanden geblieben, sonst würde man seine Entdeckungen benutzt haben, längst von ihm widerlegte Irrthümer nicht immer von neuem wiederholen; wenigstens dürfte man eine Widerlegung seiner Lehre erwarten, wenn

man von andern Punkten ausgeht und zu einem anderen Resultate kommt. Dieß aber würde in jedem Falle einen reinen Gewinn für die Wahrheit gewähren, sey es, daß seine Grundsätze falsch befunden, oder daß sie als wahr von allen angenommen würden.

Es sind bereits über zwanzig Jahre, daß seine Untersuchungen über den Nationalwohlstand erschienen, allein sie scheinen bis jetzt auf den Vortrag der Staatswirthschaft in Deutschland nicht viel mehr Einfluß gehabt zu haben, als die neuen Entdeckungen am gestirnten Himmel, oder die Luftschiffahrt auf diese Wissenschaft haben konnte. Ihm ist das begegnet, was gewöhnlich denen wiederfährt, welche bisher übliche Vorurtheile bestreiten; es ist gemächlicher, jemanden als einen paradoxen Kopf zu verschreyen, als ihn zu widerlegen, wenn, um ihn zu verstehen, eine gewisse Anstrengung des Nachdenkens er-

fordert wird, und er die gangbaren Meinungen untergräbt. Dieß Verfahren der Gegner ist wenig großmüthig, es zeigt ihre Schwäche. Smith scheut das Licht nicht, er wird bey einer strengen Prüfung nur gewinnen; sein System ist dem bisher üblichen schnurstraks entgegen — eines muß fallen. Von ihm keine Notiz nehmen zu wollen, heißt der Wahrheit schlecht dienen. Die Untersuchungen können einige Zeit aufgeschoben, aber nicht auf immer unterdrückt werden; mehr als solche Untersuchung aber fordert man nicht; man wünscht, daß man ihn studire, verstehe, und dann widerlege oder ihn annehme. Allerdings wird dazu etwas mehr Zeit und Anstrengung erfordert, als auf dem bisher betretenen Wege fortzuschlendern, und viel vermeint Nützliches über Einschränkung des Handels, Beförderung der Nationalindüstrie, Vermehrung des baaren Geldes, und Gewinnung der Handels-

balanz zu fabeln. Von der andern Seite wird es aber auch den Kennern der besseren Grundsätze unbenommen bleiben, diese als vorurtheilsvolle Gegner anzusehen. Ihre Behauptungen sind in jenem Werke, wie in diesem Auszuge widerlegt worden; es ist an ihnen, diese Einwürfe zu entkräften, und dem Verfasser des entgegengesetzten Systems die Fehler zu zeigen. Wenn sie, ohne diese Einwürfe zu widerlegen, in ihren Behauptungen fortfahren, gleichsam als sey nichts erhebliches dagegen vorgebracht worden, so hat die andere Partey ohne Zweifel ein gleiches Recht, von ihnen weiter keine Notiz zu nehmen. Prüfet, und das Gute behaltet! Wer aber nur einen Köhlerglauben hat, der verliert sein Stimmrecht.

Noch inconsequenter scheint aber eine andere Partey zu seyn, welche Smith's Scharfsinne alle Gerechtigkeit wiederfahren läßt, und seiner mit den größten Lo-

beserhebungen erwähnt, allein hinter her ganz andere Elemente des Wohlstandes angiebt, und ganz andere Regeln für die Regierung aufstellt, als welche dieser von ihnen so Gepriesene gegeben hatte, ohne bey diesem Verfahren weiter irgend an eine Widerlegung zu denken. Diese Erscheinung kann nicht wohl anders erklärt werden, als aus der Sucht sehr gelehrt scheinen zu wollen, und sich das Ansehen zu geben, recht viel gelesen zu haben. Dieß viel gelesen zu haben, ist nun allerdings sehr schätzbar, wenn nur dieß Lesen nicht mechanisch getrieben ward, sondern auch ein Nachdenken damit verbunden war. Dieß aber kann hier nicht wohl der Fall gewesen seyn, weil sie sonst nicht in eine solche Inconsequenz verfallen würden. Ihr Lob hätten sie also ersparen können; es muß vielmehr jedem sich selbst schätzenden Manne ein Lob aus ihrem Munde höchlichst mißfallen; eine Annahme des

Systems in dem einen Falle, und in dem andern eine Widerlegung von ihrer Seite, hätte man erwartet, und mit einer solchen würden sie ihre angebliche Achtung viel besser gezeigt haben. Es ist aber vielmehr wahrscheinlich, daß sie nur etwa den Anfang, und vielleicht das Ende des Werks gelesen haben. Beide zu lesen und zu verstehen kostet eben kein Kopfbrechen; aber gerade das was in der Mitte liegt, zu verstehen und sich eigen zu machen, ist das schwierigste; da finden sich die Hauptpunkte, die man erst verstehen, und dann annehmen oder widerlegen muß. Aber freylich, ein nichtssagendes Lob war um vieles bequemer.

Es sind dem Verfasser nur drey Widerlegungen bekannt, welche Smith gefunden hat. Die eine ist von Herrn Pownall, die andere von Herrn Cranfurd, und die dritte von Herrn Alexander Hamilton.

Herrn Pownall's Widerlegung *) erschien kurz nach der Erscheinung von Smith's Werk, noch zu dessen Lebzeiten. Dieser fand, so viel uns bekannt ist, von seiner Seite keine Rechtfertigung nöthig, und damit muß jeder einverstanden seyn, der Smith gelesen und verstanden hat. Herr P. bringt in der That keinen Grund gegen ihn vor, der haltbar wäre; zum Theil erwähnt er der längst bekannten Gründe, welche Smith eben widerlegt hatte, und so blieb diesem nichts übrig, als ihn stillschweigend auf sein Buch zu verweisen. Dieß kann einem jeden auch die Vergleichung beider Schriften zeigen. Von einer andern Seite aber hat er offenbar seinen Gegner nicht verstanden, oder geflissentlich dessen Be-

*) A letter from governor Pownall to Adam Smith L. L. D. F. R. S. being an examination of several points of doctrine, laid down in his „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations.“ London. 1776. printed for J. Almon. 4. 48 S.

hauptungen verdreht, um ihn meistern zu können. Dieses ist hart, aber es ist wahr. Herr P. sagt: daß er sich viel mit diesen Gegenständen beschäftigt habe; daß er ein Amt bekleide, welches ihm Erfahrungen, und dadurch Aufschlüsse über diese Gegenstände dargeboten habe; daß er verschiedene Bücher darüber geschrieben, und im Parlamente manches darüber gesprochen habe. Dieß alles ist nun recht löblich; nur trägt es nichts zu der Widerlegung eines Satzes bey. Er hebt damit an, den Satz zu bezweifeln, welchen Smith zu Anfang hingeworfen hatte, daß vielleicht die Lust zu tauschen eine natürliche Anlage des Menschen sey. Diesen Satz mag man allerdings bezweifeln; wir nehmen es keineswegs auf uns, ihn zu vertheidigen, allein Smith hat denselben auch bloß hingeworfen, er folgert nichts daraus, er gehört gar nicht zu seinem Systeme. Wenn Smith beyläufig behauptet hätte, daß ir-

gend ein von dem unsrigen verschiedener Planet von Menschen bewohnt würde, die mit unendlich viel Grazie und Leichtigkeit auf dem Kopf einhergingen, so wäre dieser Satz ungefähr eben von so gar keinem Einflusse auf sein System, als jener. Wenn nun aber Herr P. Smith's Theorie vom Gelde, vom Werthe der Sachen, dem Maßstabe des Werthes und den Bestandtheilen des Waarenpreises angreift; so verdient dieß allerdings die größte Aufmerksamkeit, denn es betrift den Haupttheil des Systems. Herr P. ist unzufrieden damit, daß Smith das Geld bloß als Handelsmittel betrachtet, und ihm als solches nur einen Werth beylegt; er spricht von einem Depositum, welches dasselbe noch außerdem gewähre. Smith hat nie geleugnet, daß Gold und Silber auch zu Gefäßen, Verzierungen u. s. w. gebraucht werden könne, als worin sein Werth auch besteht, abstrahirt von dessen

Gebrauche als Geld; davon hat er mehreremahle Erwähnung thun müssen; davon brauchte er aber nicht zu reden, wenn er vom Gelde spricht. Wenn sein Gegner behauptet, es gebe keinen andern Maßstab des Werthes als Geld, so hat er Smith nicht widerlegt, der keineswegs geleugnet hatte, daß das Geld der übliche Maßstab des Werthes der Waaren sey, sondern, der nur die Unvollkommenheit desselben als solchen gezeigt hat. Dieß aber ist unwiderlegt geblieben; ja es kann nie widerlegt werden, weil jeder Maßstab, der selbst sich ändert, und dieß thut das Geld, nie ein vollkommen geschickter Maßstab seyn kann. Herr Pownall sagt ferner: daraus, daß Smith das Geld bloß als Circulationsrad ansehe, gehe die gefahrbringende Lehre hervor, daß Papiergeld eben so gut sey; den Beweis aber ist er schuldig geblieben. Smith hat nie behauptet, daß das Papiergeld

in jedem Falle das gemünzte Geld vertreten könne; er hat zuerst von allen, die je darüber geschrieben haben, gezeigt, wie weit der Wirkungskreis und die Grenzen des Papiergeldes sich erstrecken, er hat die Gefahr, welche damit verbunden ist, aufs vollkommenste erwiesen. Wenn Herr P. behauptet, es gebe keinen andern Preis als den Marktpreis, sonst kenne er keinen, und Smith's Unterscheidung zwischen dem natürlichen und dem Marktpreise sey falsch; so ist dieß um so lächerlicher, da er doch selbst Smith's Erwähnung der drey verschiedenen Bestandtheile der Waarenpreise billigt, welche, wenn die Waaren um diesen Preis verkauft werden, so daß die Ersetzung der verschiedenen Bestandtheile geschieht, er eben ihren natürlichen Preis nennt. Daß der Marktpreis aber den Nachtheil oder den Vortheil alles Verkaufs zuletzt entscheide, hat Smith ja

eben behauptet; jene Unterscheidung aber war für die Wissenschaft von einem großen Gewinn. Wenn Herr P. den Satz angreift, daß die Arbeit der ursprüngliche Maßstab des Werthes der Sachen gewesen sey, so hat er nichts dieß zu entkräften vorgebracht. Daß die verschiedene Anwendung der Arbeit aber verschiedenen Werth habe, hat ja Smith selbst gezeigt; das aber widerspricht jener Behauptung nicht: gleiche Arbeit habe gleichen inneren Werth. Was er aber gegen die von Smith angegebenen Wirkungen eines umherlaufenden auswärtigen Consumtionshandels sagt, in dieser Hinsicht hat er ihn gar nicht verstanden. Er verwechselt offenbar den wichtigen Unterschied zwischen dem mittelbaren und dem unmittelbaren Nutzen eines solchen Handels. Wenn er endlich zuzugestehen scheint, daß die Hindernisse, welche die Regierung der freyen Anwendung des

Fleißes und Kapitals der Bürger in den Weg legt, schädlich seyn; so leugnet er die Anwendung dieses Satzes auf den Monopolienhandel mit den Colonien. Hierauf ist ihm, der mit seiner Erfahrung sich so viel weiß, nun sehr leicht durch unsere Erfahrung geantwortet. England hat nach dem Abfalle seiner ehemaligen Kolonien an Reichthum und Wohlstand zugenommen; dieß konnte Smith vorauswissen, und er hat es vorausgesagt.

Dieß sind die Hauptpunkte, welche dieser Gegner anführt: eine genauere Untersuchung erlauben die Grenzen einer Vorrede nicht, besonders da wir von den andern Gegnern noch etwas zu erwähnen haben.

Herr Craufurd *) verspricht eine ganz neue Theorie vom Gelde, und dem

*) The doctrine of equivalents or an explanation of the nature, the value and the power of

Einflusse desselben auf die Finanzen eines Staats zu geben; er hat es nicht bloß mit Smith zu thun, sondern er will zugleich alle andere, welche diesen Gegenständen ihre Bemühungen gewidmet haben, als Harris, Hume, Stuart widerlegen; er allein ist in dem Besitze des wahren Steins der Weisen. Er hat schon ein früheres Werk geschrieben; davon aber ist gar keine Wirkung verspürt worden; darum erscheint er zum zweyten Mahle. Dieser marktschreyende Ton ist nun eben keine Empfehlung; man wird aber vollkommen unwillig, wenn man das Buch selbst lies't. Er sagt, alles Übel komme von der Behauptung her: „daß durch die Vermehrung der Quantität des Geldes in einem Lande, auch zugleich der Geldpreis jeder Waare er-

money, together withtheir application in organising public finance by George Craufurd. Part the first. Rotterdam. 1794. Hake P. 115 a 8.

höht werde.“ Diese Behauptung ist irrig; damit sind wir mit ihm einverstanden: wenn er aber sagt, daß Smith diesen Irrthum hege, so ist dieß völlig unwahr; vielmehr ist dieser Satz aus Smith abgeschrieben, und Smith stellt ihn als einen sehr populären Wahn auf, dessen Falschheit er zuerst erwiesen hat. Die Vermehrung des Geldes in einem Lande entsteht aus dem vermehrten Bedürfnisse desselben beym zunehmenden Reichthum, oder aus der größern Fruchtbarkeit der zu der Zeit vorhandenen Bergwerke. Ist die größere Ergiebigkeit der Bergwerke die Ursache der Vermehrung des Geldes, so ist die Wirkung allgemein; alle Waaren werden, verglichen gegen Geld, theuerer, und das in allen Ländern, denn alle europäische Länder sind ein Markt für Gold und Silber. Dieß ist aber weiter von keinem Nutzen, als daß man Silber- und Goldgeschirre wohlfeiler haben

kann, als zuvor. Kommt die Vermehrung des Geldes aber von dem vermehrten Wohlstande eines Landes her, so steigen die Waarenpreise keinesweges durch die Vermehrung des Geldes; eine größere Quantität desselben ward gesucht, weil man derselben zur Circulation der vorhandenen größern Quantität von Waaren bedurfte. Vermöge des größern Reichthums eines solchen Staats war er auch im Stande, des Geldes mehr zu haben; sein Bedürfniß erforderte es, gerade so wie ein reicherer Staat, verglichen mit einem ärmeren, der Waaren überhaupt mehrere hat. Nicht weil er Geld mehr als der ärmere hat, ist er reich, sondern weil er reich ist, hat er auch Geld und jede andere Waare, die er bedarf, in einem größern Überflusse als der arme: denn der Reichthum besteht eben in dem Vermögen, über die Arbeit anderer und die Produkte derselben zu gebieten. Über

dieß Bedürfniß wird die Summe des Geldes nicht in einem Staate steigen, und kein noch so blutiges Gesetz wird im Stande seyn, eine größere Summe im Staate zu erhalten, so bald es in Umlauf kommt. Die Vermehrung des baaren Geldes, die unabhängig von der größeren Fruchtbarkeit der Bergwerke, aus diesem Bedürfnisse des vermehrten Reichthums entsteht, trägt keineswegs zu Erhöhung der Geldpreise bey. Allein, eben diese Vermehrung des Reichthnms, welche ganz und gar nicht die Wirkung des vermehrten Geldes ist, sondern aus ganz andern Ursachen entsteht, macht, daß der reelle Preis verschiedener rohen Produkte, verglichen mit andern, steigt, z. B. die Fleischpreise, verglichen mit den Getreidepreisen; und umgekehrt, daß der reelle Preis anderer Waaren, z. B. der Manufakturwaaren, verglichen mit den rohen Produkten, fällt. Blieb sich nun die

Fruchtbarkeit der edeln Metallbergwerke vor wie nach gleich; so mußte auch der Geld- oder Nennpreis dieser Waaren in einem an Reichthume zunehmenden Staate bald steigen, bald fallen. Dieß aber geschahe ganz unabhängig von der durch den vermehrten Reichthum nun auch vermehrten Quantität des Geldes.

Herr Craufurd scheint bey seiner Schrift vorauszusetzen, daß niemand Smith gelesen habe, wenn er dreist genug ist, sich selbst eine Entdeckung anzumaßen, welche er aus Smith abgeschrieben hat; und man weiß wahrlich nicht, was man zu einer solchen Unverschämtheit sagen soll, die so weit geht, einen Satz aus einem anderen Buche abzuschreiben, und dann zu behaupten, derselbe stehe nicht in demselben, sondern es stehe das Gegentheil darin. Ein so wenig loyaler Gegner kann gar keinen Anspruch darauf machen, daß man sich länger bey ihm verweile: was er

ferner vorbringt, ist entweder aus Smith entliehen, oder wenn es Herrn C. wirklich eigen gehört, so ist es unbedeutend, falsch oder verworren.

Der dritte Gegner ist von den beiden genannten in Hinsicht auf seinen inneren Werth sehr verschieden. Herr Alexander Hamilton, vormahls Secretair des Schatzmeisteramts in dem nordamerikanischen Freystaate, hat sich, als Geschäftsmann und als gelehrter Staatskenner, einen sehr schätzbaren und wohlverdienten Ruf erworben. Beide, sein moralischer Charakter und seine schriftstellerischen Verdienste, erfordern, daß man seiner mit Achtung und Verehrung erwähne. Dem Unparteyischen und dem gehörig Unterrichteten ist es bekannt, was dieser Freystaat seinem Fleiße, seiner Ordnung, seinen Kenntnissen und seiner unbestechlichen Tugend schuldig ist. Er ist von seiner öffentlichen Stelle abgetreten, ein Vorfall der

nicht gleichgültig für Amerika ist, wozu er sich durch eine andere Partey genöthigt sah, welches leider auch in republikanischen Staaten nicht selten der Fall ist. Es ist zu wünschen, daß seine Nachfolger nur kein schlechteres System befolgen, und daß sie gleichen Eifer und gleiche bürgerliche Tugenden besitzen mögen.

Bey dieser ungeheuchelten Achtung, womit ein Bewohner der alten Welt den seltenen Tugenden eines Bürgers der neuen huldigt, wird es aber dennoch erlaubt seyn, die Einwürfe, welche er gegen Smith gemacht hat, zu untersuchen. Das gesetzgebende Corps des Nordamerikanischen Freystaats verlangte von Herrn H. einen Bericht über die Maßregeln die inländischen Manufakturen mehr emporzubringen. Dieser Bericht ward von ihm im December 1791 eingereicht, und in demselben wird die Theorie einiger Theile der Staatswirthschaft, und ihre Anwen-

dung auf die V. N. A. Staaten geprüft. Es ist bekannt, daß alle die, welche an der Spitze der amerikanischen Regierung standen, dem englischen staatswirthschaftlichen Systeme ergeben waren, d. h. dem merkantilischen; dieß aber hat zum Theile eben das Mißvergnügen der Gegner verursacht. Es läßt sich demnach schon im Voraus vermuthen, daß dieser Bericht auch in jenem Geiste geschrieben seyn werde; dieß ist er nun wirklich auch, jedoch bey weitem nicht mit den, diesem Systeme sonst eigenen, groben Irrthümern: er empfiehlt sich zugleich durch eine edle Einfachheit von Seiten der Diction; man wird ihn mit Vergnügen lesen. Dieser Bericht *), ohne Smith zu nennen, enthält nun eine Prü-

*) Report of the Secretary of the treasury of the United States on the subject of manufactures. Presented to the house of representatives December 5, 1791. Printed by Childs and Swaine. in fol. 58. S.

fung und Widerlegung eines Theils des von ihm aufgestellten Systems, und es schien uns Pflicht, sowohl des großen Nahmens des Gegners wegen, als auch um seiner leidenschaftlosen und scharfsinnigen Einwürfe willen, einige Kenntniß davon zu geben.

Herr Hamilton hebt nun damit an, daß er eingesteht, es würde die Theorie, welche eine freye Anwendung des Kapitals und Fleißes der Bürger als Grundsatz aufstelle, allerdings von den wohlthätigsten Folgen für alle seyn; es würde jeder Staat die von der Natur erhaltenen Vortheile am besten genießen, und alle und jede am sichersten zum Wohlstande führen, wenn nur dieß System auch von allen Staaten angenommen würde: so aber wie jetzt die Sachen stünden, würde ein Staat welcher eine volle Freyheit verstatten wollte, nur auf eigene Kosten diese Theorie befolgen, die andern, welche dieß nicht thä-

ten, würden ihn übervortheilen. Dieß heißt nun wirklich sehr viel zugestehen, denn es heißt nichts anders, als die Theorie ist wahr, man kann nur über die Art der Anwendung streiten, wie dieselbe ausgeführt werden müsse, denn daß sie ausgeführt werden solle, gesteht man eben damit ein, daß man ihre Wahrheit einräumt. Bey der Aufstellung einer Theorie ist man aber eben nur um diese Wahrheit bekümmert; die Anwendung derselben gehört vor ein anderes Forum. Ist nun einmahl der Grundsatz wahr, so hat man eben damit die Regel, welche den Verordnungen zum Grunde gelegt werden soll; und wenn die vollkommene Ausübung in der Praxis auch unthunlich wäre, so weiß man doch welchem Punkte man sich zu nähern hat, und damit ist unendlich viel gewonnen. Wie günstig oder ungünstig die Lage eines gegebenen Staats nun ist, in wie fern man schneller oder langsamer jenem wah-

ren Grundsatze sich nähern könne, das wird billig einer jeden Administration und ihrem Urtheile überlassen; der Theoretiker stellt nur die Regel auf, und er ist verbunden, die Wahrheit derselben zu erweisen, und wenn er das nicht kann, eine andere Regel zu finden.

Mit diesem Eingeständnisse von Seiten des Herrn H. könnte man sich also hier begnügen, hätte er nur nicht in der Folge die Theorie selbst anzugreifen versucht. Er widerlegt zuvörderst den Wahn, daß Manufakturen gänzlich unproduktiv wären, er widerlegt ihn mit Smith's Grundsätzen selbst; dieß betrift eine falsche Behauptung der Physiokraten, darüber sind wir völlig mit ihm einverstanden. Allein er geht einen Schritt alsdann weiter, und behauptet, daß die Manufakturen selbst produktiver als der Ackerbau seyn; dieß kann man nicht zugeben. Was er zu Gunsten dieser Behauptung vorbringt,

giebt keineswegs eine Widerlegung dessen was Smith angeführt hat, was man aber hier um so weniger wiederholen will, als Herr H. zuletzt selbst sagt: daß er auf diese seine Behauptung nicht viel gebe, und nur etwas dafür angeführt habe, um überhaupt die Nützlichkeit der Manufakturen zu rechtfertigen, und diese bezweifeln wir gar nicht, wenn anders diese Manufakturen frey und ungezwungen entstanden, und sie die Folge des Bedürfnisses, des vermehrten Kapitals, des Überschusses freyer Hände, und des rohen nicht abzusetzenden Produkts waren. Es sey ungerecht, die Manufakturen drücken zu wollen, es sey nachtheilig: so fährt Herr H. fort, und hierin hat er ganz recht; wenn er aber hinzufügt, man müsse ihnen aufhelfen, und das zwar durch die bekannten Mittel des merkantilischen Systems, so hat er unrecht. Er kann nie den Einwurf widerlegen, daß die übrigen Klassen des Staats

alle diese Manufakturwaaren alsdann theuerer kaufen müssen; er kann nie widerlegen, daß dieß schlechthin heißt, der Anwendung des Fleißes und Kapitals der Bürger eine Verschreibung geben, die jederzeit schädlich ist. Wenn die Bürger durch die eingeschränkte Freyheit anderer Staaten leiden, so scheint es nicht der beste Weg diesem Übel abzuhelfen, wenn man nun auch die innere Indüstrie solchen Einschränkungen unterwerfen will. Gewisse Manufakturen, welche er erwähnt, sind aufgeblüht und haben ihr Gedeihen in den V. St. von Amerika gefunden ohne solche Maßregeln; wenn es die Umstände erlauben, so werden auch andere sich einfinden. Die Einwürfe, die man gegen das Emporbringen der Manufakturen in Amerika gemacht hat, die in dem Mangel an Kapital, in dem hohen Arbeitslohne, und den geringen Preisen der Ländereien und den großen wüsten Strek-

ken derselben liegen; hat er zwar zu widerlegen sich bemüht, aber wahrhaftig nicht widerlegt. Diese Umstände lassen sich schlechthin nicht ändern, noch wegdemonstriren; auf die Veränderung derselben werden Jahrhunderte zugehen. Wenn Herr H. sagt: der hohe Arbeitslohn und der Mangel an Kapital muß doch nicht so groß seyn, weil einmahl wirklich gewisse Manufakturen in unserem Vaterlande bestehen, und zweytens, weil auch noch andere besondere in einzelnen Provinzen vorhanden sind; so ist hierauf leicht geantwortet. Diese frey hervorgegangenen Manufakturen sind wahrhaft nützlich, das Bedürfniß, der Privatvortheil hat sie entstehen lassen. Jene gewisse Manufakturen aber beweisen nicht, daß der Arbeitslohn und der Gewinn am Kapitale gering sind; sondern sie beweisen, daß besondere Vortheile des Landes in Erzielung des Produkts und seines wohlsei-

len Preises, jenen höheren Arbeitslohn und jenen höheren Gewinn am Kapitale vergüten. Wenn aber noch besondere Manufakturen in einzelnen Provinzen errichtet sind, so läßt sich dieß aus derselben Ursache theils erklären, theils aber daraus, daß in diesen Provinzen, wo größere Städte sind, der Arbeitslohn geringer, und des Kapitals mehr ist. Diese verschiedenen Ursachen sind von der Erscheinung der Grund; denn diese Manufakturen sind frey entstanden, und eben darum sind sie nützlich. Wenn Herr H. sagt: die schlechte Cultur eines unermeßlichen Bodens ist nicht so gut, als weniger und gut cultivirt, so sind wir damit mit ihm einverstanden; eben so als wenn er sagt: die Manufakturen bewirken hinwiederum den besseren Anbau des Bodens. Allein den Unterschied, den Smith angegeben, hat er unbemerkt gelassen. Es ist nähmlich, den Boden als Folge der Manufak

turen verbessern zu lassen, die umgekehrte, unnatürliche Methode, und sie ist eben deßwegen schädlich, sie ist langsamer, und unsicherer. Ein aufblühender junger Staat kann nicht alles zugleich treiben, das Staatskapital hat sowohl als das jedes Privatmannes seine Grenzen, man kann nicht alles auf einmahl. Es wird die Cultur des Bodens in Amerika noch lange hinter den besser cultivirten Ländern in Europa zurückbleiben, so will es die Natur der Sache, die kein Mensch ändern kann; allein unweise Gesetze, welche auf falschen Grundsätzen beruhen, können diese verbesserte Cultur noch länger aufhalten. Es werden noch Jahrhunderte hingehen, bevor Amerika einem wohlangebauten Garten gleiche, wie etwa die Niederlande; aber laufen hilft nicht immer das Ziel zuerst zu erreichen. Die Vergleichung mit ihrem ehemaligen Mutterlande schwebt den Amerikanern immer

vor, allein man bedenke doch, was alles zusammen traf, um England so blühend zu machen, und man bedenke, wie lange es schon fortgeschritten ist. England ist trotz einiger sehr verkehrten Maßregeln aufgeblüht, allein es scheint nicht weise, diese verkehrten Maßregeln als Ursache des Reichthums anzunehmen. Man bedenke die neuesten Klagen im Parlamente, wegen des schlechten Anbaues des Landes während der letzten Theuerung; um die verkehrten Maßregeln zu erkennen. Nie ist der Gewinn aus dem ausgebreitetsten Handel als sicher anzusehen, bevor er nicht an der Verbesserung des Bodens bleibend gemacht ist. — Die Ermunterungen für die Manufakturen in Amerika konnten folgende seyn; dadurch ward die freye Anwendung des Kapitals und Fleißes nicht gehindert: Belohnungen für größere erlangte Kunstfertigkeiten, Befreyung von Abgaben auf eine kurze Zeit während der

Anlage. Dann aber, wenn das Produkt einer Manufaktur schlechthin zur Sicherheit erfordert ward, so konnte auch dieß durch künstliche Mittel erhalten, und dieß Verfahren vollkommen gerechtfertigt werden.

Doch für eine gewisse Klasse von Lesern hätten wir dieß weit besser widerlegen können, indem wir das Zeugniß neuerer Reisenden anführten, welche uns versichern, daß trotz aller Unterstützungen der Manufakturen in Amerika, von Seiten der Regierung, und auf Kosten aller übrigen Klassen, diese Manufakturen dennoch nicht fort wollen. *) Allein selbst ein solcher Beweis ist unnütz für die, welche die Theorie gefaßt haben; denn die konnten das vorauswissen, ohne daß sie auf das Zeugniß zu warten brauchten.

*) Some information respecting America, collected by Thomas Cooper, late of Manchester. The 2d edition. London. 1795. Johnson. vorzüglich p. 2. 59. 60 u. ff.

Die Regierung dieses Freystaats wird die begangenen Fehler einsehen und verbessern; ja wir wollen glauben, daß die Maßregeln, die man ergriff, vielmehr ein Schreckschuß seyn sollten, um dadurch die übrigen Nationen zu vermögen, von ihren Einschränkungen eines freyen Verkehrs mit Amerika abzustehen. In dieser Hinsicht läßt sich dieß Benehmen rechtfertigen; Smith billigt dieß vollkommen, und der jüngst geschlossene Handelstraktat zwischen England und Amerika scheint die Vermuthung zum Theil zu rechtfertigen, daß jene Maßregeln auf diesen Zweck calculirt waren.

Es thut uns leid indeß es sagen zu müssen, daß Herr H., der die bessern Grundsätze kennt, am Ende seiner Abhandlung den alten Irrthümern zum Theil Beyfall giebt, von Handelsbalanz im falschen Sinne spricht, und den Staatsschuldscheinen das Wort redet. So schwer

ist es, sich von Irrthümern loszureißen! Indeß scheint er selbst späterhin davon zurückgekommen zu seyn, wenn man seinen nachher abgelegten Bericht über den Zustand der Finanzen des Staats damit vergleicht. *) Sein unablässiges Bemühen die Staatsschulden zu tilgen, folglich auch die Scheine zu vernichten, und die frohe Aussicht die er giebt, daß diese Last, welche den Staat gleich in seiner Geburt zu erdrücken drohte, in Zeit von dreyßig Jahren gänzlich abgetragen seyn soll, ist so erfreulich, als sie von der andern Seite beweist, daß er von dem Vorurtheile zurückgekommen, die Staatsschuldenpapiere gewährten ein neues Kapital: dieß erhellet

*) Reports of Alexander Hamilton, Secretary of the treasury, read in the house ofrepresentatives of the united States, January 19th 1795 containing 1) A plan for the further support of public credit 2) for the improvement and better management of the revenues of the united States etc. London. 1795. 96. S. 4.

auch aus seinen Bemühungen, die von den Ausländern entliehenen Summen abzutragen, und sie in inländische Schulden zu verwandeln. Smith's Unterschied zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit war auch ganz unwiderlegt gelassen, und dieß hätte doch zuvor geschehen müssen, um jene Behauptung zu rechtfertigen.

Es erhält sich demnach die von uns angenommene Theorie in ihrer vollen Wahrheit unversehrt, wie die kurze Übersicht der Einwürfe beweist. Die Grenzen mögen manchem schon überschritten scheinen: wer zweifelt, kann beide Schriften vergleichen. Es sey nur erlaubt, noch zwey Bemerkungen zu machen.

Der Zeitpunkt, den wir gewählt haben, um dieser Theorie mehr Eingang zu verschaffen, welches, da wir von ihrer Wahrheit überzeugt sind, wir für Pflicht hielten, scheint dazu vorzüglich geschickt. Es ist, wie man behauptet, ein größeres

Bemühen unter uns rege geworden, die letzten Gründe der Wissenschaften zu prüfen; es schreckt eine strenge Analyse nicht so ab, als zu der Zeit, da alles so äußerst populär vorgetragen werden sollte, daß gar keine Anstrengung nöthig war, weder etwas zu schreiben, noch das Geschriebene zu verstehen; die Schwierigkeiten zu überwältigen wegen der reinen Freude, die man alsdann genießt, ist mehr üblich jetzt als vor zwanzig Jahren. Einen solchen Zeitpunkt mußte man nutzen, denn es wird immer unthunlich seyn, die letzten Elemente des Nationalreichthums so zu zerlegen, daß sie sich ohne Anstrengung wie Tausend und eine Nacht lesen ließen. Diese Gegenstände sind nicht sinnlich, sie erlauben keine sinnliche Darstellung, sie haben schon oft die besseren Köpfe, Hume, Locke u. a. beschäftigt. Wenn man diese vergleicht, so wird man finden, daß selbst für sie, die an strenges Denken

gewöhnt waren, die Sache nicht so leicht war, als man zu glauben geneigt ist, weil man davon nichts versteht. Wer nur für sinnliche Darstellung Sinn hat, der thut wohl, sich hiemit nicht zu befassen. Wer aber im Stande ist einer strengen Analyse zu folgen, der wird sich oft zur Bewunderung dieses seltenen Genies hingerissen fühlen, der sie zuerst unternahm; er wird ein Vergnügen genießen, welches, je geistiger es ist, je mehr es auf jeden wirkt, der dafür empfänglich ist. Der Verfasser dieses Auszugs gesteht es gern, daß dieß oft bey ihm der Fall war; es freut ihn, zu sehen, daß Herr Garve ein gleiches bey Durchlesung von Smith gefunden hat. Der Verfasser des nachstehenden Auszugs hat seit fünf Jahren Vorlesungen nach den hier gegebenen Grundsätzen gehalten, und er kann hinzusetzen, daß er auch so glücklich gewesen ist, sie ganz Unvorbereiteten faßlich zu machen. Andere können mit

Hülfe dieses Auszugs etwas ähnliches versuchen, und somit eine Anleitung zum Studium des Smithischen Werks geben, welches kein Staatsmann entbehren kann. In England beruft man sich darauf als auf einen Codex; Herr Pitt ist nicht unbekannt damit, er ist ihm in manchem gefolgt; in mehreren zu folgen, mochten die Umstände nicht erlauben. Eine Anekdote sagt, daß Herr Pitt den unsterblichen Verfasser jenes Werks einst zu sich rufen ließ, und sich lange mit ihm über die aufgestellten Grundsätze unterhielt, und daß Smith nachher seinen Freunden versicherte, Herr Pitt verstehe sein Buch so gut als er selbst. Noch einen Einwurf von Seiten der Praktiker muß man beantworten, die sich ein Geschäft daraus machen, blind einer Art von Routine zu folgen, und alle Grundsätze hinwegzuleugnen, obwohl sie selbst nach Regeln, obschon meist nach falschen, verfahren; dieser Einwurf ist: daß

Smith ein bloßer Theoretiker sey. Dieß ist aber nicht an dem. Er selbst hat ein Amt bey dem Zollwesen bekleidet; und wir fordern die Praktiker auf, uns ein anderes Buch zu nennen, was solche Aufschlüsse über das Historische der englischen Staatswirthschaft enthalte. Mit aller Achtung für die Erfahrung gesprochen, ordnet sie der eine anders als der andere. Smith hat auch Erfahrungen gemacht, allein er schickt zuvor eine Elementarlehre voraus, um bey den Erfahrungen sich nicht ewig irre leiten zu lassen, und etwas für die Ursache auszugeben, was die Wirkung ist. — Wer übrigens einen Irrthum in der aufgestellten Theorie zeigt, der wird uns nicht anders als willkommen seyn, nach dem bekannten Spruch: amicus Plato u. s. w. In Nebensachen hat Smith gefehlt; manche historische Data, welche das feste Land betreffen, sind bekanntlich falsch; selbst einige Folgerungen

aus seiner Theorie scheinen nicht Stand zu halten, man hat sie geändert. Allein es ist von dem Wesen des Systems selbst die Rede; dieß muß stehen oder fallen.

Herr Garve hat in der Vorrede zu seiner vortrefflichen Übersetzung Smith's die Hoffnung gegeben, daß er eine Zusammenstellung der Hauptpunkte dieses Systems unternehmen, und sie einer Prüfung unterwerfen wolle. Dieß ist bis jetzt nicht geschehen, und es scheint noch länger aufgeschoben zu seyn, da, wie man erfährt, vielmehr zunächst eine Übersetzung der nachgelassenen Schriften des nun verstorbenen Verfassers erfolgen soll. Dieß müssen wir um so mehr bedauern, da Herrn Garves bekannter Scharfsinn uns neue Aufklärungen würde gegeben haben. Indeß, aus manchen Äußerungen desselben zu schließen, würde jenes Unternehmen nicht eine Widerlegung des Systems, sondern eine Erläuterung desselben enthalten

haben; auch wird diese versprochene Zusammenstellung einen andern Zweck, als dieser Auszug, sich vorsetzen.

Eine zweyte Bemerkung, die wir noch hinzufügen müssen, betrift den Vorwurf, den man in unsern Tagen solchen Beschäftigungen macht, daß man nähmlich sich das Ansehen gebe, die Regierungen zu meistern, und auf ein schnelles Abändern aller bisherigen Maßregeln antrage. Keines von beiden beabsichtigt der Verfasser; er ist sehr weit entfernt die Regierungen meistern zu wollen, er ist unbekannt mit dem, was sie antreiben kann, andere Grundsätze zu befolgen, und so unerfahren in den Elementen der Staatswirthschaft ist er nicht, daß er ein tolles, unüberlegtes und unvorbereitetes Abändern auch nur wünschen könnte. Dieß wäre mehr als thöricht, es würde von den traurigsten Folgen seyn; so kindisch denkt der Verfasser nicht, er hält einen solchen Vor-

wurf vielmehr für eine grobe Beleidigung. Ist nun gleich Smith noch sehr wenig bekannt; ist sein System, so viel uns bewußt, noch auf keiner unserer Universitäten bey den Vorlesungen zum Grunde gelegt worden; so haben doch manche von seinen Regeln Eingang bey den europäischen Regierungen gefunden: dieß läßt sich aus der neuesten Geschichte deduciren. Auf die größere Verbreitung derselben war dieser Versuch abgesehen, dessen Unvollkommenheit bey erlangter besseren Einsicht abzuhelfen ein stets reges Bemühen bey uns bleiben wird.

Göttingen im August 1796.

Erster Theil.

Von den Quellen aus welchen die Bedürfnisse einer Nation befriedigt werden; oder den Elementen des Nationalwohlstandes.

§. 1.

Das Produkt der Arbeit eines Volks verschaft ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch den Tausch eines Theils jenes Produkts gegen Waaren anderer Völker. Je nachdem dieß Verhältniß zwischen dem Bedürfnisse und dem Produkte der Arbeit sich gleich ist; je nachdem wird ein Volk fähig seyn, seine aus der Natur oder Gewohnheit entstandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dieß Verhältniß aber hängt von zwey Ursachen ab. Erstlich: in wie fern mit mehr oder weniger Geschicklichkeit, Fleiß und Einsicht die Arbeit selbst betrieben, und die Gegen-

stände ausgewählt werden, auf welche sie gewendet wird. Zweytens: in wie fern mehr oder weniger Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sich mit nützlicher Arbeit beschäftigen oder nicht.

Erster Abschnitt.

Was die hervorbringenden Kräfte der Arbeit in der Gesellschaft vermehrt, und nach welchen Regeln das dadurch gewonnene Produkt sich unter die Glieder derselben vertheilt.

§. 2.

Die Vertheilung der Arbeit ist die Hauptursache dieser Verbesserung.

Die Vertheilung der Arbeit überhaupt und zu einzelen Zwecken insbesondere, ist die letzte Ursache der Verbesserung dieser hervorbringenden Kräfte. Je weiter diese Vertheilung getrieben werden kann, je größer wird die Verbesserung der Kräfte der Arbeit. Indem nähmlich: 1) die Geschicklichkeit eines jeden bey einer von ihm ausschließend getriebenen Arbeit um so größer wird, als er nur allein auf sie alle seine Aufmerksamkeit wendet, und seinem Talente und Geschmacke gemäß, sich diejenige Be

schäftigung wählt, die ihm am meisten zusagt. 2) Indem der Zeitverlust vermieden wird, welcher bey dem Übergange von der einen Beschäftigung zu einer andern, sonst unvermeidlich ist. 3) Indem sie auf Zeit und Kräfte ersparende Hülfsmittel sinnen läßt, und zu Erfindung nützlicher Maschinen die Veranlassung giebt.

§. 3.

Diese Vertheilung der Arbeit aber hat ihre Grenzen.

Es kann aber diese Vertheilung der Arbeit nicht nach Willkühr ausgedehnt werden; sie findet ihre Grenzen in der Größe und Ausdehnung des Markts. Denn nur dann kann sich jemand ausschließend dieser oder jener Beschäftigung allein widmen, wenn er durch den Tausch seines erzeugten Produkts, sich alle seine übrigen Bedürfnisse verschaffen kann. Daher auch an Küsten und Ströhmen die Vertheilung der Arbeit, und mit ihr der Wohlstand zuerst zu blühen anfängt.

§. 4.

Von dem Tausch oder Handelsmittel.

Ohne ein allgemein beliebtes Handelsmittel, was jeder bereit ist zu nehmen, und dafür alles

andere zu geben, kann der Tausch einer Waare die man besitzt, gegen eine andere die man sucht, nur mit großen Schwierigkeiten, besonders im Kleinen, getrieben werden. Dieß allgemein empfundene Bedürfniß führte bald zu einem allgemein beliebten Handelsmittel. Eine gewisse Waare, welche den allgemeinsten Absatz hoffen konnte, indem sie ein gemeinsames Bedürfniß befriedigte, war allein dazu geschickt; von dieser schritt man zu den Metallen. Denn da diese ohne Schaden besser als alle andere Waaren aufbewahrt werden können, da sie ferner so theilbar sind als das Bedürfniß nur immer forderte; so waren sie auch zu diesem Zwecke vorzüglich geschickt. Von den unedlern Metallen stieg man aus ähnlichen Gründen, auch wegen ihrer größern Seltenheit, zu den edeln. Da aber beides, das Wiegen und das Probiren, Kenntnisse voraussetzte und Zeit erforderte; so schlug man Münzen, deren Gepräge beides, die Qualität und Quantität des in dem gegebenen Stücke enthaltenen Metalls, anzeigen sollte. Der Handel konnte schneller gehen; denn nun brauchte man nur zu zählen.

§. 5.

Der Tausch der Waaren richtet sich nach ihrem Werthe und Preise.

Der Werth einer Sache besteht zuförderst in ihrer unmittelbaren Nützlichkeit; nachher aber auch in ihrer relativen, in Beziehung auf andere Waaren. Von diesem letztern, den man den Tauschwerth nennen kann, ist hier die Rede. Wasser ist z. B. von der unmittelbarsten Nützlichkeit; nur an wenigen Orten aber hat es einen, und noch dazu einen sehr geringen Tauschwerth. Die auf die Hervorbringung einer Waare gewendete Arbeit ist der ursprüngliche Maßstab ihres Tauschwerthes. Je mehr Arbeit die Hervorbringung kostete, je mehr ist sie dem Verfertiger werth; er ist bemüht, bey ihrem Tausche, zu dem Besitze einer andern Waare zu gelangen, deren Verfertigung gleich mühsam war, oder ein Tauschmittel dafür zu erhalten, vermöge dessen er über eine gleiche Quantität anderer Arbeit gebieten kann. Dieß Ausgleichen aber zweyer Waaren, nach der in ihnen enthaltenen Quantität Arbeit, ist schwierig; man begnügt sich daher mit einer Approximation durch das Feilschen Jenes ist der ursprüngliche Tauschwerth; (reelle

Preis) dieses durchs Feilschen bestimmte, gewöhnlich in Gelde bezahlte Quantum, der Nennpreis der Waaren.

§. 6.

Beständigkeit des reellen, Schwanken des Nennpreises, und von der Unzulänglichkeit des Geldes als Maßstab des Werthes.

Gleiche Arbeit behält gleichen innern Werth; der Nominalpreis in Gelde bestimmt, ist schwankend. Denn das Geld ist verschieden in seinem inneren Werthe, nach dem innern Gehalte der Münze die gleichen Nahmen fortführt, und verschieden nach der größern oder geringern Ergiebigkeit der Bergwerke, d. h. nach der größern oder geringern Quantität Arbeit, welche zur Gewinnung einer bestimmten Summe Metalls erforderlich war. Diese machen den wahren oder reellen Werth der Münze aus. Wie geschickt nun auch das Geld als Handelsmittel ist, so ist es doch zum Maßstabe des Werthes der übrigen Waaren, als wozu es auch gebraucht wird, keinesweges völlig brauchbar. In beträchtlich von einander entfernten Zeiträumen, hat eine gleiche Summe Geldes sehr verschiedenen reellen Werth; demnach ist, da es die erste

Bedingung ist, daß ein Maßstab unverändert bleibe, das Geld ein nicht tauglicher Maßstab zum Messen des Werthes der Waaren in beträchtlich von einander entfernten Zeiträumen. Getreide im Gegentheile ist zum Maßstabe des Werthes, in solchen von einander entfernten Zeiträumen weit geschickter; es behält in diesen Zeiträumen seinen reellen Werth unveränderter bey, als das Geld. Jedoch bleibt derselbe auch nicht ganz unverändert, indem der Preis und Lohn der Arbeit in verschiedenen Perioden, verschieden ist; (§. 12.) folglich auch die Quantität Arbeit, welche mit einem gewissen Maße von Getreide gekauft werden kann.

§. 7.

Fortsetzung vom Getreide und Gelde als Maßstab des Werthes.

Im Gegentheile aber ist für kurze Zeiträume, als von Jahre zu Jahre, das Geld ein sicherer Maßstab des Werthes, als das Getreide. Denn der Preis des Getreides, der sich zugleich nach der größeren oder geringeren Fruchtbarkeit der einzelen Jahre richtet, muß auch von Jahre zu Jahre weit schwankender seyn. Nun aber hält der Arbeitspreis keinesweges gleichen Schritt mit dem

Getreidepreise, sondern er wird vielmehr nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre bestimmt (§. 12.); folglich ist auch der reelle Werth des Getreides, in kurzen Zeiträumen, als von einem Jahre zum andern, sehr verschieden, eben so wohl als der Nennpreis desselben verschieden ist. Demnach ist die auf eine Waare gewendete Arbeit, der einzig ursprüngliche, sichere und genaueste Maßstab des Tauschwerthes einer Waare zu allen Zeiten. Getreide ist ein genauerer Maßstab desselben Werthes der Waaren, in beträchtlich von einander entfernten Zeiträumen; und Geld ist ein genauerer Maßstab des Tauschwerthes in kurz von einander entfernten Zeiträumen. Denn zu gleicher Zeit und an gleichem Orte steht der Nennpreis und der wirkliche Preis aller Waaren im genauesten Verhältnisse zu einander, oder vielmehr sie sind sich gleich. Die Summe Geldes, welche man für eine Waare auf dem Markte löst, giebt das Vermögen auf demselben Markte, zu derselben Zeit, in demselben Orte, über eine andere Waare zu gebieten, deren darin enthaltene Arbeit jener gleich geschätzt ward.

§. 8.

Von den Bestandtheilen des reellen Preises aller Waaren beym Fortschreiten der Gesellschaft.

Daß Arbeit der einzig ursprüngliche Preis aller Waaren seyn mußte, ist klar; allein mit der Anhäufung mehrerer Waaren, nicht zu augenblicklichem, sondern späterm Gebrauche, durch den vermehrten und ungestöhrten Schutz des Eigenthums, kamen noch zwey andere Bestandtheile des Preises hinzu, und die auf die Hervorbringung der Waare gewendete Arbeit blieb nun nicht mehr ihr einziger Preis. Jener, welcher einen Vorrath von Waaren zu entfernterem Gebrauche aufgesammlet hatte, (der Kapitalist) verwendete dieses sein Aufgespartes, (sein Kapital) um den Arbeiter mit Materialien und Werkzeugen zur Arbeit zu versehen. Dafür erwartete er einen Gewinn; dieser richtet sich nach ganz andern Regeln als der Arbeitslohn, und er machte nun den zweyten Bestandtheil der Waarenpreise aus. Eben so wie der Kapitalist, forderte aber der Eigenthümer des Grundes und Bodens, für die Benutzung desselben, eine Rente; den Arbeitslohn ganz abgerechnet, welchen die Arbeit des Anbaues des Landes erforderte.

Dieß erhellet daraus, daß der Grundherr beym Fortschreiten der physischen Cultur selbst von den freywillig wachsenden Produkten, ein Einkommen zieht. Diese Landrente macht den dritten Bestandtheil des Preises der Waaren aus. Aus diesen dreyen, aus zwey, oder aus einem derselben, besteht nunmehr der Preis aller Waaren; unter diese drey Klassen, der Landeigenthümer, der Kapitalisten und der Arbeiter, wird der Ertrag aller Waaren vertheilt; sie sind die drey Quellen alles Erwerbs.

§. 9.

Von dem natürlichen und dem Marktpreise der Waaren.

In jeder Gegend eines Landes giebt es einen im Durchschnitte bestimmten Arbeitslohn, einen auf diese Weise bestimmten Gewinn am Kapitale, und eine im Durchschnitte bestimmte Landrente. Dies kann man den natürlichen Preis der Waare nennen; d. h. sie wird, wenn diese Kosten erstattet werden, um den Preis verkauft, welchen sie demjenigen kostete, der sie zu Markt brachte. Hingegen wird der Marktpreis bestimmt, einerseits durch die zu Markt gebrachte Waaren-Quantität, und anderer-

seits durch diejenige Quantität, welche von den Käufern begehrt wird. Da diese Concurrenz sehr verschieden seyn kann; so wird auch die Waare bald über, bald unter, bald mit ihrem natürlichen Preise gleich verkauft werden.

Anmerkung. Leicht verderbliche Waaren, mit denen der Markt zu reichlich versehen ist, fallen niedriger unter ihren natürlichen Preis, als andere minder schnell verderbliche Waaren.

§. 10.

Indeß neigt sich der Marktpreis immer nach dem natürlichen Preise hin.

In einem freyen Zustande werden die Verkäufer immer bemüht seyn, den Markt nicht reichlicher zu versorgen, als thätige Nachfrage nach ihren Waaren vorhanden ist. Im Gegentheile aber werden sie bemüht seyn, mehr Waaren auf den Markt zu schaffen, wenn nach denselben mehr Nachfrage entsteht. In jenem Falle wird weniger Arbeit, weniger Kapital, weniger Land, einzeln oder zusammen, auf die Hervorbringung dieser Waare gewendet werden; in dem letzteren mehr. Da dies aber nicht immer sogleich geschehen kann, wenn die Nachfrage zu- oder abnimmt, so ist auch daraus klar, warum

sich der natürliche und Marktpreis nicht stets gleich bleiben. Jedoch sollte man vermuthen, daß auf längere Zeit diese Verschiedenheit nicht dauern könnte; und gewiß wird dies auch immer der Fall seyn, wenn nicht die folgenden Ursachen dieses Ausgleichen selbst auf längere Zeit verhindern.

§. 11.

Ursachen, welche das Ausgleichen des natürlichen Preises mit dem Marktpreise auch auf längere Zeit verhindern.

Diese Ursachen sind: 1. die Verschiedenheiten der Arbeiten, welche bey gleichem Fleiße, zu verschiedenen Zeiten, dennoch sehr verschiedene Erzeugnisse liefern. So kann die Arbeit welche auf den Landbau gewendet wird, nur nach dem Durchschnitte des Erzeugnisses mehrerer Jahre, der Nachfrage gemäß eingerichtet werden; keinesweges aber kann sie genau, wegen der Ungewißheit eines zu erwartenden fruchtbaren oder unfruchtbaren Jahres, dem Begehren gemäß, jedes Jahr bestimmt werden. Fabrikarbeit, im Gegentheil, kann der thätigen Nachfrage viel gemäßer bestimmt werden. 2. Lokalursachen; indem das Produkt ausschließend nur auf diesem Boden wächst, und die Nachfrage durch die geringe gewonnene Quantität keineswegs be-

friedigt wird. Eben so wirken Geheimnisse, welche zur Verfertigung oder Vertreibung dieser Waare gebraucht wurden. (Fabrikgeheimnisse bleiben länger als Handelsgeheimnisse verborgen). 3. Polizeyverordnungen, welche die freye Concurrenz von Seiten der Käufer hindern. Denn der Monopolist erpreßt den möglichst höchsten; die freye Concurrenz gewährt den möglichst niedrigsten Preis.

§. 12

Von dem Arbeitslohne.

Nach Einführung des Landeigenthums, und nach Anhäufung der Kapitale, blieb die ganze Arbeit nicht mehr des Arbeiters Lohn; mit dem Landeigenthümer und dem Kapitalisten muß der Arbeiter theilen. Die Größe des Arbeitslohns richtet sich nun: 1. nach der Concurrenz zwischen den Arbeitern welche Arbeit suchen, und zwischen denen welche Arbeiter begehren, und ihnen Lohn bieten. Dies aber richtet sich nach den vorhandenen Fonds in der Gesellschaft, womit Arbeiter unterhalten werden können: mit andern Worten, nach dem zunehmenden, abnehmenden oder stillstehenden Wohlstande eines Volks. 2. Richtet sich dieser Arbeitslohn nach dem Preise der ersten Lebensbedürfnisse. Allein der

Einfluß dieses Preises ist nicht von einer so entscheidenden Wirkung als jene erste Ursache. Denn es findet sich, daß gerade in unfruchtbaren Jahren oder in Jahren der Theurung, der Arbeitslohn, anstatt zu steigen, öfters fällt; und umgekehrt. Dies wird der Fall seyn, so oft durch die Theurung die Fonds vermindert werden, welche zur Unterhaltung der Arbeit angewandt wurden, im Gegentheile aber die Zahl der müßigen Arbeiter eben dadurch vermehrt ward, welche sich einander abbieten. Eben so aber, kann der Fall umgekehrt in wohlfeilen Jahren seyn. Gewiß würde aber, wenn die Zahl der begehrten Arbeit und der sich anbietenden Arbeiter, in theuern wie in wohlfeilen Jahren einander gleich bliebe, eine Veränderung im Preise der ersten Lebensbedürfnisse auch den entschiedensten Einfluß auf den Arbeitslohn haben. Da aber die Nachfrage nach Arbeit und die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse sich einander entgegenwirken; so folgt auch, daß der Arbeitslohn wenigern Abwechselungen, als der Preis der ersten Lebensbedürfnisse unterworfen ist, und daß sich der Arbeitslohn nach dem Preise der ersten Lebensbedürfnisse im Durchschnitte von mehreren Jahren richtet.

§. 13.

Wonach sich der Gewinn am Kapitale richtet.

Dieser wird durch die Concurrenz der Kapitalisten unter einander bestimmt. Je weniger Kapitale in einem Lande vorhanden sind, je höher sind die daran zu machenden Gewinne, und umgekehrt. Wenn der Gewinn am Kapitale abnimmt, so klagen die Kaufleute über den Verfall des Handels, obschon nichts so sehr den Flor des Handels und des Landes erweist, als eben dies: denn es beweist dies, daß mehrere und größere Kapitale als sonst geschah, darauf gewendet werden. Je weniger Kapitale vorhanden sind, und je mehr Arbeiter Beschäftigung begehren, je geringer wird der Arbeitslohn, und um so höher der Gewinn bey Anwendung des Kapitals seyn. Folglich ist der Arbeiter bey dem Fortschreiten einer Gesellschaft zum Wohlstande bey weitem am meisten interessirt; bey dem Kapitalisten ist es das Gegentheil. Je mehr Arbeit begehrt wird, je besser steht sich der Arbeiter; nimmt die Nachfrage nach Arbeit ab, werden die Fonds vermindert welche ihn beschäftigten, so wird sein Zustand am traurigsten; indeß der Kapitalist durch die Verminderung der mit seinem

Kapitale concurrirenden Fonds, höhere Gewinne erndtet, und bey dem Ruin aller übrigen sich sehr wohl befindet.

Anmerkung. In einem Lande, das bereits den höchsten Wohlstand erreicht hat, werden beydes, Arbeitslohn und Gewinn am Kapitale gering seyn.

§. 14.

Wie man den Gewinn am Kapitale schätzen könne.

Es ist sehr schwer den verschiedenen Arbeitslohn geradezu auch nur ungefähr zu schätzen; den Gewinn am Kapitale kann man unmittelbar gar nicht bestimmen. Mittelbar aber kann er nach dem Zinsfuße von entliehenen Kapitalen geschätzt werden. Das gewöhnliche Verhältniß zwischen den Zinsen von entliehenen Kapitalen, und dem Gewinne an angewendeten Kapitalen, ist: daß jene noch einmahl so wenig abwerfen, als dieser beträgt. Dabey aber ist vorauszusetzen, daß hinlängliche Sicherheit in dem Lande vorhanden ist, weil sonst der Zinsfuß viel über seinen natürlichen Preis steht; ferner, daß man sich nicht an den durch Gesetze bestimmten, sondern an den wirklich üblichen Marktpreis derselben halte.

Anmerkung. Colonien haben beides, einen hohen Arbeitslohn und einen hohen Gewinn am Kapitale, eine geraume Zeit hindurch; weil sie während dieser Zeit beides, zu wenig Arbeiter und zu wenige Fonds, besitzen. — In reichen Ländern kann der Gewinn am Kapitale plötzlich steigen, wenn neu entdeckte Gewerbe, oder ein neu erobertes Gebiet zu den alten hinzukommen. — Gewisse Monopole können den Zinsfuß höher halten, als er sonst seyn würde.

§. 15.

Von den Grenzen des höchsten und niedrigsten Gewinns beym Ausleihen und Anwenden der Kapitale.

Der niedrigste Gewinn bey Anwendung eines Kapitals muß immer etwas mehr betragen, als hinreichend ist, den Verlust zu ersetzen, welcher in jedem Gewerbe durch Zufälle von Zeit zu Zeit veranlaßt wird. Dieser Ueberschuß ist nun der reine Gewinn, nach welchem denn auch die Geldzinsen bestimmt werden. Eben so wird auch der niedrigste Stand der Geldzinsen, welchen man von ausgeliehenen Kapitalen fordert, etwas mehr betragen müssen, als den unvermeidlich zufälligen Verlust zu ersetzen, welchem man sich bey dem Ausleihen beständig aussetzt. Sonst leiht man sein Geld nicht aus, sondern man wendet es selbst an; dies schien der

Fall in Holland zu seyn, wo nur sehr reiche Personen von Geldzinsen leben konnten, die meisten aber ihr Kapital auf die eine oder andere Weise selbst anwendeten. Der höchste Gewinnst am Kapitale findet da seine Grenzen, wenn er im Preise der Waaren, den Theil verschlingt, welcher dem Grundeigenthümer zukommt, und dem Arbeiter nur so viel läßt, als zu seinem nothdürftigen Leben erforderlich ist. Z. B. die englisch-ostindische Compagnie und ihre Gewinnste.

§. 16.

In wie fern ein gesteigerter höherer Arbeitslohn, oder Kapitalgewinn auf den Waarenpreis wirken.

Länder, welche in einem raschen Fortschritte zu dem Wohlstande begriffen sind, das heißt, wo die Fonds schnell zunehmen, und der Arbeit mehr begehrt wird, als müßige Hände vorhanden sind, also der Gewinn am Kapitale gering, der Arbeitslohn aber hoch ist; solche Länder können doch die Concurrenz mit andern aushalten, wo das Gegentheil der Fall ist. Denn der Preis einer Waare wird durch einen hohen im Lande üblichen Kapitalgewinn viel mehr gesteigert, als durch einen hohen Arbeitslohn. Es steigt nemlich der Theil der Waa-

renpreise, welcher sich in Arbeitslohn auflöst, mit der Erhöhung desselben in arithmetischem Verhältnisse; der Theil der Waarenpreise hingegen, welcher sich in den Gewinnst am Kapitale auflöst, steigt bey Erhöhung aller Kapitalgewinnste in geometrischem Verhältnisse. Die Erhöhung des Arbeitslohns vermehrt den Waarenpreis in dem Maße, als einfache Geldzinsen die Schuld vermehren; die Erhöhung des Kapitalgewinnstes aber vermehret den Preis der Waaren, wie Zinsen von Zinsen bezahlt, die Schuld vergrößern.

§. 17.

Woraus entsteht die Ungleichheit des Arbeitslohns, und die der Gewinnste am Kapitale, in verschiedenen Beschäftigungen?

Vermöge der Concurrenz müßten beides, Arbeitslohn und Kapitalgewinnst, auf noch so verschiedene Gegenstände gewendet, einander gleich seyn, oder einer Gleichheit zueilen; indem sich die Mitwerber wechselseitig einander durch ihren Eigennutz einschränken würden. Dies ist indeß nicht der Fall; 1. wegen der Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche Arbeit und Kapital gewendet werden.

2. Weil die europäischen Polizeyeinrichtungen diese Gleichheit noch mehr hindern.

§. 18.

Ungleichheiten, welche aus der Verschiedenheit der Beschäftigungen entspringen.

Die Verschiedenheiten, welche aus den mannigfaltigen Gegenständen entstehen, auf welche die Arbeit und das Kapital verwendet werden, lassen sich auf folgende zurückführen:

1. Je nachdem diese Beschäftigung angenehmer oder unangenehmer, ehrenvoller oder schimpflicher ist.

2. Je nachdem die dazu erforderliche Geschicklichkeit, sich leichter oder schwerer, mit größeren oder geringeren Kosten erlernen laßt.

3. Je nachdem die Beschäftigung stets oder nur periodisch dauert.

4. Je nachdem auf den, welcher sie treibt, ein größeres oder geringeres Vertrauen gesetzt werden muß.

5. Je nachdem endlich das Gelingen derselben mehr oder weniger wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist.

§. 19.

In wie fern wirken diese inneren Verschiedenheiten der Beschäftigungen auf die Ungleichheiten des Arbeitslohns und des Gewinns am Kapital.

Diese Verschiedenheiten haben alle ihren unausbleiblichen Einfluß auf den Arbeitslohn, und bestimmen ihn verschiedentlich; auf den Gewinn am Kapitale aber wirken nur die erste und die fünfte Verschiedenheit. Doch selbst hier hat die erstere nur einen geringen Einfluß auf den verschiedenen Gewinn am Kapitale, und bey der fünften steht die Gefahr des Verlustes nicht in gehöriger Proportion zu dem Gewinne. Es erfolgt daraus, daß die Verschiedenheit des Arbeitslohns bey verschiedenen Beschäftigungen, viel größer seyn müsse, als die Verschiedenheit der abfallenden Gewinnste bey den verschiedenen Anwendungen des Kapitals.

Anmerkung. 1. Man muß genau Arbeitslohn und Kapitalgewinn scheiden, wenn sich in einer und derselben Person der vorschießende Kapitalist und der Arbeiter vereinigt findet; um sich vor einem falschen Urtheile zu bewahren.

2. Die Concurrenz der Kapitalisten in großen Städten verringert den Gewinn der daselbst angelegten Kapitale; in kleinen Städten ist es das Gegentheil; und eben dar-

um können die Waaren, deren Ankauf in der großen Stadt zuerst theuerer war als in kleinen, dennoch in dieser großen Stadt nachher wohlfeiler verkauft werden. Hieraus ist die große Verschiedenheit des Getreide- und Viehpreises in verschiedenen Gegenden desselben Landes, und die weit größere Gleichheit der Brot- und Fleischpreise zu erklären.

§. 20.

Bedingungen welche vorausgesetzt werden, wenn jene Verschiedenheiten des Arbeitslohns und des Gewinns am Kapitale eintreffen sollen, die aus der Verschiedenheit der Gegenstände entstehen, auf welche sie gewendet wurden.

Wenn jene Verschiedenheiten des Arbeitslohns und des Gewinns am Kapital, vermöge der angeführten inneren Verschiedenheiten der Gegenstände worauf sie gewendet wurden, eintreffen sollen; so sind folgende Bedingungen nöthig:

1. Daß die verschiedenen Gewerbe sämmtlich an diesem Orte oder in dieser Gegend schon eine geraume Zeit bekannt und einheimisch geworden sind.

2. Daß sie sich in demjenigen Zustande befinden, welchen man ihren natürlichen Zustand nennen kann.

3. Daß diese Gewerbe, welche mit einander verglichen werden, sämmtlich die einzige Beschäftigung derer ausmachen, welche sich damit abgeben.

§. 21.

Zweyter Grund, welcher eine Verschiedenheit des Arbeitslohns und des Kapitalgewinnsts veranlaßt, der nemlich aus den Polizeyverordnungen entsteht.

Die Polizeyverordnungen bewirken eine solche Ungleichheit auf drey verschiedene Arten:

1. Indem sie die Concurrenz in einigen Gewerben auf eine geringere Zahl von Mitwerbern einschränken, als ohne dieselben geschehen wäre.

2. Indem sie in anderen die Concurrenz vermehren, über das Maß von Mitwerbern, welches sich natürlich eingefunden hätte.

3. Indem sie den Umlauf der Kapitale und Arbeit von einem Gewerbe oder Orte zum andern verhindern. Dieß bewirkt man durch Monopole, Zunft- und Innungszwang, Prämien, hohe Auflagen auf Einfuhr u. s. w. (§. 71 und ff.)

Anmerkung. Beides, Arbeitslohn und Gewinn am Kapitale, werden am zuträglichsten durch die freye Concurrenz bestimmt; wenn die Gesetze den Arbeitslohn bestimmen wollen, so wird dadurch der wechselseitige Nacheifer gehindert; nur einige Anwendungen des Kapitals verstatten selbst nur die Möglichkeit einer gesetzlichen Bestimmung des Gewinns; aber selbst diese sind nur da zulässlich, wo Zunftzwang herrscht; sonst wird auch bey

diesen Gegenständen durch die freye Concurrenz der Gewinn am besten bestimmt.

§. 22.

Erklärung dessen, was man unter Landrente versteht, als dem dritten Bestandtheil des Waarenpreises.

Die Landrente ist das dem Grundherrn für die Benutzung seines Bodens bezahlte Quantum. Dieses Quantum ist gewöhnlich das höchste, was derjenige zahlen kann, welcher den Boden benutzt; was diesem Pächter, nach Abziehung der Kosten des Anbaues und des landüblichen Gewinns seines Kapitals, was er darauf gewendet hat, übrig bleibt. Dies ist das höchste was dieser geben, jener fordern kann; was darüber oder darunter gegeben oder empfangen wird, ist über oder unter dem natürlichen Maße. Somit ist die reine Landrente der Preis eines Monopolisten.

Anmerkung. Man muß nicht die Landrente verwechseln mit den Zinsen von demjenigen Kapitale, welches von dem Grundeigenthümer auf die erste Urbarmachung des Bodens verwendet worden ist; diese zinsliche Vergütung kann allerdings mit in dem Pachtquantum begriffen seyn, welches von dem Pächter dem Grundherrn bezahlt wird; allein dies sind zwey von einander verschiedene Quanta; welches daraus erhellet, daß dem Grundherrn auch dann

noch eine Rente bezahlt wird, wenn er gar keine solche Ausgaben für die erste Urbarmachung des Bodens aufgewendet hat, ja daß die freywilligen Erzeugnisse seines völlig rohen Bodens, auf dessen Urbarmachung schlechterdings nichts ist gewendet worden, ihm beym Fortschreiten der physischen Cultur, eine Rente gewähren.

§. 23.

Arbeitslohn und Gewinn am Kapital waren die Ursachen des Waarenpreises, die Landrente ist die Wirkung desselben.

Die zu Markt gebrachten Waaren müssen bey ihrem Verkaufe den auf sie gewandten Arbeitslohn wieder ersetzen, und den üblichen Gewinnst von dem Kapitale gewähren, welches zu ihrer Verfertigung und zu ihrem zu Markte Führen gebraucht ward; denn würfen sie dies nicht ab, so würde man die Arbeit und das Kapital anders verwenden. Diese beyden Bestandtheile des Waarenpreises sind also die Ursachen desselben. Die Landrente im Gegentheile macht auf eine andere Weise einen Bestandtheil des Waarenpreises aus; sie verhält sich als die Wirkung desselben. Wenn die Produkte des Landes bey ihrem Verkaufe mehr abwerfen, als der Lohn der auf sie gewendeten Arbeit und des auf sie gewandten Kapitals nebst Gewinn

betrug; so soll dieser Überschuß, der Regel nach, als Landrente, an den Herrn des Bodens fallen. Ob die Waarenpreise dieß nun thun werden oder nicht, dieß ist sich keineswegs in den verschiedenen Perioden des Anbaus des Landes gleich; auch steigen die Waarenpreise aller nicht so, daß sie eine gleiche Rente abwerfen, manche werfen gar keine ab. Im Gegentheile müssen durch den Waarenpreis immer der Arbeitslohn und der Gewinn am Kapitale ersetzt werden, sonst können sie nicht mehr zu Markt geliefert werden.

§. 24.

Von den Produkten, welche allezeit eine Rente abwerfen.

Wer im Besitze von Nahrungsmitteln ist, kann immer über eine gewisse Quantität Arbeit anderer Menschen gebieten. Diese Nahrungsmittel werden immer begehrt, man kann dafür immer Arbeiter haben; wie groß aber die Quantität Arbeit sey, über welche durch eine bestimmte Quantität von Nahrungsmitteln man gebieten könne, dieß hängt davon ab, in wie fern zu der Zeit die Arbeiter reichlichern oder kärglichern Lohn empfangen. Nun wirft ein Feld, welches mit Nahrungsmitteln für

Menschen und Vieh bebaut ward, immer mehr ab, als zur Erstattung des Arbeitslohns und des Kapitals mit seinem Gewinnst erfordert ward; folglich wird bey solchen Produkten und bey solchen mit denselben bebauten Feldern, stets ein Überschuß bleiben, welcher als Landrente an den Grundherrn abgegeben werden kann. Die Größe der Rente aber richtet sich: 1. nach der Fruchtbarkeit eines mit solchen Produkten bestellten Feldes; 2. nach der zum Absatze dieser Produkte bequemen Lage. Demnach ist für die physische Cultur eines Landes nichts so vortheilhaft, als die erleichterte Communication zwischen allen Theilen desselben, zu Wasser und zu Lande.

Anmerkung. Ein Getreidefeld bringt eine größere Quantität Nahrungsmittel, selbst bey mittelmäßiger Fruchtbarkeit hervor, als ein Weideplatz von gleichem Umfange. Folglich würde, wenn die Fleisch- und Getreidepreise sich gleich blieben, beides, für den Pächter und den Grundherrn, es gleich vortheilhaft seyn, nur allein Getreide zu bauen. Dieß ist nun eine Zeitlang auch wirklich der Fall; es werden immer mehr Weideplätze zu Getreidefeldern verwendet, bis durch die dadurch entstandene Vermehrung der Einwohner, und die von der andern Seite verminderten unbebauten Plätze zur Ernährung des

Viehs, der Preis des Fleisches durch die vermehrte Nachfrage steigt; so daß nun auch Arbeit und Kapital auf den Anbau solcher Strecken verwendet wird, um von der Erzielung ihrer Produkte Vieh zu ernähren. Und so kann der künstliche Anbau von Futterkräutern den gesteigerten Fleischpreis wieder vermindern.

§. 25.

Die Rente von Getreidefeldern bestimmt die Rente aller übrigen mit Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh bebauten Felder.

Getreidefelder, oder allgemeiner, diejenigen Felder welche mit dem nöthigsten und gewöhnlichsten Nahrungsmittel für Menschen bebaut sind, bestimmen demnach die Rente aller übrigen Felder, so mit andern minder nöthigen Nahrungsmitteln für Menschen und mit Nahrungsmitteln für nutzbare Thiere bestellt sind. Denn wäre dies nicht der Fall, so würden bald mehrere Felder, welche bisher mit dieser Gattung bestellt wurden, zu jener verwendet werden, und umgekehrt. Ausnahmen von dieser Regel werden durch gewisse Lokalitäten zuweilen veranlaßt, vermöge deren die Nachfrage nach gewissen Produkten zu groß ist, als daß sie weder von der umliegenden Gegend noch aus der Ferne,

hinlänglich befriedigt werden könnte. Dergleichen sind: 1. die in einer großen Stadt vervielfältigten Bedürfnisse z. B. von Milch. Dies veranlaßt, da die Zufuhr aus der Ferne nicht thunlich ist, daß in der Nachbarschaft einer solchen Stadt, ein mit Nahrungsmitteln für Vieh bebautes Feld, eine höhere Rente abwirft als ein Kornfeld. Dies kann der Fall, selbst bey größeren Strecken werden; er scheint es im ältern Italien gewesen, und jetzt noch in Holland zu seyn. 2. Diese Ausnahme findet bey so beliebten Produkten statt, welche in nicht hinreichender Quantität, zum Absatze, auf vorzüglich begünstigten Strecken von der Natur hervorgebracht werden. Z. B. Besonders beliebte Weine, Zuckerpflanzungen, Tabakpflanzungen von besonders beliebter Gattung, die Öhlbäume in der Provence u. s. w.

Anmerkungen. 1. Wenn in flachen Gegenden, ein Grasplatz eine höhere Rente abwirft, als die benachbarten Getreidefelder; so ist nicht zu vergessen, daß das Vieh wiederum zum Anbau der Getreidefelder gebraucht wird; folglich, daß der letzte Grund der Erhöhung der Rente in den Getreidefeldern lag.

2. Reisfelder geben eine reichere Erndte als Getreidefelder; folglich sollten auch sie in Ländern, wo Reis das

allgemein beliebte Nahrungsmittel ist, eine höhere Rente abwerfen, indem man durch ihren Ertrag über eine größere Quantität Arbeit gebieten kann; sie sollten in solchen Ländern der Maßstab und der Bestimmungsgrund der Rente aller übrigen mit Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere angebauten Ländereien seyn. Allein dies ist selbst in Reisländern nicht immer der Fall, vermöge der zu dem Reisbau erforderten besondern Qualität des dazu dienlichen Bodens. — Anders würde es sich mit Kartoffeln verhalten, welche eine solche besondere Qualität des Bodens nicht erfordern als Reis, und dennoch eine weit größere Erndte als Getreidefelder gewähren, so bald sie nur das allgemein beliebte Nahrungsmittel irgendwo würden. Jedoch verhindert ihren allgemeinen Anbau der Umstand, daß sie sich nicht so lange als Getreide halten.

§. 26.

Folgen.

Demnach werfen Getreidefelder, indem ihre Ernte immer reichlicher ist, als die zur Wiedererstattung des auf sie gewandten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnst nöthig war, zu jeder Zeit eine Rente ab; und mit der fortschreitenden Cultur, und der dadurch vermehrten Nachfrage nach andern Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere, obschon sie nicht die ersten und unentbehrlichsten

ausmachen, werfen sie durch diese eine Rente ab, welche ihre Grenze darin findet, wenn der Preis dieser Nahrungsmittel so hoch gestiegen ist, daß es gleich vortheilhaft ist, diese künstlich zu bauen, als vortheilhaft es war, Getreide zu bauen. Zu jeder Zeit aber richtet sich diese so ursprünglich bestimmte Rente der Getreidefelder, und der bey der fortschreitenden Cultur ihr gleichkommenden Rente der übrigen, mit andern Nahrungsmitteln bestellten Felder; 1. nach der jedesmahligen Fruchtbarkeit des Feldes, 2. nach der zum Absatz geschickten Lage.

§. 27.

Von den übrigen Produkten, welche bald eine Rente, bald keine abwerfen.

Nach den Nahrungsmitteln, sind Wohnung und Kleidung die nöthigsten Bedürfnisse der Menschen, zu welchen sich noch viele andere mehr oder weniger erträumte gesellen, welche der vermehrte Reichthum der Nation veranlaßt. Diese Produkte haben anfangs gar keinen Preis, als den, welchen es kostete, sie zu Markte zu führen, und erst mit der fortschreitenden physischen Cultur des Landes stieg ihr Preis, erst dann konnten sie auch eine

Rente für den Grundherrn abwerfen; sie thun es aber nicht immer. Getreidefelder müssen immer eine Rente abwerfen; (§. 24.) ob diese aber verhältnißmäßig zu andern Getreidefeldern größer oder geringer sey, das hängt von ihrer Fruchtbarkeit und Lage, oder dem Markte ab. Diejenigen Produkte im Gegentheile, welche die übrigen Bedürfnisse befriedigen, richten sich ebenfalls nach der Fruchtbarkeit des Bodens, auf welchem, oder der Erde, in welcher sie gewonnen werden, und nach der Lage, der Nachfrage oder dem Markte. Der Unterschied aber ist, daß ihr Preis sich nach diesen beiden Umständen allein richtet; indeß ein Getreidefeld, in jeder Lage und bey der geringsten Fruchtbarkeit, immer doch Abnahme findet, und einen hinlänglichen Ertrag giebt, um einen Überschuß, nach Erstattung des Arbeitslohns und des Kapitals mit seinen Gewinnsten, d. h. eine Landrente zu gewähren. Indeß ein Getreidefeld immer eine Rente giebt, so bleibt es, selbst bey der fortschreitenden Cultur, doch ungewiß, ob z. B. ein Steinkohlen-Bergwerk eine Rente abwerfen kann. Denn dieß hängt ganz von seiner Lage und von seiner Fruchtbarkeit ab. Ist die Lage ungünstig,

so daß die Transportkosten dermaßen die Kohlen vertheuern, daß sie nicht concurrirend mit andern auf dem Markte erscheinen können; oder ist die Ergiebigkeit des Bergwerks so gering, daß andere, die eine gleich günstige Lage haben, dieses an Ergiebigkeit übertreffen; so kann es, nach den verschiedenen Verhältnissen, nur eine kleine oder gar keine Rente abwerfen, man läßt es endlich wohl ganz ungebaut, wenn der Ertrag nicht den Arbeitslohn und das darauf gewandte Kapital mit seinen Gewinnsten erstattet. Bey Waldungen, Steinbrüchen, Bergwerken, Fischereien u. s w. entscheidet bald die Lage, bald die Ergiebigkeit, bald beide zugleich, ob sie überhaupt eine Rente abwerfen können, und wie hoch diese seyn soll. Da hingegen das unfruchtbarste Getreidefeld, welches dem fruchtbarsten ganz nahe liegt, dennoch immer eine Rente abwirft.

§. 28.

Eintheilung der rohen Produkte, nach der Wirkung des menschlichen Fleißes auf ihre Gewinnung.

Obschon es wahr ist, daß bey der fortschreitenden Cultur eine Menge von Produkten einen Werth erhalten, welche vor derselben ganz und

gar keinen hatten; so ist doch, indem die Nachfrage steigt, der menschliche Fleiß auf die Gewinnung derselben begehrten Produkte, keineswegs von gleicher Wirksamkeit; es ist beides in verschiedenen Zuständen des Reichthums eines Landes, die Nachfrage, folglich der Markt, und die Summe des gewonnenen Produkts verschieden, je nachdem der menschliche Fleiß, die Quantität desselben nach der Nachfrage genau vermehren kann oder nicht. Demnach kann man die rohen Produkte in drey Classen eintheilen. 1) In solche, welche der menschliche Fleiß gar nicht vermehren kann; da nun z. B. nach sehr seltenen Vögeln oder Fischen, bey zunehmendem Reichthume, die Nachfrage steigen kann; so wird auch der Preis ins unendliche steigen können; er hat keine Grenzen, als in der Liebhaberei. 2) Die andere Classe besteht aus denjenigen Pflanzen und Thieren, welche nach der Nachfrage vermehrt werden können. Der Preis dieser Produkte steigt mit der zunehmenden Cultur, er hat aber seine Grenzen. Wenn es gleich vortheilhaft ist, alle diese begehrten Pflanzen, und das zu den begehrten Thieren nöthige Futter, mit eben der Arbeit und dem Kapitale zu ziehen, als vortheilhaft

es war, das Land zum Getreide anzuwenden, als dem nöthigsten Nahrungsmittel, und der Anwendung eines Bodens, welcher die reichste Ernte giebt; so ist der Preis dieser Pflanzen und Thiere aufs höchste gestiegen, dann hat der Anbau des Landes seinen höchsten Punkt erreicht, er wird nicht höher steigen können. Dann werfen sie bey gleicher Fruchtbarkeit und Lage eine gleich hohe Rente ab. 3) Die letzte Classe besteht in solchen Produkten, auf deren Gewinnung der menschliche Fleiß beschränkt und ungewiß ist, als z. B. Fischereien und Bergwerke, Ob nun Bergwerke eine Rente abwerfen können, und wie groß sie sey, das hängt, besonders bey den edeln Metallen, einzig von ihrer Ergiebigkeit ab; die Lage derselben thut hier wenig oder gar nichts, indem die ganze polizirte Welt einen Markt für dieselben abgiebt, der Transport aber, bey ihrem hohen Werthe zu andern Waaren, so leicht und wenig kostbar ist. Man nennt aber ein Bergwerk ergiebiger als ein anderes, in so fern bey gleicher Quantität der darauf gewandten Arbeit und des darauf gewandten Kapitals, die Quantität des gewonnenen Metalls größer als bey dem minder ergiebigen war.

§. 23.

Man muß die Veränderung der Nominalpreise mit den Veränderungen der reellen Preise bey der fortschreitenden Cultur nicht verwechseln.

Das Steigen des reellen Preises gewisser Produkte, verglichen mit andern, ist ein sicherer Beweis von der fortschreitenden physischen Cultur, dem Zunehmen des Reichthums einer Nation; z. B. das Steigen der Fleischpreise, und aller derjenigen Produkte, welche vor dem vollen Anbau des Landes nur die Arbeit kosteten, sie zu Markt zu führen. Wenn man nun über das Steigen dieses reellen Preises klagen hört; so ist dies freylich sehr thöricht, denn man klagt über den wachsenden Flor des Landes. Es ist nicht die Vermehrung der edlen Metalle, (eine höchst unbedeutende Sache) welche von dieser Preiserhöhung die Ursache war, denn ihr reeller Werth, und nicht bloß ihr Nominal-Werth, ist gestiegen. Die Quantität der edeln Metalle in einem Lande richtet sich nach der Nachfrage, und der Ergiebigkeit der zu der Zeit vorhandenen Bergwerke. In so fern sie abhängt von der Nachfrage, so wird ein reiches Land sie besitzen, weil es sie bedarf, und dafür etwas anders bieten

kann. Nicht weil sie daselbst wohlfeiler sondern weil sie daselbst theurer sind, ziehen sie sich dahin, wie sich alle Waaren dahin ziehen, wo die thätigste Nachfrage nach ihnen ist; nicht wegen der größern Quantität edeler Metalle sind sie reich, sondern weil sie reel reich sind, und über die Arbeit anderer gebieten können, gebieten sie auch über die edelen Metalle, von denen sie so viel kaufen als sie bedürfen. In so fern sich die Quantität der edelen Metalle aber nach den zu der Zeit vorhandenen Bergwerken und ihrer Ergiebigkeit richtet; so kann diese die Nachfrage entweder genau befriedigen, oder bald mehr bald weniger geben. Dies scheint vor, bey und nach der Entdeckung der amerikanischen Bergwerke der Fall gewesen zu seyn; demnach mußten auch die Nominalpreise sich sehr ändern, indem sich der reelle Werth dieser Metalle änderte, welcher doch zum Maßstabe des Werthes der übrigen Waaren gebraucht ward; auf den reellen Werth aller übrigen Waaren hatte aber eine solche Entdeckung keinen Einfluß, nur Gold- und Silbergeräthe wurden wohlfeiler. Der höchste Preis der edelen Metalle wird bloß durch ihre Seltenheit, durch unbefriedigte Nachfrage bestimmt; ihr

niedrigster Preis muß immer hinreichen, die auf ihre Gewinnung gewandte Arbeit, und das auf sie gewandte Kapital mit den gewöhnlichen Gewinnsten zu ersetzen; wenn auch die Rente wenig oder gar nichts beträgt.

Anmerkung. Für die Theorie, und den nach Regeln verfahrenden Staatsmann, sind dergleichen Untersuchungen über die Bestandtheile der Preise der Waaren, und die Gründe der Verschiedenheiten derselben unter einander, von dem größten Bedürfnisse. Aber selbst für den bloßen Praktiker, kann es von Nutzen seyn, z. B. zu bestimmen, in wie fern der Sold der Diener des Staats bey den Preiserhöhungen der Waaren vermehrt werden müsse oder nicht. Rühren dieselben von einer größern Ergiebigkeit der Bergwerke, folglich von Verminderung des Werths der edelen Metalle her, so muß in gleichem Verhältnisse der Sold vermehrt werden; rührt aber die Erhöhung des Preises einiger oder vieler Waaren, von dem verbesserten Anbaue und dem zunehmenden Reichthume des Landes her; so wird es schwerer zu bestimmen, sowohl, ob überhaupt, als, in wie fern, die Solderhöhung statt finden müsse. Denn wenn dieser verbesserte Anbau die einen Waaren vertheuert, so verringert er doch den Preis anderer.

§. 30.

Der Preis der Manufakturwaaren fällt bey dem fortschreitenden Anbaue und dem zunehmenden Reichthume eines Landes.

Die Vertheilung der Arbeit wird bestimmt durch die Grenzen des Markts (§. 3.); d. h. durch den größern Anbau, die dadurch vermehrte Volksmenge, und durch die größern Kapitale, kann die Vertheilung der Arbeit weiter getrieben werden; durch diese größere Vertheilung (§. 2.) werden die hervorbringenden Kräfte der Arbeit verbessert, eine gleiche Zahl Menschen liefert, bey gleicher Anstrengung, eine größere Quantität und eine bessere Qualität von Waaren, und somit trägt der fortschreitende Anbau und Wohlstand des Landes zur Verminderung des Preises der Manufakturwaaren bey. Und zwar sind diese Verbesserungen so groß, daß sie den, beym schnellen Fortschreiten eines Volks zum Wohlstande, gesteigerten Arbeitslohn weit übertreffen. Diese Verminderung des Preises der Manufakturwaaren, ist sich nun nicht gleich bey allen, weil die Verbesserung der hervorbringenden Kräfte bey der einen Beschäftigung besser als der andern gelingen; und denn wird diese Preisverminderung

zuweilen nicht erkannt, weil das rohe Material so viel theuerer durch den verbesserten Anbau des Landes geworden ist, daß der Preis desselben, der in der fabrizirten Waare steckt, die Preisverminderung der Manufakturkosten verschlingt und unmerklich macht.

§. 31.

Wie sind die drey verschiedenen Klassen, der Landrentenierer, der Arbeiter und Kapitalisten, bey dem Aufkommen der Gesellschaft interessirt?

Jede Verbesserung in der Gesellschaft, der größere Anbau des Landes, die vermehrte Communication desselben unter allen Theilen, die vermehrte und verbesserte Arbeit, tragen alle dazu bey, dem, welcher von der Landrente lebt, entweder unmittelbar, indem die Landrente erhöht wird, oder mittelbar, indem er über mehr Arbeit durch dieselbe gebieten kann, einen reellen Vortheil zu gewähren. Nimmt im Gegentheile der Anbau und Wohlstand des Landes ab, so verliert er an der Rente, und an dem Werthe derselben. — Diejenigen, welche vom Arbeitslohne leben, sind bey dem Fortschreiten des Staats zum Wohlstande gleich sehr interessirt; je schneller dies Fortschreiten geschieht, je mehr Ar-

beit wird begehrt, je höher steht der Arbeitslohn, und folglich auch um so besser steht sich der Arbeiter. Beym Sinken des Wohlstandes ist der Zustand des Arbeiters höchst traurig; beym Stillestehen des Wohlstandes, wird dem Arbeiter nur das gereicht, was zu seinen nöthigsten Bedürfnissen erfordert wird, indeß der, welcher von der Landrente lebt, bey dem Stillestehen des Wohlstandes der Gesellschaft sich besser steht. Der Arbeiter ist daher bey den Fortschritten der Gesellschaft zum Wohlstande, noch mehr als der Landeigenthümer interessirt. — Der Kapitalist im Gegentheil, welcher die nützliche Arbeit in den Gang bringt, ist für seinen eigenen Vortheil ganz anders interessirt bey den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft, als die beyden genannten. In armen Ländern nämlich ist der Gewinn, welchen er an seinem Kapitale macht, groß, in reichen Ländern ist er klein, und in solchen, die ihrem Verfall schnell zueilen, ist er am höchsten. Die Kapitalisten sind außerdem auf ihren eigenen Vortheil am wachsamsten, da sie immer mit Speculationen beschäftigt sind, indeß der Landeigenthümer seine Rente ruhig verzehrt, und es dem Arbeiter an Zeit, Muße und Kenntnissen fehlt,

sich auf Speculationen einzulassen. Daher die Kapitalisten diese Klassen, so wie die Regierungen, zu übertölpeln bemüht sind, und dies ihnen auch wirklich nur zu oft gelingt, indem sie ihren Privatvortheil, als einen allgemeinen, dem ganzen Lande zuträglichen, darzustellen wissen. Die Kapitalisten sind nämlich stets bemüht, einmahl den Markt zu erweitern, ein Bemühen, das, wenn es gelingt, stets auch von Nutzen für die übrigen Klassen zu seyn pflegt; für's andere aber sind sie auch bemüht, die Concurrenz auf diesem Markte zu verhindern, ein Verfahren, welches geradezu dem Interesse aller übrigen zuwider läuft. Die Regierung kann daher nicht sorgsam genug die von dieser Klasse empfohlenen Handelsgesetze erwägen; denn ihr Interesse leitet sie, und sie wissen künstlich genug dieses hinter einem vorgeblichen allgemeinen Landesinteresse zu verbergen.

Zweyter Abschnitt des ersten Theils.

Vom Kapitale, worin es bestehe; von der Wirkung und Anwendung desselben.

§. 32.

Entstehung der Kapitale eines Landes.

Durch die Sicherheit des Eigenthums werden die Bürger in den Stand gesetzt, Waaren nicht bloß zum unmittelbaren, sondern zu künftigem zufälligem Gebrauche aufzusparen. Diesen Vorrath nützlicher Sachen, so aufgespart werden, nennt man Kapital. Da nun um diese Zeit auch der Tausch und die Vertheilung der Arbeit anfängt, und jeder nicht mehr unmittelbar selbst für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse sorgt; so muß er entweder selbst, oder jemand anders muß ihm seinen Unterhalt vorschießen, bis er seine Arbeit geendigt hat, und das Produkt derselben gegen dasjenige vertauscht, was er bedarf, und das vorgeschossene dagegen ersetzt. Irgend jemand mußte den Arbeiter mit seinem Unterhalte, den Materialien und Geräthschaften zu seiner Arbeit versehen, und der, welcher dieß that, erwartete eine Wieder-

erstattung dieses Vorschusses mit einem Gewinne; dieß ist die Anwendung des Kapitals. Nach der Größe dieses Vorraths wird sich denn auch die größere oder geringere Zahl der fleißigen Hände richten.

§. 33.

Eintheilung der verschiedenen Kapitale eines Landes.

Man kann diesen gesammelten Vorrath in einem Lande in drey Theile theilen. 1) In denjenigen Theil, welcher von dem Besitzer desselben zu eigenem, unmittelbarem Verbrauche bestimmt ist; z. B. Lebensmittel, Kleider, Wohnung und Hausgeräthe; dieser Theil des allgemeinen Vorraths wirft dem Besitzer keinen Gewinnst ab. 2) In denjenigen Theil, welcher, ohne den Besitzer zu verlassen, ihm einen Gewinnst abwirft; dieser Theil wird das stehende Kapital genannt. Es besteht in Maschinen und Werkzeugen, in Gebäuden, welche, ohne vermiethet zu werden, einen Gewinn abwerfen, als Waarengewölbe, Werkstätten und Wirthschaftsgebäude, endlich in aller und jeder Verbesserung und Urbarmachung des Bodens, und allen von den Einwohnern erworbenen Geschick-

lichkeiten. 3) In denjenigen Theil, welcher dem Besitzer nicht eher einen Gewinn abwirft, als bis er ihn verlassen hat, und aus seinen Händen in andere übergegangen ist. Dieser Theil zerfällt einmahl in das baare Geld, und dann in alle die Materialien, Lebensmittel und Manufakturwaaren, welche sich in den Händen dessen befinden, der sie zum Verkaufe bestimmt. Diese alle werden durch das Geld in Umlauf gebracht.

§. 34.

Von dem Verhältnisse der verschiedenen Kapitale zu einander.

Das ganze umlaufende Kapital, das Geld ausgenommen, wird immer zu den beiden anderen Theilen verwendet; es wird bald in ein stehendes Kapital verwandelt, oder zu dem Vorrathe geschlagen, welcher von jedem zum unmittelbaren Verbrauche bestimmt ist. Jedes stehende Kapital kommt von einem umlaufenden Kapitale her, und es bedarf eines solchen zu seiner Erhaltung, so wie endlich kein stehendes Kapital ohne ein umlaufendes ein Einkommen gewährt. Beide aber, das stehende, wie das umlaufende Kapital, haben zum

letzten Zweck, den Vorrath zum unmittelbaren Gebrauche zu vermehren. Da jährlich nun ein so großer Theil dem umlaufenden Kapitale entzogen wird, so muß dieser wieder ersetzt werden, welches dann durch die jährlichen Erzeugnisse des Bodens, der Bergwerke und der Gewässer geschieht. Diese Erzeugnisse aber werden beides, durch ein stehendes und umlaufendes Kapital, wiederum hervorgebracht. Das Produkt derselben aber richtet sich nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, nach der Größe der auf sie gewandten Kapitale, und der geschickten Anwendung derselben. Jeder aber ist bemüht, wenn anders man in einem Staate lebt, wo Sicherheit zu finden ist, sein Kapital auf die ihm vortheilhafteste Weise anzuwenden, nachdem er den Vorrath abgezogen hat, den er zum unmittelbaren Gebrauche bedurfte.

§. 35.

Vom rohen und reinen Einkommen.

Man kann, wie bey dem Einkommen eines Privatmannes, so auch bey dem einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft, das rohe Einkommen von dem reinen Einkommen unterscheiden. Dieses letztere

besteht in demjenigen Überschusse, welcher nach Erhaltung des ganzen vorhandenen stehenden und umlaufenden Kapitals übrig bleibt, und welcher nunmehr zum unmittelbaren Verbrauche verwendet werden kann. Kann nun durch irgend eine neue Erfindung, an dem bisherigen Aufwande, welchen das stehende Kapital erfordert, irgend etwas erspart werden, ohne daß dadurch das zu gewinnende Produkt, weder an Quantität noch an Qualität, leidet; so wird dadurch das reine Einkommen der Gesellschaft auch offenbar vermehrt. Ganz anders aber verhält es sich mit dem umlaufenden Kapitale. Dieses wird, das Geld abgerechnet, entweder zum stehenden Kapitale verwandt, oder aber zum unmittelbaren Verbrauche gezogen. Man erkauft sich die Waaren des Kaufmannes, der Regel nach, von seinem reinen Einkommen, und erstattet dem Kaufmann dafür den Werth in Gelde mit den gewöhnlichen Gewinnsten wieder. Demnach wird dabey weder das produktive Kapital des Kaufmanns noch des Käufers vermindert oder vernichtet. Das Geld ist der einzige Theil des umlaufenden Kapitals, welcher eine Verminderung des reinen Einkommens der Gesellschaft verursacht.

Demnach hat, in dieser Hinsicht, das Geld eine Ähnlichkeit mit dem stehenden Kapitale.

§. 36.

Ähnlichkeit des Geldes mit dem stehenden Kapitale, in so fern beide das reine Einkommen der Gesellschaft vermindern.

Die Anschaffung und Unterhaltung der für die Bedürfnisse einer Gesellschaft nöthigen Geldsummen, veranlaßt, eben so wie die Unterhaltung der daselbst vorhandenen stehenden Kapitale, eine Verminderung in dem reinen Einkommen der Gesellschaft. Denn eben so wie die Werkzeuge, die erworbenen Geschicklichkeiten, der verbesserte Anbau des Landes, und die nützlichen Gebäude, durch Arbeit und Waaren angeschafft werden mußten, eben so auch das Geld. Zweytens aber, es kann das Geld, eben so wenig als die verschiedenen Theile des stehenden Kapitals, einen Theil des Einkommens der Gesellschaft ausmachen. So paradox dieß auch klingt, so wahr ist es doch. Denn das Geld ist weiter nichts als ein Circulationsrad, ein Tauschmittel, welches alles und jedes Einkommen allen und jeden zutheilt; es macht aber keinesweges selbst einen Theil dieses Einkommens aus. Dieß

ergiebt sich aus der weit kleinern Summe dieses Geldes, und der weit größern des Einkommens, welches durch dieselbe einem jeden zugetheilt wird, indem alle diese Metallstücke bloß Anweisungen auf Güter enthalten. Drittens aber hat das Geld eine Ähnlichkeit mit dem stehenden Kapitale; in so fern als durch irgend eine Ersparung an diesem, ohne dadurch dem Produkte zu schaden, eben so wohl ein größeres reines Einkommen gewonnen wird, als ein Ersparen am Gelde dieß reine Einkommen vermehrt, wenn durch irgend eine Erfindung, ein wohlfeileres Handelsmittel, welches gleiche Dienste leistet, eingeführt wird.

§. 37.

Vom Papiergelde.

Eine solche Ersparniß an den Kosten des baaren Geldes erfolgt nun durch die Einführung eines geschickten Papiergeldes. Nimmt man z. B. an, daß die von einem Bankier ausgestellten Banknoten (d. h. sein ausgegebenes Papiergeld) so viel Credit haben, daß er sie im Werthe erhält, und nimmt man an, daß er dieß mit dem fünften Theile des bisher von ihm gebrauchten Geldes zu thun

vermag, so werden die vier Fünftheile des baaren Geldes, welche vor seinem Geschäfte zur Circulation bedurft wurden, erspart; d. h. die Kosten der Anschaffung und Erhaltung dieses Geldkapitals werden gewonnen, und somit das reine Einkommen der Gesellschaft vermehrt, und dieser reine Überschuß kann nun wenigstens wieder zu Kapital geschlagen, und zu produktiver Arbeit angewandt werden. Das nun zur innern Circulation des Verkehrs im Lande überflüßig gewordene baare Geld, wird ins Ausland gehen, welches mit den Banknoten nicht der Fall ist; dadurch aber wird ein größerer Fond für den ausländischen Handel geschaft, und durch denselben wird hinwiederum die produktive Arbeit des Vaterlandes vermehrt.

§. 38.

Von dem Bankgeschäft, und den Grenzen, wodurch die Summe der auszugebenden Banknoten bestimmt wird.

Eine Bank bringt ihre Bankzettel oder Banknoten auf folgende Weise aus, und bewirkt auf diese Art einen Theil der Circulation, statt mit baarem Gelde, durch Papier. Indem nähmlich die Bank 1) wirkliche Wechsel vor ihrer Verfallzeit

durch Banknoten discontirt; 2) oder indem sie irgend jemanden, der hinlängliche Bürgschaft leistet, einen Vorschuß in Banknoten gewahrt, mit dem Kunstausdruck, Cassarechnung giebt. — Der ganz besondere Aufwand einer Bank, (den abgerechnet, welchen sie mit jedem andern kaufmännischen Gewerbe gemein hat) bestehet darin: immer eine hinreichende Summe baaren Geldes vorräthig zu haben, um die von ihr ausgestellten Banknoten, so wie sie ihr zur Auswechselung gegen Geld präsentirt werden, sogleich auszuwechseln; und dann diesen Geldvorrath, so wie er ausgeleert wird, eben so schnell wieder herbey zu schaffen. Es beruht nähmlich der Credit einer Bank gerade auf dieser Gewißheit, die von ihr ausgestellten Banknoten, an der Bank, jedesmahl gleich in baares Geld ausgewechselt zu bekommen. Die Summe aber dieser Banknoten darf, so wie die Summe alles des in einem Staate vorhandenen Papiergeldes, nie größer seyn, als die innländische Circulation bequem einsaugen kann, indem nähmlich dieß Papiergeld eines Staats selten oder nie im Auslande Absatz findet. Daher sagt man, ein Bankier übertreibt sein Geschäft, indem er nähmlich mehrere

Banknoten ausgiebt, als die Circulation seines Landes bedarf. Diese Übertreibung nun raubt dem Bankier allen Vortheil, welchen ihm sein Geschäft gewähren könnte, indem diese übertriebene Summe der Banknoten immer wieder an ihn zur Auswechselung gegen baares Geld zurückkommt, dieß baare Geld aber eben so schnell wieder in den ausländischen Handel geht, und demnach die Anschaffung so großer Summen Geldes, die eben so schnell ausgegeben als angeschaft worden, ihn in die größte Verlegenheit stürzet. Versteht er deßhalb seinen eigenen Vortheil; so wird er sein Geschäft nicht übertreiben, und im Falle er dieß nicht thut, so wird dasselbe, beides für ihn und den Staat, vortheilhaft seyn. Hat er aber sein Geschäft übertrieben, d. h. mehrere Banknoten ausgegeben, als die innere Circulation des Landes bequem einsaugen kann; so bleibt ihm kein anderes Mittel, sich aus der Verlegenheit zu helfen, als daß er die übertriebene Zahl Banknoten, so wie sie einkommen und ausgewechselt sind, vernichtet. Thut er es aber nicht, so wird seine Verlegenheit mit der Zeit nur immer größer, das stete Anschaffen der baaren Geldsummen kostbarer, und will er sich

durch Wechsel, die er auf andere ausstellt, helfen, so schützt ihn dieß nur auf eine kurze Zeit, und sein Ruin wird um so gewisser: denn diese Wechsel kommen nach einer kurzen Zeitfrist wieder an ihn zurück, er muß beides, Provision und Zinsen, tragen; so führt die Wechselreiterei zum Bankerott.

§. 39.

Wie eine Bank betrogen werden kann, und wie sie dem Betruge zuvorkommen mag.

Wenn sich eine Bank bey ihrem Geschäfte an diesen aufgestellten Grundsatz hält; so ist dasselbe so nützlich und doch zugleich so einfach, daß es zu den wenigen Geschäften gehört, welche mit Vortheil selbst durch den zusammengeschossenen Fond einer Compagnie getrieben werden können. Die Bank aber kann bey ihren Geschäften einmal einem Betrug ausgesetzt seyn, und dann durch diesen Betrug auch zur Übertreibung ihrer Geschäfte veranlaßt werden. Es frägt sich daher einmal, wie die Banken, bey ihren Geschäften des Wechseldiscontirens und der Cassenrechnungen hintergangen werden können; dann, wie sie diesen Betrug entdecken und ihm vorbeugen können; und endlich, welches die

Forderungen sind, welche man gerechter Weise an eine Bank machen könne, oder in wie fern von ihr eine Unterstützung für die verschiedenen Gewerbsleute erwartet werden könne.

§. 40.

Betrug dem sich die Bank beym Discontiren der Wechsel aussetzt.

Wenn die Banken nur wirkliche Wechsel discontiren, so ist dies Geschäft eben so nützlich für die Banken, als für den, welchem sie diese Wechsel discontirten, oder mit andern Worten, welchem sie den Werth des Wechsels vor der Verfallzeit, in Banknoten, mit Abzug der Zinsen auszahlten. Diese Zinsen machen den Bankgewinn bey diesem Geschäfte aus. Demjenigen aber, welcher den Wechsel hatte und ihn discontiren ließ, wurden die Banken nützlich, indem sie ihn in den Stand setzten, den Werth desselben vor seiner Verfallzeit wieder anzuwenden, oder die Forderungen, welche in der Zeit an ihn einliefen, zu bezahlen. Die Bank wird auch dabey keinesweges gefährdet, indem sie nur den Werth vorschießt, denselben aber zur Verfallzeit des wirklichen Wechsels wieder erhält. Sind

aber die zum Discontiren ihr angebotenen Wechsel keine wirkliche, sondern von Leuten erdichtete Wechsel, welche von keinem wirklichen Gläubiger auf keinen wirklichen Schuldner ausgestellt sind; so ist der Verlust und der Betrug für die Banken eben so klar, indem nämlich aus ihnen ein steter Abfluß, kein wirklicher Ersatz aber statt findet; vielmehr haben diese Wechselreiter ein betrügliches Anlehen von den Banken gemacht, mit denen sie in Verkehr stehen. Lassen nun zwey solche Wechselreiter ihre betrüglichen Wechsel stets bey denselben Banken an den beyden verschiedenen Orten discontiren, so kann dieser Betrug sehr leicht von den Banken entdeckt werden. Lassen aber eben diese Betrüger ihre Wechsel bey verschiedenen Banken discontiren, und geschieht dies Ausstellen und Ziehen der Wechsel nicht bloß unter diesen beyden, sondern unter mehrerern solchen Projektmachern, welche zusammen dies Spiel treiben und verdecken helfen; so ist es um so schwerer für die Banken, hinter die Aufdekkung des Betrugs zu kommen. Und unglücklicher Weise können die Banken, nach Einsicht dieses Betrugs, sich schon so tief mit diesen Betrügern eingelassen haben, daß sie nicht sogleich sich von ihnen

losmachen können, indem, wenn sie dieselben ruiniren, sie sich zugleich vielleicht selbst stürzen. Es bleibt den Banken in diesem Falle kein anderes Mittel, als sich nach und nach von dem Verkehr mit diesem betrugvollen Projektmachern loszuwinden. Es gehört demnach eine große Vorsicht dazu, um nicht beym Discontiren der Wechsrl iu Schaden zu fallen.

§. 41.

Ein solcher Betrug ist bey dem anderen Geschäfte der Banken nicht thunlich.

Einen solchen, für die Banken so gefahrvollen Betrug, sind sie bey ihrem Geschäfte der Kassenrechnung nicht unterworfen; und es ist immer der Banken eigener Fehler, ihre eigene Unachtsamkeit, wenn sie bey diesem Geschäfte zu Schaden kommen. Es muß immer den Banken zum Nachtheile gereichen, wenn sie auf lange Termine Vorschüsse geben; (§. 38.) thun sie dies nicht, schränken sie sich auf kurze Termine ein, so sind sie auch bey diesem Geschäfte keiner Verlegenheit ausgesetzt. Sie halten dadurch ihre Schuldner an, mit ihnen Richtigkeit zu machen; und da, wenn dies nicht geschieht, die Banken ihre Dienste versagen können, so steht

es ganz in ihrer Willkühr, ob sie bey diesem zweyten Geschäfte eine Überttreibung sich erlauben wollen oder nicht. Wenn es viele Vorsicht, Erkundigung und Mühe bedurfte, um einzusehen, ob beym Discontiren der Wechsel, sie mit Wechselreitern, oder wirklichen Gläubigern und Schuldnern zu thun hatten; so fällt eine solche Mühe bey diesem zweyten Geschäfte ganz weg; denn die eigenen Bücher der Bank können die Inhaber derselben aufs genaueste belehren, in wie fern diejenigen, welche mit ihr in Verkehr stehen, in kurzen Terminen von einigen Monaten, den ihnen geleisteten Vorschuß wieder abtragen, oder nicht. Man kann bey diesem zweyten Geschäfte keine betrügliche Anleihe von ihnen machen, gegen ihren Willen, und ohne ihr Wissen; folglich ist es ihr eigener Fehler, wenn sie sich eine Übertreibung hiebey zu Schulden kommen lassen.

§. 42.

Grenzen der Forderungen, welche man an eine Bank machen kann.

Die Unternehmer irgend eines Gewerbes dürfen nicht von den Banken einen Vorschuß ihres ganzen anzuwendenden Kapitals, oder auch nur

einen unbestimmten Theil desselben erwarten: denn dieß würde die Wiedererstattung des geleisteten Vorschusses auf längere Zeiten hinaussetzen, als mit den Bedürfnissen der Bank es sich verträgt, welche immer im Stande seyn muß, die bey ihr eingehenden Banknoten sogleich auszulösen. Die Banken können demnach denen, welche mit ihnen im Verkehr stehen, nur jene Summe vorschießen, welche, wenn die Banken nicht wären, diese Gewerbsmänner in baarem Gelde vorräthig liegen haben müßten, um die von Zeit zu Zeit eingehende Forderungen an sie zu bezahlen. Diese Summen aber verlassen den Gewerbsmann, und kehren in kurzen Terminen wieder zu ihm zurück. Schränkt sich nun die Bank auf das Discontiren wirklicher Wechsel, und auf Cassenrechnungen auf kurze Termine ein; so schießt sie dem Gewerbsmanne gerade keine andere Summe als diejenige vor, welche er sonst unfruchtbar in seinen Koffern baar vorräthig müßte liegen haben, um die gelegentlich an ihn kommenden Forderungen zu bezahlen. Schränkt sich die Bank darauf ein, so giebt sie auch keineswegs mehr Papiergeld aus, als die innere Circulation bequem einsaugen kann; und

sie nutzt den Gewerbsleuten, indem sie sie in den Stand setzt, die Summen, welche sie sonst unfruchtbar müßten auf gelegentliche Forderungen in ihren Koffern liegen haben, fruchtbar anzuwenden. Würden die Banken das ganze Kapital aber, oder einen Theil desselben zu den Unternehmungen dem Unternehmer vorschießen; so würden sie mehr Papier ausgeben, als die Circulation fassen kann, sie würden die Wiedererstattung in kurzen Terminen von ihren Schuldnern nicht erwarten können; folglich sich selbst in die größte Verlegenheit setzen. Das von einem Unternehmer angewandte Kapital muß freylich immer, und zwar mit Gewinn, an den Unternehmer zurückkommen; allein dieß geschieht nicht in so kurzen Zeiträumen, als das Bedürfniß der Banken erfordert. Vollends aber Anleihen zur Anwendung auf stehende Kapitale, welche erst nach Jahren mit Gewinn zu dem zurückkehren, der sie anwendet, als zum Bergbaue, Urbarmachung des Landes, oder Anlegung von Wirthschaftsgebäuden, können gar nicht von den Banken erwartet werden. Solche Darlehne auf lange Termine, können schlechthin nicht von Banken erwartet werden, welche nur auf kaufmännischen Credit, und kurze Ter-

mine einen Vorschuß leisten kann. Anleihen auf längere Termine müssen bey Privatpersonen, gegen Hypotheken gesucht werden, welche diese Anleihen assecuriren. Diese können sich von dem Creditzustand der Unternehmer unterrichten.

Anmerkung. Diese Lehre von den Banken kann aufs beste durch die Beyspiele der schwedischen und schottischen Banken, und durch Laws Projekt erläutert werden.

§. 43.

Gefahren, welche aus den Banken dem gemeinen Wesen entspringen können.

So nützlich die Banken auch sind, wenn sie, ihrem eigenen Vortheil gemäß, ihr Geschäft nicht übertreiben; so können sie doch dazu verleitet werden, durch ihre Begier recht viel zu gewinnen. Dieß ist aber immer von den schädlichsten Folgen, und daher die erste Gefahr, welche dem gemeinen Wesen daraus entspringen kann. Dieser aber kann durch zwey Verordnungen vorgebeugt werden. Einmahl, indem die Banken angehalten werden, sogleich jede ihrer Banknoten gegen Geld auszuwechseln, als sie ihr präsentirt werden. Dieß fordert die Sicherheit aller, und die eigene Sicherheit der Banken; dann werden sie ihre Geschäfte nicht

übertreiben, und ihre Papiere werden dem baaren Gelde gleich seyn. Zweytens, kann verordnet werden: daß nicht allzukleine Banknoten, die auf allzukleine Summen lauten, ausgestellt werden. Wie niedrig aber die kleinste Summe seyn könne, dieß muß nach dem größern oder geringern Verkehr des Landes bestimmt werden. Diese Verordnung hat zur Absicht, daß die Banknoten auf den Verkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann mehr eingeschränkt werden; daß nicht alles baare Geld, welches der übrige Verkehr erfordert, aus dem inländischen Handel gezogen werde; und endlich; daß nicht eine Menge ärmlicher Bankiers mit diesem Geschäfte sich abgeben, welche eben ihrer Armuth wegen, der Sicherheit des Eigenthums ihrer Mitbürger gefährlich werden. — Mit Hülfe dieser Verordnungen kann das Geschäft der Banken ganz frey gelassen werden, und wenn ihrer viele entstehen, so beschränkt sich durch ihre Concurrenz der Vortheil der einzelen, sie machen ihre Geschäfte unter billigeren Bedingungen. — Der zweyten Gefahr aber, welche aus den Banken entstehen kann, mag durch keine Verordnung vorgebeugt werden; und dieserwegen ist der Handel, ganz mit

baarem Gelde getrieben, allerdings sicherer. Diese Gefahr besteht nähmlich in einem feindlichen Überfalle während eines Krieges, vermöge dessen der Schatz von dem Feinde genommen ward, wodurch die Papiere der Banken Credit hatten. Alle würden leiden, aller Handel würde geschlagen seyn; und dieß um so mehr, wenn eine Hauptbank fast ausschließlich diese Geschäfte trieb, und ihr Schatz dem Feinde heimfiel.

§. 44.

Von Giro = oder Depositenbanken.

Die bisher angeführten Bankgeschäfte und Bankeinrichtungen, sind diejenigen Geschäfte und Einrichtungen derer, welche ausschließend also genannt werden, oder die man auch Zettelbanken nennt. Eine andere Gattung Banken wird Giro- oder Depositenbanken genannt, sie sind aber von jenen in ihrem Zweck, ihren Geschäften und ihrer Einrichtung verschieden. Zwey Ursachen haben zu Entstehung dieser Anlaß gegeben. Der häufige Verkehr der Kaufleute einer großen und blühenden Handelsstadt unter einander, der das Umherlaufen von Summen von dem einen zum andern veranlaßt, verursacht manchen Aufenthalt in dem Aus-

zählen und Empfangen; dann aber verschlechtert sich die daselbst cursirende Münze, und es drängt sich fremde ein, welches denn den wahren Gehalt der Wechsel, welche in dieser Stadt gezogen werden, sehr unsicher macht. Diesem abzuhelfen, traten die Kaufleute zusammen, machten einen Fond, der aus den guten Münzsorten des Landes, aus denen anderer Länder welche zu einem bestimmten Fuß angenommen wurden, so wie aus ungemünzten edelen Metallen bestand. Über den Antheil der einzelen Kaufleute an diesem Fond ward Buch gehalten; die Zahlungen an einander geschahen durch ein paar Federstriche, indem man in den Bankbüchern die Schuld dem einen ab- und dem andern zuschrieb, und auch die Wechsel hatten nunmehro dadurch einen bestimmten festeren Werth. Hieraus ergiebt sich aber auch die Verschiedenheit dieser Banken von den erstern; die Untersuchung der Girobanken gehört vielmehr in eine Lehre der Handlungswissenschaft; denn durch sie wird das theuere Circulationsrad des Geldes nicht durch ein wohlfeileres ersetzt, wie bey jenen, sondern es ist ein bloßes Hülfsmittel für die Handlung, und zwar vorzüglich nur für die Handlung des Orts, wo

diese Depositenbank sich befindet. Weichen aber diese Depositenbanken von diesem ihrem ursprünglichen Zweck ab, näheren sie sich bald mehr bald weniger den Zettelbanken; so gilt in dieser Hinsicht davon, was von diesen ist gesagt worden.

§. 45.

Von den übrigen Arten des Papiergeldes.

Alle übrige Arten des Papiergeldes, welche von den Regierungen zur Zahlung der Schulden ausgegeben werden, können bald ihrem Nominalwerthe gleich, bald weniger, ja, obschon selten, bald mehr gelten. Je nachdem nämlich 1) die Bedingungen sind, welche damit verbunden werden; als z. B. ob es bey den öffentlichen Abgaben wieder angenommen wird oder nicht; ob und nach welchen Terminen die Einlösung desselben erfolge; ob und welche Zinsen es bis dahin trage u. s. w. 2) Wie überhaupt der Credit der Regierung beschaffen ist, welche es ausgiebt, ob die Ruhe im inneren des Landes fest gegründet ist oder nicht, ob dasselbe in einen gefährlichen Krieg mit Fremden verwickelt ist. 3) Ob überhaupt die Summe desselben das Bedürfniß derer nicht übersteigt, unter welchen es

circulirt, ob die Circulation es einsaugen kann oder nicht. (§. 38.).

§. 46.

Von hervorbringender und nichts hervorbringender Arbeit.

Hervorbringende Arbeit nennt man diejenige, welche dem Gegenstande, auf welchen sie gewandt wird, einen Werth zusetzt, und dessen vergrößerter Werth nun daran haftet; unproduktive oder nichts hervorbringende Arbeit wird das Gegentheil genannt. Als Beyspiele können die Arbeiten eines Manufakturarbeiters und eines Lakaien dienen. Die Arbeit des ersten hat den Werth der Waare, auf welche sie gewandt ward, erhöht, um so viel als die Arbeit betrug, dieser Werth bleibt in ihr, der Preis derselben Waare ist gestiegen, und durch denselben kann immerhin wieder eine gleich große Quantität Arbeit in den Gang gebracht, oder gekauft werden. Bey der Beschäftigung des Lakaien ist dies aber keineswegs der Fall. Zu dieser unproduktiven Klasse gehören nun alle Bediente der Privatpersonen und der Regierung, alle Militairpersonen, alle Gelehrte, in so fern sie keine literarische Handelsprodukte liefern, alle Geistliche, Schau-

spieler, Tänzer, Gaukler u. s. w. Wie geehrt, wie nothwendig, oder unnütz auch ihre Beschäftigung seyn mag, so bringt doch ihr Geschäft nichts hervor, wodurch eine gleiche Quantität Arbeit erkauft, oder über sie geboten werden könnte; indem sie die verschiedenen Bedürfnisse des Vergnügens, der Sicherheit und des Unterrichts in diesem Jahre liefern, sind sie doch nicht im Stande, durch diese ihre vorjährige Arbeit, dieselben Bedürfnisse für das nächste Jahr zu liefern oder zu kaufen. Ihre mannigfaltigen Beschäftigungen waren in dem Augenblicke verschwunden als sie geleistet wurden, sie hatten sich an nichts geheftet, sie hatten keiner Waare einen höheren Werth zugesetzt.

§. 47.

Folgen des Verhältnisses zwischen der Zahl der hervorbringenden und nichts hervorbringenden Arbeiter.

Beydes, die produktiven und unproduktiven Arbeiter, sowohl als die völligen Müßiggänger, werden von dem jährlichen Erzeugnisse der Arbeit und des Bodens eines Landes erhalten. Je nachdem nun mehr oder weniger unproduktive Arbeiter oder Müßiggänger, von dem jährlichen Produkte eines

Landes erhalten werden, je nachdem wird mehr oder weniger zur Erhaltung produktiver Arbeit übrig bleiben; darnach aber wird sich wieder die größere oder geringere Quantität des Produkts im nächsten Jahre richten, weil, wenn die freywilligen Erzeugnisse des Bodens ausgenommen werden, alle übrige Waaren Erzeugnisse des Fleißes und der Arbeit sind.

§. 48.

Eintheilung des jährlichen Produkts in denjenigen Theil, welcher zur Wiedererstattung eines Kapitals, und denjenigen, welcher zum Einkommen bestimmt ist.

Das ganze jährliche Produkt des Bodens und der Arbeit eines Landes, ist ohne Zweifel zuletzt immer zur Consumtion bestimmt, mit andern Worten, das Einkommen von irgend jemanden auszumachen. Allein gleich nach dem Einlaufen dieses jährlichen Produkts, wird dasselbe eben so gewiß in zwey Theile getheilt, deren erster zur Wiedererstattung des auf die produktive Arbeit gewandten stehenden und umlaufenden Kapitals angelegt wird; und erst der andere Theil, d. h. der reine Überschuß, als die Landrente und der Gewinnst

des Unternehmers, kann als reines Einkommen angesehen und zum eigenen Verbrauche angewandt werden. Von dem Augenblicke an, daß dieß nicht geschähe, würde das Kapital verringert, es würde aufhören Kapital zu seyn, es würde ein Theil desselben zum unmittelbaren Verbrauche verwendet, und der produktiven Arbeit würde weniger werden. Der Lohn, welchen der gemeine Arbeiter empfängt, ist für ihn Einkommen, er verbraucht ihn zu seinem Unterhalte, und wendet den Überschuß, wenn er dergleichen hat, auf produktive oder unproduktive Arbeit, oder legt ihn zur Seite als Kapital. Dieser Überschuß des einzelen Arbeiters ist freylich bey jedem einzelen sehr gering, allein die Summe aller ist sehr beträchtlich. Diejenigen, welche von der Landrente oder dem Kapitalgewinnste leben, haben ein weit größeres Einkommen im Einzelen und im Ganzen; dasselbe kann auf gleiche Weise verwandt werden, sie scheinen aber eine Neigung zu haben, dieß ihr Einkommen auf unproduktive Arbeit zu wenden.

§. 49.

Wodurch wird also das Verhältniß zwischen der Zahl der hervorbringenden und nichts hervorbringenden Arbeiter bestimmt.

Demnach hängt die größere oder geringere Zahl der produktiven Arbeiter, von der größern oder geringern Quantität des Kapitals ab, durch dessen Anwendung die produktiven Arbeiter beschäftigt werden; die Quantität aber dieses Kapitals hängt hinwiederum von demjenigen ab, was jährlich von dem ganzen Produkte zur Wiedererstattung der vorhandenen Kapitale angewandt wird, und von demjenigen was durch die Sparsamkeit der Mitbürger, von ihrem jährlichen reinen Einkommen zu neuen Kapitalen auf die Seite gelegt ward. In reichen Ländern ist nun der Theil, welcher jährlich zur Wiedererstattung der Kapitale verwendet wird, verglichen mit dem Theile, welcher ein Einkommen ausmacht, weit größer, als in armen Ländern; allein nichts desto weniger ist die ganze Summe des Einkommens in reichen Ländern weit größer, als die ganze Summe des Einkommens in armen Ländern. Dieß aber ist eben deßwegen der Fall, weil in den reichen Ländern die Summe der

angewandten Kapitale größer ist, als in armen. So mag zum Beyspiele jetzt die Landrente nur etwa den dritten oder vierten Theil des ganzen Produkts betragen, statt daß vor den Verbesserungen des Anbaues des Landes, die Landrente die Hälfte des ganzen Produkts, und vielleicht mehr als dieß betrug; nichts desto weniger aber übertrift diese neue Landrente die ältere dreymahl und mehr an Werth. — Der Charakter einer Nation richtet sich auch darnach, in wie fern jeder bemüht ist, für die Wiedererstattung seiner angewandten Kapitale zu sorgen, und von seinen Einkünften neue Kapitale anzulegen; man sagt von solchen Gegenden oder Nationen, es herrsche daselbst das Kapital. In Residenzstädten, wo die Einkünfte nur verthan werden, wird das ganze Volk mit dem Fehler angesteckt.

§. 50.

Was eigentlich ein Verschwender sey, auf welche Weise er schade, und wie die Verschwendung einzeler durch die Sparsamkeit anderer ersetzt werde.

Man hört oft von Leuten, welche ihre Einkünfte verthun, sagen, sie seyn dem Staate nützlich, indem sie Geld unter die Leute brächten, al-

lein sie sind immer und in aller Hinsicht schädlich, indem sie unproduktive Arbeiter oder Müßiggänger ernähren. Denn, obschon der Verschwender zum Unterhalte dieser unproduktiven Arbeiter und Müßiggänger, den produktiven Arbeitern einen Absatz für ihre Lebensmittel und Waaren gewährte, und dadurch diese produktiven Arbeiter in den Stand setzte, ihr Geschäft fortzuführen; so brachten doch die unproduktiven Arbeiter oder Müßiggänger nichts hervor. Ein gleicher Absatz von Unterhaltungsmitteln würde statt gefunden haben, wenn der Verschwender, statt seine Einkünfte zu verschwenden, sie als produktives Kapital auf produktive Arbeiter gewandt hätte, und diese würden irgend etwas von Werthe hervorgebracht haben, welches dem Unterhalte, den sie erhielten, nicht nur gleich gewesen wäre, sondern welches auch noch etwas mehr betragen haben würde. Statt des einfachen, würde ein gedoppelter Werth vorhanden gewesen seyn. Wenn nun auch gleich durch diese Verschwender das Geld im Lande blieb, so war doch der Schaden, den sie anrichteten, nichts desto weniger sehr reel; denn sie verminderten durch die Unterhaltung der unproduktiven Arbeiter, die pro-

duktive Zahl, und das dadurch zu gewinnende jährliche Erzeugniß; sie verminderten die produktiven Fonds, indem sie nicht auf die Wiedererstattung der Kapitale bedacht, ihr Einkommen verthaten, und nichts wieder aufsparten. Bey dieser Verminderung des jährlichen Erzeugnisses aber wird auch die Summe des Geldes in dem Lande sich vermindern, weil dasselbe nur zum Umtriebe eben dieses jährlichen Erzeugnisses gebraucht wird. Der Theil desselben, welcher nun keine geschickte Anwendung im Lande findet, wird in das Ausland gehen, und den Abgang jenes verminderten inländischen Erzeugnisses eine Zeit lang ersetzen. Demnach wird die Ausfuhr des Geldes die Folge, nicht aber die Ursache des Verfalls seyn, so wie die Vermehrung desselben nicht die Ursache, sondern die Wirkung der verminderten jährlichen Erzeugnißwerthes seyn wird. Dergleichen Verschwender aber giebt es nun an allen Orten und zu allen Zeiten, der Unterschied liegt in der größern oder geringern Anzahl derselben. Nirgends scheint aber der Nationalwohlstand durch die Verschwendung einzelner Mitglieder des Staats gänzlich zerrüttet worden zu seyn. Die Verschwendung des einen wird durch

die größere Sparsamkeit anderer wieder ersetzt und vergütet. Öfter scheint es der Fall gewesen zu seyn, daß die Regierungen den Nationalwohlstand zu Grunde gerichtet haben, indem sie eine allzugroße Menge unproduktiver Arbeiter besoldeten, diese der produktiven Zahl entzogen, und durch Erhebung zu großer Abgaben für den Sold jener unproduktiven Arbriter, die nützlichen Fonds verminderten.

Anmerkung. Wie der Verschwender den Nationalreichthum vermindert, so vermindert ihn auch ein jedes mißglücktes, unüberdachtes, schlecht ausgeführtes Unternehmen, beym Landbaue, Bergbaue, den Fischereien, dem Handel und den Manufakturen; denn obschon bey diesen verschiedenen Anwendungen des Kapitals nur produktive Arbeiter ernährt wurden, so leistete derselben Arbeit doch nicht eine diesem Unterhalte am Werthe gleiche Waare, folglich ward das Nationalkapital vermindert, die Wiedererstattung mit dem üblichen Gewinnste war nicht erfolgt.

§. 51.

Auf welche Weise das jährliche Erzeugniß allein vermehrt werden mag.

Das jährliche Produkt eines Landes wird allein vermehrt, indem einmahl entweder die Zahl der

hervorbringenden Arbeiter vermehrt wird, oder indem die hervorbringende Kraft einer gleichen Quantität solcher Arbeiter vergrößert und verbessert wird; indem z. B. bessere Maschinen und Werkzeuge eingeführt werden, oder die Vertheilung der Arbeit vergrößert wird. Beides aber, die vermehrte Zahl produktiver Arbeiter, und die Verbesserung der hervorbringenden Kräfte derselben, erfordern eine Vermehrung des Kapitals. Folglich hängt zuletzt von der größern Vermehrung dieses Kapitals die Vermehrung, nicht nur des Nationalreichthums, sondern auch der Nationalindüstrie und des jährlich vermehrten Erzeugnisses ab. Jeder aber, der ein Kapital besitzt, ist, wenn Sicherheit im Staate herrscht, stets bemüht, dasselbe auf das vortheilhafteste anzuwenden, und er trägt, indem er dieß zu thun bemüht ist, zur Vermehrung des Nationalwohlstandes bey. Findet er aber es seinem Vortheil nicht gerathen, die Anwendung dieses seines Kapitals selbst zu übernehmen, so finden sich andere, welche dieß zu thun geneigt sind, welche dieß Kapital von ihm entlehnen, und von denen er dafür einen Theil des Gewinnstes erhält, welchen sie aus der Anwendung desselben ziehen.

§. 52.

Vom Darlehen auf Zinsen.

Für das Entlehnen des Kapitals macht der Schuldner gegen den Gläubiger sich anheischig, bis zum Termine der Wiederbezahlung des Kapitals, ihm eine jährliche Vergütung für das Anleihen zu entrichten, d. h. für die Erlaubniß sein Kapital zu verbrauchen oder anzuwenden. Dies nennt man Zinsen; sie sind ein reines Einkommen. Dies kann der Schuldner ohne Verlust leisten, wenn er dies entliehene Kapital auf produktive Arbeit wendet, und diese seine Anwendung gelingt. Es theilt alsdann der Schuldner seinen von der Anwendung gezogenen Gewinnst, in einem gewissen Verhältnisse mit den Gläubigern. Hat aber der Schuldner das Kapital nicht angewandt, sondern dasselbe verthan; oder ist die Anwendung dieses entliehenen Kapitals mißglückt, so muß er beides, die endliche Heimzahlung des Kapitals sowohl als die jährlichen Zinsen, von irgend einem anderen Einkommen, das er hat, nehmen, oder er macht Bankerott.

§. 53.

Die verschiedenen Anleihen werden in Zeichen des Werths gemacht, diese Zeichen aber sind nicht die Kapitale oder der Werth selbst.

Alle Anleihen werden gewöhnlich in Metall- oder Papiergelde gemacht, allein in diesen Zeichen besteht nicht der Werth des Darlehns, sondern in der Macht, welche in diesen Zeichen enthalten ist, die Waaren zu kaufen die derjenige bedarf, welcher die Anleihe machte, oder in dem Vermögen, das er durch diese Zeichen erhielt, über die Arbeit anderer zu gebieten. So wenig als die Summe des in einem Staate vorhandenen Metall- oder Papiergeldes der Summe aller in demselben Staate vorhandenen Kapitale gleich ist, oder der Werth der einen dem Werthe der andern gleich ist; eben so wenig ist die Summe aller der durch die verschiedenen Anleihen übertragenen Fonds, der Summe baaren oder Papiergeldes gleich, welche bey den Anleihen gegeben und empfangen wurde. Die Summe der Kapitale ist immer weit größer als die Summe der Zeichen, durch welche diese Kapitale im Umlauf gesetzt, oder Anleihen gemacht werden. Denn die nämliche Summe von Gelde oder Pa-

pier, welche heute von A. an B. geliehen ward, kann von diesem für Materialien sogleich an C. und von D. für Manufakturwaaren, an E. u. s. w. gezahlt werden; dieselbe Summe von Geldstücken oder Papier konnte also zu sehr verschiedenen Darleihen oder Käufen dienen, indeß sehr verschiedene Kapitale unter diese Personen kamen.

§. 54.

Vom Zinsfuße.

Mit Vermehrung der Kapitale überhaupt, werden auch diejenigen vermehrt, welche gegen Zinsen verliehen werden. Der Zinsfuß aber hängt ab von der Quantität der vorhandenen Kapitale überhaupt, und von der Concurrenz derer, welche Kapitale ausleihen wollen, und derer, welche geneigt sind dies Anlehen zu machen, und dafür Zinsen zu geben. Denn wenn überhaupt viele Kapitale schon in einem Lande angewandt sind (§. 13. 15.) so fällt auch der Gewinnst, welchen man aus ihrer Anwendung ziehen kann; da aber der Schuldner dem Gläubiger nur einen gewissen Theil seines Gewinnstes als Zinsen abgiebt, so wird auch dieser Theil um so kleiner, als der Gewinnst überhaupt

fällt, den er aus der Anwendung dieser Kapitale ziehen konnte. Daß aber die Concurrenz zwischen denen, welche borgen, und denen, welche ausleihen wollen, auf diesen Zinsfuß Einfluß habe, leuchtet ein. Die Nachfrage, welche unter verschiedenen Umständen verschieden seyn kann, wird auf den Zinsfuß sowohl als auf alle Waarenpreise einen Einfluß haben. Die gedoppelte Concurrenz wird demnach diesen Zinsfuß am besten bestimmen. Daß das Verbot überall Zinsen zu nehmen, wie eine Mönchsreligion gebot, ein wahrer Eingriff in das Eigenthum sey, ist klar; es wird ein solches Gebot vielmehr den Zinsfuß zu einem wuchervollen Preis erhöhen, und dadurch alle Waaren vertheuern. Der Marktpreis der Zinsen muß für die gesetzliche Bestimmung desselben zur Richtschnur dienen. Bestimmt das Gesetz diesen Zinsfuß unter denselben, so wird es eludirt, oder aber es entsteht Wucher. Das Gesetz muß den Zinsfuß um etwas weniges über den Marktpreis bestimmen; setzte es ihr aber viel darüber, so würden die Kapitale in die Hände verwegener und elender Projektmacher gespielt werden.

Anmerkung. Der Preis der Landgüter richtet sich immer in einem gewissen Verhältniß nach dem Zinsfuße der Geldkapitale. Wer Geldkapitale besitzt, und nicht selbst die Anwendung machen will, der leiht sie aus, oder kauft Landgüter, und zieht die Landrente von dem Pächter. Da aber mit dem Besitze von Landgütern, nächst einer größern Sicherheit auch noch andere kleine Vortheile, als Ehre, Einfluß in die Staatsgeschäfte u. s. w. verbunden sind; so wird man auch mit einem geringern Einkommen von liegenden Gründen, als mit dem Einkommen von ausgeliehenen Kapitalen sich begnügen: sehr beträchtlich wird aber dieser Unterschied nicht auf die Dauer seyn, weil die Concurrenz zwischen den Geldkapitalisten um liegende Gründe zu kaufen, oder Kapitale auszuleihen, einen großen Unterschied verhindern wird.

§. 55.

Von den verschiedenen Anwendungen der Kapitale.

Obgleich jedes Kapital ursprünglich nur zum Unterhalte produktiver Arbeit bestimmt ist, indem jeder es anzuwenden sich bemüht, oder einem andern zur Anwendung überläßt, weil diese Anwendung oder dies Ausleihen ihm einen Gewinnst abwirft; so ist doch die Quantität der Arbeit verschieden, welche durch eine oder die andere Anwendung des Kapitals in Bewegung gesetzt wird, als auch der Werth verschieden, der durch diese ver-

schiedene Anwendung dem jährlichen Erzeugniß des Bodens und der Arbeit eines Landes zugesetzt wird. Es kann nämlich ein Kapital auf vier verschiedene Arten angewandt werden, Einmahl, zur Erzielung des rohen Produkts. Zweytens, zum Verarbeiten des rohen Produkts, bis es zur unmittelbaren Consumtion geschickt ist. Drittens, zum Überführen dieser beyden, des rohen und verarbeiteten Produkts, aus Gegenden wo sie überflüssig sind, in solche wo sie begehrt werden. Viertens, zum Vertheilen dieser Produkte in kleine Quantitäten, wie sie dem jedesmaligen Bedürfnisse des Consumenten gemäß sind. Jede dieser vier Anwendungen aber ist, in einem gewissen Verhältnisse, der größern Ausdehnung der drey übrigen zuträglich, und für sie unumgänglich nöthig.

§. 56.

Wechselseitiger Einfluß dieser verschiedenen Anwendungen des Kapitals auf einander.

Es würden nämlich, wenn kein Kapital auf die Erzielung der rohen Produkte verwandt würde, die übrigen Anwendungen ganz wegfallen; würden aber auf die Verarbeitung der rohen Produkte keine Kapitale verwendet, so würden die rohen

Erzeugnisse, welche erst durch eine gewisse Umbildung zum Gebrauche geschickt gemacht werden, entweder gar nicht erzogen werden, oder aber, wenn sie freywillig hervorkämen, so würden sie keinen Tauschwerth haben, folglich würden sie dem Reichthume des Landes gar nichts zusetzen. Würde aber kein Kapital auf den Großhandel gewendet, so würde, indem durch ihn der Überfluß aus von einander entfernten Gegenden einander zugeführt wird, dies nicht statt finden, folglich würde auch an jedem dieser von einander entlegenen Örter, nur so viel von dem rohen und verarbeiteten Produkte erzielt werden, als an diesen und den ihnen nah gelegenen Örtern abgesetzt werden könnte. Und würde endlich kein Kapital auf den Einzelhandel gewandt; so würde jeder genöthigt seyn, eine größere Quantität Waaren auf einmahl zu kaufen, als er sogleich bedürfte, und dies würde, da manche Waaren leicht verderblich sind, auch einem Wohlhabenden nicht gelegen seyn, für den armen und gemeinen Arbeiter aber würde es äußerst drückend seyn, indem er dazu schlechterdings nicht in dem Stande ist, und ihm nichts gelegeneres ist, als solche kleine Portionen zu kaufen, je

nachdem sein augenblickliches Bedürfniß dieselben erfordert. Demnach sind alle diese verschiedenen Arten der Anwendung des Kapitals, zum wirklichen Fortschreiten des Wohlstandes der Nation schlechterdings erforderlich.

§. 57.

Wirkung der verschiedenen Anwendung des Kapitals auf die Quantität der dadurch hervorgebrachten Arbeit und des jährlichen Ländererzeugnisses.

Alle diese vier Klassen sind produktive Arbeiter, d. h. es heftet sich der Werth der durch sie bewirkten Arbeit, an dem Gegenstande, mit dem sie beschäftigt sind, und vergrößert denselben; allein verschieden ist die Quantität der durch sie bewirkten produktiven Arbeit, und verschieden ist der Werth, der durch dieselben den Gegenständen ihrer Beschäftigung zugesetzt ward. Das Kapital des Einzelnhändlers erstattet mit Gewinnst dem Grossirer sein Kapital wieder, und setzt ihn dadurch in den Stand, sein Geschäft ferner fortzusetzen; allein der Krämer ist auch der einzige produktive Arbeiter, der durch dies Kapital unmittelbar beschäftigt wird, und die Gewinnste an demselben machen den einzigen Werth aus, welcher durch denselben dem jähr-

lichen Erzeugnißwerthe unmittelbar beygefügt wird. So erstattet der Grossirer beiden, dem Manufakturisten und dem Landmanne ihre Kapitale wieder mit Gewinn, und setzt sie in den Stand ihre Arbeit fortzusetzen; er unterhält aber auch alle die, welche die Verführung dieser Produkte zu Wasser oder zu Lande besorgen; der Werth der Beschäftigung derselben, so wie der Gewinn an seinem angewandten Kapitale, setzt er dem jährlichen Erzeugnisse hinzu, und außer sich ernährte er noch alle die, welche mit der Verführung der Waaren beschäftigt wurden; dieß aber ist auch alle produktive Arbeit, welche er unmittelbar erhielt. Der Manufakturherr wendet sein Kapital auf ein stehendes und umlaufendes Kapital. Jenes Anschaffung und Erhaltung veranlaßte, daß er irgend einem Künstler u. s. w. sein Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinn wieder erstattete; das umlaufende Kapital aber verwendet er einmahl zur Anschaffung roher Materiale, und erstattet dadurch dem Landbaue, dem Bergbaue und den Fischereien die auf sie gewandten Kapitale mit Gewinnst wieder; allein gewöhnlich den größern Theil dieses umlaufenden Kapitals giebt er den von ihm beschäftigten Arbeitern als Lohn. Dieser ihre

Arbeit beschäftigt er unmittelbar; den Werth derselben, und den Gewinnst von seinem ganzen Kapitale setzt er dem jährlichen Erzeugnisse unmittelbar hinzu. Mehr produktive Arbeiter aber ernährt der Landwirth noch unmittelbar, und er setzt einen größeren Werth dem jährlichen Erzeugnisse hinzu, indem nicht nur die Menschen, sondern auch die Thiere, deren sich der Landwirth bedient, produktive Arbeiter sind, sondern indem auch die Natur mit ihm arbeitet, deren Arbeit, obschon sie ihm nichts kostet, dennoch einen Werth hat. Das Produkt dieser aller wird dem jährlichen Erzeugnisse hinzugefügt. Dies aber setzt auch den Landwirth in den Stand, eine Rente zu zahlen. Die Kapitale, welche auf den Landbau gewandt werden, beschäftigen nicht nur die meiste produktive Arbeit, sondern sie vermehren auch das jährliche Erzeugniß am meisten.

§. 58.

Von dem Wohnsitze des Kapitalisten, wenn er auf die eine oder die andere Art sein Kapital anwendet.

Die auf den Landbau oder den Kleinhandel gewandten Kapitale bleiben immer in dem Staate, zu welchem der Kleinhändler oder der Landwirth

gehören, weil diese Kapitale an den Boden und den Kramladen gebunden sind. Eben so ist auch das Kapital an den Ort gebunden, wo die Manufaktur sich befindet. Ob aber diese Manufaktur sich da befinden soll, wo das rohe Produkt, welches sie verarbeitet, gewonnen wird, oder aber da wo das verarbeitete Produkt seinen Markt findet, oder an einem dritten, von beiden gänzlich verschiedenen Orte, dies läßt sich zuweilen, aber nicht immer genau vorausbestimmen. Endlich aber hat das Kapital des Großhändlers nirgends einen bestimmten Sitz. Es wandert stets von einem Orte zum anderen, es zieht sich dahin, wo er am wohlfeilsten kaufen, und am theuersten verkaufen kann. Auch kann einem Lande wenig daran liegen, ob er in ihm wohne, denn er setzt nur seinen eigenen Gewinn dem jährlichen Erzeugnisse hinzu. Des Landes Fuhrleute und Schiffer können von ihm beschäftigt werden, er wohne nun in demselben oder in einem andern. Er selbst aber, und diese Schiffer und Fuhrleute, sind die einzigen produktiven Arbeiter, welche durch ihn unmittelbar beschäftigt werden. Sein mittelbarer Nutzen für die Länder bleibt derselbe, er mag nun in dem Lande wohnen

oder nicht, und dieser mittelbare Nutzen ist der Hauptvortheil den er gewährt. Er besteht darin, daß er den Überfluß der einen Gegend dahin führt, wo ein Mangel daran ist, und er erstattet dadurch Kapitale, und setzt die Bewohner des Landes in den Stand, ein größeres Erzeugniß zu liefern, als ohne ihn geschehen könnte. Nützlicher für ein Land aber ist es, wenn der Manufakturist in demselben seinen Sitz hat, denn er wird dem jährlichen Erzeugnisse alsdann einen größern Werth hinzusetzen. Nur läßt sich dies nicht erzwingen, und Manufakturen werden auch den Ländern nützlich seyn können, wo sie ihren Sitz nicht haben, indem sie die rohen Erzeugnisse derselben aus jenen anschaffen und verarbeiten.

§. 59.

Von den verschiedenen Zweigen des Großhandels, und desselben verschiedenem mittelbarem Einfluß auf die Beförderung des Nationalwohlstandes.

Der Großhändler ist entweder beschäftigt, einen Theil des Produkts der einen Gegend des Landes in eine andere Gegend desselben Landes zu verführen und abzusetzen (inländischer Consumtionshandel); oder er ist bemüht, für ein Land das Pro-

dukt des Auslandes anzuschaffen (auswärtiger Consumtionshandel); oder endlich das Produkt des einen fremden Landes, einem andern gleichfalls fremden Lande zuzuführen (Fuhrhandel). Der inländische Consumtionshandel erstattet nun dem Lande gewöhnlich zwey Kapitale, welche in zwey verschiedenen Gegenden desselben Landes auf Ländereien oder Manufakturen gewandt wurden, und setzt also die Einwohner desselben Landes in den Stand, diese ihre Geschäfte fortzutreiben. Der auswärtige Consumtionshandel erstattet auf gleiche Weise zwey Kapitale, deren eines dem Auslande, das andere aber dem Vaterlande zufällt. Wäre demnach die Wiedererstattung der Kapitale bey dem auswärtigen Consumtionshandel auch eben so schnell, als die bey dem inländischen Consumtionshandel, (dies ist indeß nicht der Fall); so würde jedoch immer durch denselben nur halb so viel Unterstützung der vaterländischen Indüstrie gewährt, als durch den inländischen Consumtionshandel geschehen würde. Je mehr aber nun ein ausländischer Consumtionshandel herumlaufend ist, bevor die Wiedererstattung des Kapitals erfolgt, um so mehr muß auch die mittelbare Wirkung auf den

Nationalfleiß weniger groß seyn, als die, welche von dem inländischen Consumtionshandel erfolgt. Es kann aber die Wiedererstattung des Kapitals bey dem auswärtigen Consumtionshandel oft erst nach zwey bis drey Jahren erfolgen, während daß ein Kapital, auf den inländischen Consumtionshandel gewandt, zwölfmahl in derselben Zeit, wiedererstattet und wiederangelegt werden konnte. Endlich aber entzieht der Fuhrhändler gänzlich sein auf den Fuhrhandel gewandtes Kapital, der Unterstützung der vaterländischen Indüstrie. Er stiftet keinen andern Nutzen, als den unmittelbaren, der allen diesen Zweigen des Großhandels gemein ist. (§. 57.).

§. 60.

Wie sich alle diese Anwendungen des Kapitels von selbst einfinden, bey zugestandener Freiheit.

So richtig nun auch die Stufenleiter ist, nach welcher (§. 57 und folgende) die verschiedenen Anwendungen des Kapitals, bald mehr bald weniger, den jährlichen Erzeugnißwerth vermehren, und bald mehr bald weniger produktive Arbeiter ernähren, so sind sie doch alle beym Fortschreiten einer Nation unentbehrlich, und finden sich bey verstatteter Frey,

heit sein Kapital auf die vortheilhafteste Art anzuwenden, zur rechten Zeit von selbst ein. Man würde, bey verstatteter Freyheit, bey dem Landbaue anfangen, und bey dem Fuhrhandel aufhören, als welcher, seiner Natur nach, die größten Kapitale einsaugen kann, und der die natürliche Wirkung, nicht aber die Ursache sehr großer Nationalreichthümer ist. Das Nationalkapital hat eben sowohl als das einer Privatperson seine Grenzen, und es scheint nicht, daß bis jetzt irgend ein Land so vollständig ungestöhrt in seinen Fortschritten zum Nationalreichthume geblieben wäre, daß dasselbe alle diese verschiedenen Anwendungen zugleich vollständig habe betreiben können. Ist dieß aber nicht der Fall; so scheint es eben nicht weise, sich in alle diese verschiedenen Anlagen zugleich einzulassen, oder aber durch unverständige Gesetze den natürlichen Gang und Fortschritt, bey welchem alle diese verschiedenen Anwendungen nützlich, ja unentbehrlich sind, zu hindern, und verleitet durch einen Trugschluß, indem man Wirkung für Ursache nahm, den natürlichen Gang durch einschränkende Gesetze umzustürzen, und von vortheilhafteren Anwendungen auf weniger vortheilhafte das Nationalkapi-

tal zu leiten. Dieß ist indeß in den neueren europäischen Staaten der Fall gewesen. Demnach bleiben in dem zweyren Theile die wahren staatswirthschaftlichen Regeln zu untersuchen übrig, so wie die Fehler der falschen aufzudecken sind.

Zweyter Theil.

Von der Staatswirthschaft, oder den Regeln, welche die Regierung eines Staats zu befolgen hat, um die einzelen Bürger in den Stand zu setzen, sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen, als auch ein gleiches für die öffentlichen Staatsausgaben zu gewähren.

Erster Abschnitt.

§. 61.

Was Staatswirthschaft sey.

Die Staatswirthschaft soll die Regeln lehren, welche die Regierung zu befolgen hat, um die einzelnen Bürger in den Stand zu setzen, ihre verschiedenen Bedürfnisse durch ein hinlängliches Einkommen zu befriedigen; und diejenigen, welche sie zu befolgen hat, um den öffentlichen Bedürfnissen des Staats ein hinlängliches Einkommen zu gewähren. Um diese Regeln aufzustellen, und ihre Wahrheit oder Falschheit zu erkennen, war es aber nö-

thig, zuvor die Elemente des Nationalreichthums genau zu untersuchen; es war zuvor zu wissen nöthig, woraus überhaupt das Einkommen entstehe, um sich nicht durch einen Schein von Wahrheit irre führen zu lassen, und auf diesen Schein eben so falsche Regeln für das Benehmen der Regierungen zu gründen. Die Untersuchung über die ersten Bestandtheile des Wohlstandes, so wie über die Art der Vermehrung desselben, sind in dem ersten Theile angestellt worden; in dem zweyten sollen nun die Regeln aufgestellt werden, welche die Regierung zur Beförderung desselben zu befolgen hat, und die fehlerhaften von den wahren geschieden werden.

§. 62.

Grundsatz für die Regierung zur Bewirkung des größten Nationalwohlstandes.

Dieser letzte und einzige Grundsatz besteht nun: in der vollkommensten Freyheit für alle, ihr Kapital und ihren Fleiß auf die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden. Dieß ergiebt sich aus der Kenntniß von den Elementen des Nationalwohlstandes. Denn, indem jeder seinem eigenen Vortheil nachjagt, befördert er den Nationalreichthum;

die Regierung, welche durch Gesetze, diese Anwendung besser zu leiten sich vermißt, kann nie die Kenntnisse haben, welche dazu vorausgesetzt werden, und ihre Einmischung wird gefährlich. Diese vollkommene Freyheit ist nun allen so gerecht als nützlich. Denn bey dem Eingehen der Staatsverbindung suchte man nur Sicherheit für sein Eigenthum, und der Anwendung desselben nach eigener Willkühr begab man sich auf keine Weise. Nur in so fern als die Sicherheit gewisse Anstalten erforderte, welche Kosten veranlassen, war es der Associirten Wille, diese zu tragen, weil sie das Mittel waren, ihren Zweck, die Sicherheit, zu erhalten. Daraus ergiebt sich das Recht des Staats auf den Beytrag seiner Bürger zu den öffentlichen Bedürfnissen, unter dem Nahmen von Abgaben; so wie das Emporbringen eines gewissen Zweigs der Nationalindüstrie gerechtfertigt werden kann, wenn derselbe zu der Sicherheit dieses Staats unumgänglich nöthig ist. Weit entfernt aber, daß diese Auflagen dem Nationalwohlstande aufhelfen, so sind auch diese erzwungenen Beförderungen gewisser Zweige des Nationalfleißes demselben nicht zuträglich. Allein, da der Wohlstand des Volks

immer dem höchsten Staatsgesetz, der Sicherheit aller Rechte der Einzelen, untergeordnet bleibt, so sind auch diese Maßregeln, welche dazu ergriffen werden, gerecht: d. h. es kann vorausgesetzt werden, daß diese von allen gewollt werden müssen. Jede andere Einmischung aber der Regierung in die Leitung des Nationalwohlstandes, ist nicht zu rechtfertigen, sie sind unter dem trüglichen Scheine vom Gemeinbeßten wahre Eingriffe in die Rechte der Bürger. Denn, aus dem ursprünglichen Vertrage, den man annehmen muß, um einen rechtlichen Zustand zu haben, kann nichts gefolgert werden, als die Pflicht der Regierung die Sicherheit der Rechte aller zu handhaben, und das Recht, die dazu geschicktesten Mittel zu ergreifen; keineswegs aber die Leitung der Handlungeu der Bürger, wenn sie die Sicherheit nicht stöhren, noch die verschiedenen Anwendungen, welche sie von ihrem Eigenthume zu machen gewillet sind, wenn sie ihren Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen, welche aus der Handhabung der Sicherheit entstehen, abgeliefert haben. Allein ein ferneres Einmischen der Regierung ist auch im Ganzen dem Nationalwohlstande schädlich, weil die freye Concurrenz alle be-

schränkt, und alle Preise der Waaren zu den unter den gegebenen Umständen möglichst niedrigsten hält, wie sich dieß aus dem ersten Theile, und aus den folgenden Untersuchungen unüberwindlich ergiebt.

§. 63.

Fortsetzung.

Bey Befolgung dieses einzigen Grundsatzes bleibt es indeß der Regierung unbenommen, eine Befreyung von Abgaben jedem neuen Unternehmen zu verstatten, so wie die Anlage und Unterhaltung gewisser öffentlichen Werke und Anstalten zu besorgen. Beides ist dem Recht gemäß, und dem Nationalwohlstande zuträglich. Da nun, wie sich unten ergeben wird, nur von dem reinen Einkommen, welches jemand unter dem Schutze des Staats genießt, ein Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen gerechter Weise erwartet werden kann; jede neue Anlage aber, als Urbarmachung der Ländereyen, Anlage einer Manufaktur, und Versuche zu einem neuen Handelszweige, in der ersten Zeit große Auslagen, und wenig oder kein reines Einkommen gewähren; so ist es beides der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Wohlstande gemäß, diejenigen, welche damit beschäftigt sind, von den öf-

fentlichen Beyträgen auf eine kurze Zeit zu befreyen, als dem wahrscheinlichen Termin, wo sie ein reines Einkommen gewinnen. Dieser Termin ist aber die Grenze; weil durch die Verlängerung desselben gerade die Freyheit aller gefährdet, und ein schädliches Monopol errichtet würde. — Eben so kann das der Regierung zuständige Recht erklärt werden, gewisse öffentliche Anstalten zum Vertrieb der Erzeugnisse zu veranlassen und zu unterhalten, ohne daß deßwegen diese Anstalten als ein gefährliches Einmischen der Regierung in die Anwendung des Kapitals und des Fleißes der Bürger angesehen werden könnte. Diese Anstalten sind entweder zu dem allgemeinen Verkehr nöthig; als zu Lande, gute Straßen, Brücken, Posten u. s. w. zu Wasser, Canäle, Schiffbarmachung der Ströhme, Häfen u. s. w.; oder sie sind zu einem besondern Nutzen für einzelne Handelszweige angelegt, als da sind die Anlage von Faktoreyen und kleinen Festungen in barbarischen Staaten, Gesandte und Consuls u. s. w. Diese Anlagen nun sind gerecht und zuträglich, denn es maßt sich die Regierung bey denselben nicht das Recht an, der Anwendung des Fleißes und des Kapitals der Bürger eine

Richtung vorzuschreiben; folglich sind sie auch dem Nationalwohlstande schon deßwegen nicht schädlich. Es kann aber als der allgemeine Wille aller derer angesehen werden, welche mit der Hervorbringung, dem Vertriebe oder dem Verbrauche dieser Erzeugnisse sich befassen, dieselben um die besten Bedingungen zu haben, einen größern Markt und leichtern Umtrieb zu erhalten, dieß aber wird eben durch jene Anstalten bezweckt. Wenn nun auch dieselben sich nicht aus dem Staatszweck unmittelbar ergeben, so sind sie ihm doch auch nicht zuwider, indem durch dieselbe die Sicherheit keines gefährdet wird. Nur mußten, dieser Gerechtigkeit gemäß, die Kosten, welche ihre Anlage und ihre Unterhaltung verursachen, von denen getragen werden, (§. 93. 95.) welche sie unmittelbar benutzen, welche sich hinwieder an denen entschädigen, welche sie zuletzt verbrauchen. Es ist aber allen nützlich, daß diese Anstalten durch die Regierung besorgt werden, indem es der Privatvortheil eines oder einiger selten seyn wird, dergleichen Anstalten zu treffen; sie mögen leicht die Kräfte einzeler Privatpersonen übersteigen, indeß für die Auslagen, die sie veranlassen, das gemeine Wesen mehr als hin-

länglich entschädigt wird. So kann endlich, wenn die Sicherheit es schlechthin fordert, daß ein gewisser Zweig des Nationalfleißes zur Hervorbringung einer Waare begünstigt würde, eine Einmischung der Regierung in die Anwendung des Fleißes und Kapitals der Bürger gerechtfertiget werden. Nicht weil dieß dem Nationalwohlstande zuträglicher wäre, sondern weil die Sicherheit der letzte Zweck der Staatsverbindung ist. (§. 76.)

§. 64.

Warum, und wie diese Freyheit der Anwendung des Kapitals und des Fleißes, in den neuern europäischen Staaten ist gestört worden.

Die Ursache aber dieser gestörten Freyheit liegt zuerst in der Gesetzlosigkeit und Unrechtmäßigkeit der Verhältnisse der Bürger zu einander in frühern Zeiten, dem Rechte, welches sich einige über die Persönlichkeit anderer anmaßten; dann in dem falschen Grundsatze, daß es die Pflicht der Regierung sey, die Anwendung des Fleißes und des Kapitals der Bürger nach dem Gemeinbesten zu lenken; da aber die Mittel, welche sie dazu ergriffen, unzweckmäßig waren, und jene Pflicht und das ihr entsprechende Recht unerweislich ist; so verletzten sie

das Recht, und schadeten dem Wohlstande des Volks. Durch Leibeigenschaft, und die den Lehnsverfassungen anklebenden Monopole, ward zuerst der freye Landbau gestört; und da entsprungene Sklaven, bey größerer Freyheit in städtischen Gewerben, eine bessere Anwendung ihres Kapitals und Fleißes fanden; so ward nachher von den Regierungen, systematisch, das städtische Gewerbe, als vortheilhafter dem Gemeinbesten, vor dem Landbaue begünstigt, indem sie sich in der Ursache irrten, die Erscheinung zu erklären. Es wird dienlich seyn, das Fehlerhafte genauer zu zeigen, und von beidem, dem gestörten freyen Landbaue, und dem falschen staatswirthschaftlichen Systeme, genauere Nachricht zu geben, welches dem städtischen Gewerbe den Vorzug zuschreibt, und der Regierung zumuthet, für die Richtung des Kapitals und des Fleißes der Bürger Sorge zu tragen. Dies ist deswegen nöthig, um das System einer möglichst vollkommenen Freyheit, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, als den einzig gerechten zu retten, und selbst den Vortheil desselben triumphirend darzuthun. Man sagt ausdrücklich: den Vortheil oder Nutzen desselben, und den Schaden und Nachtheil des

Staatliche Bibliothek Bamberg

entgegengesetzten Systems zu zeigen, um selbst von dieser Seite dasselbe zu empfehlen; denn die Gerechtigkeit ist bey dem Systeme einer vollen Freyheit über allen Zweifel erhaben, so wie dieselbe bey dem entgegenstehenden offenbar verletzt wird, wenn man anders einen richtigen Begriff von der Staatsverbindung und den daraus fließenden Rechten hat. Von der Gerechtigkeit wird demnach gar nicht weiter die Rede seyn.

§. 65.

Erste Ursache eines verhinderten allgemeinen vollkommenen Anbaues der Ländereien.

Wenn die (§. 57. ff.) angegebene Stufenfolge der größern oder geringern Nützlichkeit der verschiedenen Anwendungen des Kapitals richtig war, so läßt sich, wenn man damit den Zustand der europäischen Länder vergleicht, schon leicht einsehen, daß diese natürliche Folge müsse umgekehrt seyn, und die Freyheit gestört werden. Denn selbst in den Ländern, welche den ausgebreitetsten auswärtigen Consumtions- und Fuhrhandel treiben, finden sich nicht nur noch ganz wüste Strecken unangebauten Landes, sondern auch die Cultur der angebauten ist noch weit hinter dem Grade von Vollkommen-

heit zurück, den sie erreichen sollte und könnte. — Die erste Ursache davon liegt in den Überbleibseln das Feudalwesens, durch welche der größte Theil aller Ländereien auf immer, ausschließend, in den Besitz gewisser Familien, Gemeinheiten und Corporationen kam. Dies geschahe durch das Erstgeburtsrecht, durch Fideicommisse, Majorate und andere Mittel, welche den ewigen, ausschließlichen Besitzstand der Ländereien gewissen Familien oder Gemeinheiten zutheilte und sicherte. Der Nachtheil, den dies aber dem zunehmenden Reichthume bringt, ist sehr klar. Denn einmal sind alle große und reiche Gutsbesitzer nicht zu nützlichen Verbesserungen, sondern zu Verschwendungen geneigt. Sie sind nicht bemüht, jeden Flecken aufs vortheilhafteste zu bebauen, sondern sie wenden einen beträchtlichen Theil bloß zu ihrem Vergnügen an; sie beschäftigen sich gewöhnlich nicht mit dem eigenen Anbaue, (und bey Gemeinheiten kann dies nicht der Fall seyn) sondern sie überlassen denselben Verwaltern oder Pächtern. Die Verwaltung ist in jeder Hinsicht schlechter noch als Verpachtung; allein selbst der Pächter, indem er nicht so viel Kapital besitzt als der Eigenthümer, da er die Landrente abgeben

muß, ist nicht im Stande, solche Verbesserungen vorzunehmen, als der Eigenthümer würde unternehmen können. Zweytens aber, so erhalten diese Einrichtungen, welche die Ländereien auf einen ewigen Besitzstand einschränken, diese liegende Gründe in einem Monopolienpreis. Demnach verhindern sie, daß so viele Kapitale auf diese nützlichste aller Anwendungen des menschlichen Fleißes gewendet werden, als ohne dieselben geschehen seyn würde. Sie verhindern, daß die Ländereien, so wie die beweglichen Güter, dem jedesmaligen Bedürfnisse gemäß, veräußert, zerstückt und wieder vereinigt werden, als das jedesmalige vorhandere Kapital erforderte.

§. 66.

Zweyte Ursache.

Der zweyte Grund ist der elende Zustand derer, welche für den Grundeigenthümer das Feld bauen. Der Zustand derselben ist sehr verschieden in verschiedenen Ländern. Der elendeste von allen ist dasjenige Verhältniß, wo sie in voller Leibeigenschaft an Grund und Boden gebunden sind; diese Sklaverey stamme nun aus Unterjochung, oder aus freyem Vertrage der Vorfahren, welche aus Man-

gel, und bey noch nicht vorhandener, Einkommen-gewährenden Arbeit, ihre Persönlichkeit an andere übertrugen. Die Maxime solcher menschlichen Thiere ist nun keine andere, als: viel essen und wenig thun; und so wohlfeil auch Sklavenarbeit auf den ersten Anblick scheint, so wirklich theuer ist sie doch; indem ihre Arbeit schlecht, und der dem Eigenthümer zufallende reine Gewinn geringer ist, als wenn sein Land von freyen Händen gebaut würde. Es liegen mehrere Stufen zwischen jenem äußersten Punkte einer vollen Sklaverey, und dem Anbau des Landes durch ganz freye Hände, welche von dem Eigenthümer, oder dem von demselben angenommenem Pächter, für ihre freye Arbeit gelohnt werden. Alle Verpflichtungen, welche von der einen Seite durch ein drückendes Monopol, von der andern aber durch Noth erzwungen wurden, und deren stete Dauer durch Gesetze geboten wird, hindern den Anbau des Landes. Hierher gehören alle gemessenen und ungemessenen Frohnen, welche nicht abgekauft werden können; ferner, alle drückende sogenannte herkömmliche Rechte, von Huth und Trift u. s. w. Alle Pflichtigkeiten dieser Art, welche nicht aufgehoben werden können, wenn das Interesse der

Pflichtigen es fordert, sind ungerecht, weil sie die Pflichtigen an Bedingungen binden, die sie nicht eingegangen, und sie sind dem vollen Anbau durchaus schädlich. Die freye Concurrenz zwischen dem Arbeiter und dem der ihn lohnt, bestimmt ein gerechtes, und zugleich das vortheilhafteste Verhältniß.

Anmerkung. Es ist schon (§. 65.) bemerkt worden, daß die Eigenthümer, indem sie ein größeres Kapital, der Regel nach, auf den verbesserten Landbau wenden können, das Land auch besser zu bauen im Stande sind, als Pächter. Da indeß, von der andern Seite, die reichen Landeigenthümer zu Verschwendungen geneigt sind, und von ihren Besitzungen entfernt leben, und um den Anbau wenig bekümmert sind; so kann der Pächter unter folgenden Bedingungen einen fast gleichen Vortheil dem Anbau gewähren, als wenn er ein fleißiger, mit dem Anbaue beschäftigter Eigenthümer wäre: 1. Wenn die Pachtungen auf lange Zeit geschlossen werden. 2. Wenn der Pächter gegen Kauf und Tausch geschützt, und im Besitze seiner Pachtung geschützt wird. 3. Wenn ihrem Stande ein Ansehen und bürgerlicher Einfluß in dem Staate verschafft wird.

§. 67.

Dritte Ursache.

Eben so schädlich dem vollkommenern Anbaue sind gewisse verderbliche Auflagen, welche der Staat

den Eigenthümern, Pächtern, oder denen, welche unter ihnen das Feld bauen, auflegen. Dergleichen Auflagen werden unten (§. 110.) geprüft werden. Die ehemalige taille in Frankreich wirkte aus mehrern Ursachen dem Anbaue schnurstracks entgegen; alle Zehnten sind ungleiche, drückende Auflagen; alle jene Auflagen, welche die Regierung als Dienste von dem gemeinen dienenden Landmanne fordert, als Frohnfuhren, Wegedienste u. s. w. Diese letztern können alle viel besser durch freye Hände, und einem aus der öffentlichen Kasse gegebenen Lohn bestritten werden. Ihr Nachtheil ist leicht einzusehen.

§. 68.

Vierte Ursache.

Die letzte Ursache ist das Verbot eines freyen Handels mit den Erzeugnissen des Bodens, oder mannigfache Einschränkungen desselben. Diese Verbote verdankt man dem gemeinen, sehr verbreiteten Haß gegen sogenannte Kornjuden, deren große Nützlichkeit indeß sehr leicht erwiesen werden kann. Daß der Produzent anderer Waaren sich nicht immer auch mit dem Absatze und Vertriebe derselben beschäftigt, gerade weil es sein eigener Vortheil ist,

und er seine Zeit, sein Kapital und seinen Fleiß besser anzuwenden versteht, ist bekannt, und ein anderer der sich dazu findet, der Kaufmann, kann ihm so wenig als dem gemeinen Bedürfnisse der endlichen Verzehrer schädlich seyn; vielmehr muß er beiden vortheilhaft werden. Jede Manufaktur, deren Absatz man auf einen Markt einschränken wollte, würde nie die Vollkommenheit erreichen, deren sie fähig wäre, wenn ihr Markt erweitert würde; kann ein ähnliches Verbot auf die Verhinderungen des Handels mit rohen Erzeugnissen anders wirken? Indeß mag doch ein oder der andere Fall gedacht werden, worin es zuträglich scheint, die freye Ausfuhr des Getreides nicht zu gestatten, wenn durch Krieg in einem benachbarten Lande, und in unfruchtbaren Jahren, die Ausfuhr durch die größere entstandene Nachfrage über das gewöhnliche Maaß vermehrt wird. Dennoch ist immer mit der größten Behutsamkeit ein Verbot der Art, selbst in so außerordentlichen Fällen zu geben, weil statt den Verkauf im Inneren des Landes dadurch zu erleichtern, oft dieser Zweck ganz verfehlt wird. Sind aber dergleichen ausserordentliche Fälle nicht vorhanden, so ist in dem gewöhn-

lichen Zustande, ein stetes Verbot immer nachtheilig. Der Anbau der Kartoffeln läßt selbst in schlechten Jahren keine Hungersnoth mehr befürchten. Sollten es Fälle geben, wo die Sicherheit einen freyen Handel mit diesen Erzeugnissen verböte, so würden sich die Gesetze als gerecht rechtfertigen lassen, (§. 76. 63.) obschon immer dem Anbaue des Landes gewiß dadurch geschadet würde.

§. 69.

Folgen, welche aus diesen Hindernissen eines freyen und ungestöhrten Anbaues des Landes entspringen.

Da es so wenig vortheilhaft seyn konnte, dieser verschiedenen Ursachen wegen, sein Kapital auf den Anbau der Ländereyen zu wenden, da durch den ewigen Besitzstand des größten Theils derselben in einzelen Händen es unmöglich ward; so fand man es gerathen, diese Kapitale auf andere Weise, in Manufakturen und Handel anzulegen. Man sah sich genöthigt, sein Kapital von einer vortheilhaftern Anwendung auf eine weniger vortheilhafte zu übertragen; es entstanden früher und mehr Handel und Manufakturen, als in einem ungestöhrten freyen Zustande sich eingefunden ha-

ben würden. Denn wenn die verschiedenen Anwendungen der Kapitale, alle mit der Zeit nothwendig und unentbehrlich sind, so ist doch eine früher erzwungene Anwendung der Art, als hier statt fand, dem Nationalwohlstande schädlich. Der elende Zustand des Landmannes hieß einen Theil der Sklaven sich in Gemeinheiten sammeln, welche jener Sklaverey entzogen, und aus sogenannten politischen Gründen vom höchsten Landesherrn geschützt, mit Privilegien versehen sich in Städte bildeten. Die größere Sicherheit, das ihnen zugestandene Recht ihrer Vertheidigung, ihrer Gesetzgebung u. s. w. ließ sie bald gedeihen. Ein großer Theil derselben, war wenigstens die Folge der betrübten, fehdevollen Lage des platten Landes, der Sklaverey und des Drucks des größern Theils seiner Bewohner. Bey der Vertheilung der Arbeit, der Folge eines vermehrten Reichthums und einer größern Bevölkerung, scheiden sich natürlich die städtischen Gewerbe von den ländlichen; kein vortheilhafterer Verkehr ist zu denken, als der, welcher natürlicher Weise sich zwischen beiden einfindet. Allein, ein großer Theil dieser Städte war nicht auf diesem Wege entstanden, oder ihre zahlreiche

Bevölkerung war es wenigstens nicht; beide waren zum Theile die Folge des elenden Zustandes des platten Landes, dessen Anbau das Kapital und der Fleiß so vieler über dem natürlichen Verhältniß entzogen ward. Wo die Städte dem natürlichen Bedürfnisse, der Vertheilung der Arbeit ihre Entstehung verdanken, da sind sie immer von dem unmittelbarsten und ausgebreitetsten Nutzen für das Ganze. In so fern aber diese Städte nur aus dem gewaltsamen Zustande des platten Landes entstanden, in so fern ward das Kapital und die Arbeit des Volks, von der vortheilhaftesten aller Beschäftigungen auf eine minder vortheilhafte zwangmäßig geleitet. Solche Stadtgemeinheiten aber konnten, gelegen an Ströhmen oder Küsten, durch ausländischen Handel und durch die Verfertigung von Manufakturwaaren, aus den rohen Erzeugnissen fremder Länder, bestehen; sie mußten aber auch mit dem Versiegen dieser Quellen wieder sinken. Der elende Zustand so vieler deutschen Städte ist hieraus klar. Wo Städte auf dem natürlichen Wege entstehen, da sind sie gegen Verfall gesichert.

§. 70.

Nichts desto weniger haben die Städte, wenn gleich sie zum Theil nicht auf dem natürlichen Wege entstanden, dem Landbaue in dreyfacher Hinsicht Vortheil gebracht.

Wie wahr es nun auch ist, daß diese erzwungene Entstehung vieler Städte dem Kapitale und der Arbeit der Staaten eine unnatürliche, minder vortheilhafte Richtung gaben, und die Fortschritte zum Nationalreichthume nicht nur aufhielten, sondern auch weniger sicherten; so haben sie dennoch selbst, troß dieser verkehrten und erzwungenen Richtung des Kapitals und der Arbeit, in dreyfacher Hinsicht wiederum den größern Anbau des Landes befördert. Denn 1) gewährten sie denjenigen, welche das Feld bauten, durch den in ihren Ringmauern den Erzeugnissen des Landes verschafften größern Absatz, einen neuen Antrieb, mehr Arbeit, Geschicklichkeit und Kapital auf den Feldbau zu wenden. Dieser Vortheil erstreckte sich nicht bloß auf die ihnen benachbarten Länder, obschon auf diese am meisten; sondern auch auf alle mit denen sie im Verkehr standen. 2) Indem die Kapitalisten der Städte, wo möglich, benachbarte Ländereyen an sich kauften, und da sie größere Kapitale besaßen,

und zugleich an größere Sparsamkeit gewöhnt waren, mit mehr Sorgfalt und besserem Gelingen als der Landjunker das Feld bauten. 3) Indem sie (und dieß ist ohne Zweifel der größte Vortheil, den sie gewährten) durch ihre bessere Städteregierung ein Beyspiel größerer bürgerlichen Sicherheit und Freyheit gaben. Zugleich erhielten sie einen größern Einfluß auf die Organisation des ganzen Staats, und durch ihre, dem stolzen und mächtigen Landjunker verkauften Fabrikate, benahmen sie ihm die Macht, die er sonst zur Unterhaltung fehdelustiger Freunde und zur Störung aller Sicherheit verwandte. — Nichts desto weniger aber blieb die Art, wie man so zum bessern Anbaue gelangte, immer unnatürlich, sie ging langsamer, und sie war unsicherer als die natürliche. Unsicherer, weil das Kapital des Kaufmanns wandernd ist, und nirgends einen festen bestimmten Sitz hat. Aller Gewinn des Handels kann nicht eher als sicher für ein Land angesehen werden, als bis derselbe wieder zum Anbaue des Bodens verwendet, und in desselben verbesserter Cultur bleibend gemacht ist. Ist dieß nicht geschehen, so kann aller künstliche Handel, so können alle künstlich angelegte Manufaktu-

ren, durch irgend einige Revolutionen in dem Gange des Handels, über die man nicht gebieten kann, ein Ende nehmen; indeß der volle, bessere Anbau eines Landes nur durch die Einfälle von Barbaren, deren Überschwemmungen viele Jahre, ja Jahrhunderte dauern, erst vernichtet werden. Indeß ließ man sich von dem Schein verführen, und das schnelle Gedeihen der Städte, und der größere Reichthum, welchen ihre Beschäftigungen allerdings gewährten, bey dem elenden Zustande des platten Landes, ward nun die Ursache der Entstehung eines staatswirthschaftlichen Systems, welches grundsatzmäßig den städtischen Gewerben vor dem Anbaue des Landes einen Vorzug gab, und durch eine Menge künstlicher Verordnungen dieß zu bewirken bemüht war. Es ist dienlich, von diesem Systeme, welches das merkantilische System genannt werden kann, nähere Kenntniß zu geben, und seine Mängel aufzudecken.

§. 71.

Grundsätze des merkantilischen Systems; und Mittel, welche ihm gemäß befolgt werden müssen, um den Zweck zu erreichen.

Der Grundsatz dieses Systems beruht darauf, daß es annimmt: der Reichthum eines Volks be-

stehe in der größern oder geringern Quantität edeler Metalle, und daß diese die Ursache des Reichthums sey, so wie durch eine vortheilhafte Handelsbilanz diese Quantität, und somit der Nationalreichthum, allein vermehrt werde. Die Mittel aber, welche dieß System vorschlägt, sind folgende drey: 1) Die Beschränkung der Einfuhr, durch Verbothe oder hohe Auflagen, auf einen großen Theil aller in der Fremde verfertigten Waaren. 2) Durch Begünstigung der Ausfuhr aller im Lande zum Verbrauche verfertigten Waaren; welche durch Rückzölle, Ausfuhrprämien, vortheilhafte Handelsverträge, und Anlegung von Colonien, und dem auf dieselben dem Mutterstaate zugestandenen Monopolien, erreicht werden. 3) Durch Begünstigung der Einfuhr, und Beschränkung der Ausfuhr gewisser rohen Materiale, welche noch eine weitere Verarbeitung bis zu ihrem unmittelbaren Verbrauche zulassen.

§. 72.

Widerlegung dieses Systems im Allgemeinen.

Der Fehler in diesem Systeme beruht auf einem trüglichen Schein in der Würdigung des Geldes und des Handels. Man bedient sich der edelen

Metalle, einmal als Handelsmittel, und dann als Maßstab des Werthes aller Waaren. Diese Metalle können aber eben deswegen sowohl für alle Waaren gekauft werden, als sie hinwiederum alle Waaren kaufen. Dasjenige Land, welches keine edelen Metallbergwerke besitzt, wird, in so fern es die Produkte derselben bedarf, sie gegen andere Waaren kaufen müssen. Die Quantität jeder Waare in einer Gegend richtet sich nach der wirksamen Nachfrage, nach dem Vermögen, etwas anderes von gleichem Werthe dagegen zu bieten. Nicht darum sind Länder arm, weil sie kein Geld haben; sondern weil sie arm sind, haben sie kein Geld: so wie sie auch viele andere Dinge entbehren, welche in reichen Ländern angetroffen werden. Das Nationalvermögen besteht keinesweges allein in Geld; dieses macht einen Theil desselben aus; allein verglichen mit allen den unter einem Volke vorhandenen Waaren, welche einen Tauschwerth haben, macht dieß Geld nur einen sehr geringen Theil aus. Das Vermögen und der Reichthum eines Volks besteht nur in der Summe aller dieser Waaren, nicht aber allein im Gelde, als welches nur zum Umtriebe jener gebraucht wird, und als solches sei-

nen vorzüglichsten Werth hat. Keine Waare kann
so leicht von einem Lande zum andern geführt
werden, als edele Metalle, weil bey einem hohen
Werthe sie einen kleinen Raum einnehmen, folg-
lich die Kosten der Verführung sehr gering sind;
auch sind die blutigsten Gesetze nicht vermögend,
die Aus- oder Einfuhr derselben zu hindern. Der
Handel zur Anschaffung der erforderten edelen Me-
tallquantitäten macht eben so einen Theil alles
Handels, aber nur einen sehr kleinen Theil davon
aus. Die reichen in Amerika entdeckten Bergwer-
ke haben auf den Wohlstand von Europa nicht
den geringsten, die Vergrößerung des Markts aber
durch Amerika's Entdeckung hat auf den Wohl-
stand einen sehr entschiedenen Einfluß gehabt. Der
Wohlstand, die öffentlichen Ausgaben und aus-
ländischen Kriege von England und Holland, kön-
nen durch Beyspiele die Falschheit jenes Grund-
satzes erläutern; so wie auf der entgegengesetzten
Seite, der zurückgegangene Wohlstand der Spa-
nier und Portugiesen, trotz ihrer Besitzungen der
reichsten Bergwerke.

§. 73.

Falsche Begriffe einer sogenannten vortheilhaften oder schädlichen Handelsbalanz.

Dieß System setzt ferner voraus, daß wenn zwey Länder, welche im Handel mit einander stehen, und das eine so viel an das andere, als dieß an jenes absetze, keines von beiden dabey gewinne; weiche aber von diesem Gleichgewichte das eine oder andere ab, so ergebe sich hieraus der Gewinnst und der Verlust, indem dasjenige, welches mehr an Waaren erhalten, als es abgesetzt, diesen fehlenden Überschuß in Gelde bezahlen müsse, dieß aber ein solches Land zum armen Lande, jenes im Gegentheile zu einem reichen Lande machen müsse. Allein beide Behauptungen sind grundfalsch. Ein freyer, nicht erzwungener Handel, welcher zwischen zwey Gegenden, oder zwischen zwey verschiedenen Ländern geführt wird, ist beiden vortheilhaft, obschon er es dem einen von beiden mehr, dem andern weniger seyn kann; denn es wird dadurch das jährliche Erzeugniß und das jährliche Einkommen beider vermehrt. Besteht dieser Handel in inländischen Waaren von beiden Seiten, so werden beide Länder ohngefähr gleich viel gewinnen. Es würde

den überflüßigen Erzeugnissen beider ein Absatz verschafft, beide erstatteten sich ein Kapital, durch welches diese überflüßigen Erzeugnisse hervorgebracht und zu Markte gefördert wurden; folglich wurde dadurch Mehreren Einkommen und Unterhalt verschafft, als ohne denselben geschehen würde. Bestände aber der Handel zwischen diesen beiden Ländern, einerseits in inländischen, andererseits aber in bloß fremden Waaren; so würde das erste mehr gewinnen, obgleich keines von beiden verlöre. Es würde sich nämlich der Gewinn beider verhalten, wie der Gewinn, den ein gerader und ein umlaufender auswärtiger Consumtionshandel gewährt. (§. 59.) Das Kapital für einen umlaufenden auswärtigen Consumtionshandel, wird nämlich nicht so schnell wieder erstattet, als das, welches auf einen direkten Consumtionshandel verwendet wird. — Jene falschen Begriffe von Handelsbalanz, haben das freye und friedliche Verkehr der Völker unter einander, in ein gestörtes feindseliges verkehrt; und vermöge der Sucht, allein reich zu werden, hat man sich selbst am Zunehmen des Reichthums gehindert. Wenn es wahr wäre, daß diese gerühmte Handelsbalanz das Wohl und Wehe eines Landes

entschiede; so müßten alle die Länder, (und solcher giebt es allerdings) welche dieselbe gegen sich hätten, längst bettelarm geworden seyn: dies aber ist nirgends erfolgt. Vielmehr muß bey freyem Handel ein benachbartes reiches Land, für das benachbarte ärmere stets von dem allerentschiedensten Nutzen seyn; indem einer Menge von Erzeugnissen des ärmeren, gerade dadurch ein Absatz verschafft, folglich ein größeres Einkommen gewährt wird. Wo Freyheiten aufgethan werden, da blüht der Wohlstand an dem Ort und an der Gegend auf; aber es giebt keine Länder, welche alle ihre Häfen zu Freyhäfen erklärt hätten. — Eine von dieser so gepriesenen Handelsbalanz ganz verschiedene Balanz, ist diejenige, welche zwischen dem jährlichen Erzeugnisse, und der jährlichen Consumtion statt findet. Diese wird die jährlichen Fortschritte, oder den jährlichen Rückgang des Wohlstandes eines Volks, geradezu entscheiden. Diese Balanz aber hat schlechterdings nichts mit dem auswärtigen Handel zu thun, und sie kann statt finden in einem Lande, welches ganz und gar keinen auswärtigen Handel kennt. — Noch vollständiger wird sich das Fehlerhafte dieses Systems zeigen,

wenn man die einzelen Mittel durchgeht, welche dasselbe vorschlägt.

§. 74.

Von Beschränkung der Waareneinfuhr aus der Fremde.

Dies erreicht man entweder durch gänzliche Verbote, oder aber durch hohe Auflagen auf die Einführung fremder Waaren, um die Concurrenz der Fremden auf dem einheimischen Markte zu erschweren oder ganz zu verhindern. Waaren, welche im Lande erzeugt werden können, erhalten dadurch also, bald mehr, bald weniger, einen ausschließenden monopolisirenden Markt; Waaren aber, die nicht im Lande erzeugt werden können, sind bald mehr, bald weniger entbehrlich, oder sie sind durchaus nöthig. Im ersten Fall kann durch jene Verbote und hohe Auflagen, der Preis derselben vertheuert, und somit der Absatz verringert werden. Im andern Fall, wo man dieser fremden Waaren nicht entbehren kann, ist dies System bemüht, dieselben nicht von solchen Ländern zu nehmen, mit welchen man in einer vermeintlich nachtheiligen Handelsbalanz steht, sondern sie vielmehr aus solchen zu nehmen, wo dies der entgegengesetzte Fall ist; auf

daß nämlich das Geld nicht aus dem Lande gehe. Daher man denn, dieselben Waaren, je nachdem sie von diesem oder jenem fremden Lande eingeführt werden, bald mehr, bald weniger belastet, oder sie, von dem einen fremden Lande eingeführt, ganz frey läßt, von dem andern aber ganz verbietet.

§. 75.

Von der Einschränkung der Einfuhr solcher Waaren, welche in dem Lande erzeugt werden können.

Durch die Einschränkung der Einfuhr fremder Waaren, welche concurrirend mit den inländischen auf dem Markte erscheinen können, wird diese Concurrenz mehr oder weniger aufgehoben, und das Monopol den Inländern gesichert, welche mit dem Hervorbringen, oder dem Vertriebe dieser Waaren sich beschäftigten. Demnach wird durch diese Maßregeln mehr vaterländisches Kapital und mehr vaterländischer Fleiß auf die Hervorbringung und den Vertrieb dieser Waare gewandt, als ohne dieselben würde geschehen seyn. Dies ist also eine von der Regierung vorgeschriebene Weise, sein Kapital und seinen Fleiß anzuwenden; allein es ist damit nicht erwiesen, daß hiermit die vortheilhafteste

Anwendung statt gefunden hätte. Jeder ist vermöge seines Eigennutzes bemüht, sein Kapital auf die vortheilhafteste Weise für ihn selbst anzuwenden; dies aber kann er nicht anders, als wenn er dasselbe, so nahe, als unter der gegebenen Lage dieses Volks es thunlich ist, um sich her, auf Belebung der vaterländischen Indüstrie anwendet; ferner ist jeder Kapitalist bemüht, seinem Fond diejenige Richtung zu geben, daß die durch denselben betriebene Arbeit ihm den höchsten Produktenwerth verschaffe; folglich wird jeder, indem er in einem freyen Zustande seinem eigenen Vortheile nachjagt, zugleich die Ursache des allgemein zunehmenden Nationalwohlstandes. Liefert der Ausländer das gegebene Produkt in seinem Lande zu nicht geringeren Preisen, so ist die Einschränkung der Einfuhr unnütz, denn der Ausländer muß alsdann noch die Kosten des Transports tragen, und er wird keineswegs mit dem Einländer concurrirend auf dem inländischen Markte erscheinen können. Liefert aber der Ausländer, durch die besondere Lage seines Landes, dies Produkt wohlfeiler, so wird freylich ein Verbot oder hohe Abgaben, ihm den Absatz seiner Waare auf unserem Markte verhin-

dern oder erschweren; und es wird, wenn dies Produkt ein Bedürfniß befriedigte, durch inländisches Kapital und inländischen Fleiß erzeugt werden. Damit aber ward dies Kapital und dieser Fleiß andern Beschäftigungen entzogen, und auf einen minder vortheilhaften Zweig gewandt. Ohne diese Einschränkung der ausländischen Einfuhr, würde das vaterländische Kapital ganz auf jene Zweige gewandt worden seyn, welche der inländische Kapitalist, in seiner Lage und bey seinem Boden, für sich am vortheilhaftesten fand; indeß das Ausland ein gleiches gethan hätte. Dies natürliche und vortheilhafteste Verhältniß beider ward also durch diese Einschränkungen gestört, und beides, Kapital und Fleiß, von einer vortheilhaften Anwendung auf eine minder vortheilhafte geleitet.

§. 76.

Ausnahmen einer vollen freyen Einfuhr fremder Waaren.

Die erste Ausnahme indeß von einer solchen völlig freyen Einfuhr, ist schon oben (§. 64.) angegeben worden. Wenn nämlich die unmittelbare Sicherheit des Staats, seine Vertheidigung gegen ausländische Feinde, schlechthin das Emporbringen

eines gewissen Zweigs der Indüstrie geböte; so würde sich auch eine solche Einschränkung der fremden Waareneinfuhr rechtfertigen lassen. Allein dem Nationalwohlstande würde sie eben so gewiß unmittelbar nachtheilig seyn, indem die Anwendung der vaterländischen Kapitale von einem vortheilhaftern Zweige auf einen minder vortheilhaften gewendet würde. Mittelbar würde sie erst, durch den dem Staate geleisteten Schutz, und die ihm geleistete größere Sicherheit zuträglich. In dieser Hinsicht läßt sich z. B. die Navigationsakte der Engländer rechtfertigen. — Zweytens, da die öffentlichen Bedürfnisse eines Staats ein Einkommen bedürfen, welches durch Auflagen erhoben wird, und eine der bessern Arten dieser Auflagen solche sind, welche auf die Consumtion gelegt werden, (§. 125. und folgende) so können auch in dieser Hinsicht, und bloß zu diesem Zwecke, Auflagen auf solche Consumtionsartikel gelegt werden, welche aus der Fremde eingeführt werden. Es ist nicht mehr als billig, daß wenn dieselben inländischen und ausländischen Waaren concurrirend auf unserm Markte erscheinen, und die erstern mit einer Auflage belastet sind, die andern ebenfalls derselben unterworfen

werden; weil sonst den Ausländern vor den Inländern ein Monopol zugestanden würde. Liegt aber in dem Vaterlande eine Auflage auf den ersten nöthigsten Lebensbedürfnissen, und wird dadurch gewiß aller Arbeitslohn, folglich werden dadurch auch alle Waaren theuerer; so behauptet man, daß auch alle fremde concurrirende Waaren, immer höhere Auflagen unterworfen werden müßten. Indeß läßt sich einmal nicht genau bestimmen, in wie fern eine, aus dieser Ursache entstandene Vertheuerung aller Waaren, jede einzelne vertheuern werde, welches jedoch genau angegeben werden kann, wenn eine Auflage unmittelbar auf diese oder jene Waare gelegt wird; folglich wird sich auch nicht genau angeben lassen, in wie fern diese auf fremde Waaren gelegte Auflage, und in welchem Verhältnisse sie vermehrt werden müsse. Dann aber scheint es auch thöricht, einem Volke dadurch aufhelfen zu wollen, daß man es einer neuen Auflage unterwerfe, welches jedoch hier der Fall wäre. Alle Auflagen auf die ersten Lebensbedürfnisse (§. 123.) sind höchst verderblich; sie sind ein Fluch des Landes, welcher allein, ohne den größten Schaden, nur von reichen Ländern getra-

gen werden kann. — Drittens aber scheint eine Einschränkung der Einfuhr aus einem fremden Lande gerechtfertigt werden zu können, wenn dies fremde Land bey sich die Einfuhr unserer Produkte erschwert oder verbietet, in so fern man nähmlich hoffen kann, durch diese Repressalien den freyen Handelsverkehr wieder herzustellen, und das fremde Land zu vermögen, von seinen feindseligen Maßregeln abzustehen. Ist aber dieß nicht der Fall, so ist und bleibt eine solche Repressalie schädlich, indem dadurch dem Übel nicht abgeholfen wird, welches jene fremde Verbot veranlaßte, und demselben durch unser Verbot der fremden Waareneinfuhr ein neuer Schaden hinzugefügt wird; da nämlich die Anwendung der Kapitale von einem nützlichern auf einen minder nützlichen Zweig gezwungen ward, und denen, welche damit beschäftigt waren, mehr oder weniger ein Monopol über ihre Mitbürger zugestanden ward.

Anmerkung. Ist durch solche regulative Gesetze die freye Anwendung des vaterländischen Kapitals und Fleißes schon lange gehindert; so darf die Freyheit nicht auf einmahl, sondern nur allmählig hergestellt werden. Der Schade, welchen eine schnelle Herstellung derselben be-

wirken würde, ist leicht einzusehen, obschon derselbe nicht so groß seyn würde, als man zu vermuthen anfänglich sich versucht hält.

§. 77.

Von den Einschränkungen, oder dem gänzlichen Verbote der Waaren, aus solchen Ländern, mit denen die Handelsbalanz für nachtheilig gehalten wird.

Solche Einschränkungen sind, selbst nach den Grundsätzen des merkantilischen Systems schädlich. Denn vorausgesetzt, daß dies Land, mit welchem die Handelsbalanz für nachtheilig gehalten wird, uns unsere Bedürfnisse wohlfeiler liefern konnte als andere; so wird durch solche Einschränkungen uns dieser Vortheil entrissen. Zweytens, wenn diese Waaren bisher von uns angeschafft, und durch uns wieder an andere verführt wurden; so wird uns dieser Vortheil, gleichfalls durch diese Verordnungen entrissen. Drittens, es giebt kein sicheres Zeichen, durch welches die Handelsbalanz bestimmt, und angegeben werden könne, in wie fern dies Land mehr oder weniger an jenes absetze oder nicht. So überflüßig überhaupt dies zu wissen ist, so unsicher ist die Bestimmung dieser vorgeblichen Balanz. Denn die beiden Mittel, welche man dazu

wählt, die Zollregister und der Wechselcours, sind unsichere Anzeigen. Von den Zollregistern leuchtet das gleich ein. Von dem Wechselcours ist zu merken, daß er sich nicht allein nach dem Schuldenzustande zweyer mit einander in Verkehr stehenden Länder, sondern auch nach dem Schuldenzustande dieser Länder mit andern richtet, mit denen sie hinwieder in Verkehr stehen. Ferner ist ein scheinbarer von einem wirklichen Wechselcours wohl zu unterscheiden, indem nämlich die Verschiedenheiten der Münze und der Papiergelder einen scheinbar nachtheiligen anzeigen können. Ist aber diese zweyte Art der Einschränkung der fremden Waareneinfuhr in ihrem Grunde falsch, und zwar nach dem merkantilischen Systeme selbst inconsequent und nachtheilig; so ist sie es noch weit mehr nach unsern Grundsätzen.

§. 78.

Von der Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle.

Von den vier verschiedenen Mitteln, welche man anwendet, die Ausfuhr zu begünstigen, läßt sich keines nach den besseren Grundsätzen rechtfertigen, als dies, die Rückzölle; d. h. daß dem Kaufmanne,

welcher für die eingeführte fremde Waare, einen Zoll oder eine Abgabe geben mußte, diese wieder zurückgegeben wird, wenn er diese Waare wiederum nach andern Ländern ausführt. Hierdurch nämlich wird nicht mehr von dem Landeskapital auf diesen Zweig des Handels verwandt, als ohnehin dahinein würde geflossen seyn, wenn diese Auflage nicht gewesen wäre. Es stellt vielmehr dieser Rückzoll die Gleichheit wieder her, welche durch die erlegte Abgabe, oder durch diesen erlegten Zoll war verhindert worden.

§. 79.

Zweytes Begünstigungsmittel der Ausfuhr, durch Prämien.

Diese Prämien werden den inländischen Kaufleuten dann ertheilt, wenn sie ohne dieselben auf dem ausländischen Markte die Concurrenz mit andern nicht aushalten könnten. Dies aber heißt so viel, als daß ohne diese Prämien, das auf diesen Handel gewandte Kapital, nicht den üblichen Gewinnst erstatten würde, wenn diese von der Regierung zugestandenen Prämien ihm nicht zu Hülfe kämen. Ein solches Prämien ertheilendes Volk trägt eine doppelte Auflage, die, wovon die Prämie

bezahlt wird, und die, welche dasselbe in dem erhöheten Preis der Waare bezahlt; der zurückgebliebene, in dem Lande zu verbrauchende Theil dieser Waare, wird nähmlich theuerer, und dem Ausländer wird durch die Prämie die Waare wohlfeiler geschaft. Wenn aber einmahl nun die größere Hervorbringung einer Waare bewirkt werden soll; so scheint es weit zweckmäßiger, daß eine Prämie auf die Erzielung, als auf die Ausfuhr gelegt werde: denn in diesem Fall würde diese Prämien ertheilende Nation nur die eine Auflage tragen, welche zu der Prämie verwendet ward; die Waare selbst würde nicht theuerer, vielmehr wohlfeiler werden. Dessen ungeachtet würde das Kapital immer in einen Kanal gezwungen werden, in den es von selbst nicht geflossen wäre. Nur wenn die Sicherheit eines Landes die Erzeugung dieser Waare schlechterdings erforderte; so würde diese Prämie sich rechtfertigen lassen. (§. 63.)

Anmerkungen. 1. Daß es sich mit diesen Prämien wirklich so verhalte, kann am besten erläutert werden, aus den Erfahrungen in England. Es haben sogar Kaufleute unter sich eine Vereinigung geschlossen, und Prämien ertheilt, um die Ausfuhr zu verwehren, damit der

zurückbleibende Theil dieser Waare desto höher möge verkauft werden.

2. Von diesen Prämien sind diejenigen gänzlich verschieden, welche von der Regierung auf die Ausfuhr derjenigen Waaren gegeben werden, deren rohes Material aus der Fremde eingeführt ward, und das bey der Einfuhr einer gewissen Abgabe unterworfen ward. Wenn diese nun im Lande verarbeitet, und unter einer andern Gestalt ausgeführt werden; so ist die Prämie die ihnen gezahlt wird, nichts anders als ein Rückzoll; folglich gilt auch davon, was von Rückzöllen (§. 78.) gesagt ist. Man muß sich durch die Terminologie der Zollhausbücher nicht täuschen lassen.

3. Preise, welche zur Ermunterung des Wetteifers, der Kunstfertigkeit und der Erfindungskraft ertheilt werden, sind keinesweges gleichen Einwürfen unterworfen; sie sind durchaus nützlich.

§. 80.

Drittes Begünstigungsmittel der Ausfuhr durch vortheilhafte Handelsverträge.

Wenn ein Land sich anheischig macht, die Waaren eines andern Landes, unter geringern Abgaben, als die eines jeden andern einzulassen, oder wenn es vollends sich verbindet, diese Waaren von diesem Lande allein und von keinem andern anzunehmen; so ist der Nachtheil des begünstigenden, und

der Vortheil des so begünstigten Landes sehr klar und greiflich. Jenes leidet von dem Monopole, dessen Nutzen dieses zieht. Dergleichen begünstigende Verträge hat nun das merkantilische System für das Land, welches die Begünstigung giebt, als sehr vortheilhaft behauptet; sobald nur überhaupt die Handelsbalanz mit diesem so begünstigten Lande, dem begünstigenden nicht zuwider war. Allein dergleichen Handelsverträge haben zugleich den Nachtheil, daß andere Länder etwas ähnliches thun, Repressalien brauchen, und somit die Freyheit aller gänzlich unterdrückt wird.

§. 81.

Viertes Begünstigungsmittel der Ausfuhr durch Anlegung von Kolonien.

Die Anlegung der Kolonien in der alten Welt, hatte die überzählige Bevölkerung oder innere Staatsunruhen zum Grunde. In neueren Zeiten trieb die Hoffnung eine neue Durchfahrt nach Ostindien zu finden, Gold- und Silberbergwerke wie in Amerika zu entdecken, zur Anlegung von Kolonien. Die religiösen oder politischen Verfolgungen im Mutterlande wurden nur eine zweyte Ursache. Wenn nun schon zu einem gewissen Grade von

Bildung und Reichthume gediehene Kolonien, aus ihrer Mitte einen Theil ihrer Bürger nach fremden Ländern als Kolonien abgeben, woselbst die Bevölkerung sehr gering, die Niederlassungen leicht, und die Eingeborenen den neuen Ankömmlingen gern Platz machen, oder von diesen mit leichter Mühe vertrieben werden; d. h. wenn die Anlage dieser neuen Kolonie in unangebauten, von rohen, dünngesäten Völkerschaften bewohnten Ländern geschieht; so wird eine solche Pflanzung weit schneller als eine jede andere bürgerliche Gesellschaft zum Wohlstande fortschreiten. Es bringen nähmlich diese Kolonisten aus dem Mutterstaate eine bessere Kenntniß von geschickter Anwendung des Fleißes und Kapitals mit, als diese ungeschlachten Autochtonen besaßen; sie bringen Kenntnisse von Staatsverfassung, bürgerlicher Ordnung mit, und führen in diesen neuen Ansiedlungen einen bisher gänzlich unbekannten Grad von Sicherheit ein. Zugleich aber sind große Strecken Landes gleichsam für nichts zu haben; die Anwendung des Fleißes auf dieselben geht leicht; sie geben keine Rente; es ist bekannt, daß der Anbau des Landes die beste und vortheilhafteste Anwendung des Fleißes und Kapitals ist.

So schreitet eine solche Kolonie schneller zum Wohlstande fort, als unter den rohen Händen der eingebohrnen Wilden oder Halbwilden würde geschehen seyn, und schneller als in dem Mutterstaate, der bekannten Schranken wegen, geschehen konnte. Es haben die Kolonisten mehrere Ländereyen als sie anbauen können; der Preis derselben ist demnach gering, der Preis der Arbeit dagegen hoch, beides ist aber der größeren Bevölkerung zuträglich. Somit würden alle Kolonien in dem schnellsten Fortschreiten zum Wohlstande begriffen seyn, welches irgend ihr Boden erlaubte, wenn nicht ihr Verhältniß zum Mutterstaate, diesem bald mehr bald weniger Hindernisse in den Weg legte. Das Monopol, welches sich dieser vorbehält, welchem er diese Pflanzungen unterwirft, dieß ist es, was ihnen bald mehr bald weniger schädlich wird, aber dieß ist es auch gerade, wodurch der Mutterstaat ein neues Mittel zu Begünstigung der Ausfuhr erhalten zu haben glaubt.

§. 82.

Von den verschiedenen Benutzungsmethoden der Kolonien durch den Mutterstaat.

Die Mutterstaaten sind alle bemüht, mehr oder weniger den Handel mit ihren Kolonien ausschließlich zu führen; in der Art aber, wie dieß geschehen soll, weichen sie von einander ab. Einmahl haben sie den monopolisirenden Handel mit den Kolonien ausschließend einer Gesellschaft Kaufleute des Mutterstaats zugestanden. Diese Methode ist die sicherste, um eine Kolonie stets im Fortschreiten zum Wohlstande zurück zu halten. Zugleich müssen alle Mitbürger des Mutterstaats durch dieß Monopol gleichfalls leiden. Zweytens, man hat den Koloniehandel ausschließend an einen Hafen des Mutterstaats, an eine gewisse Jahreszeit, an das Absegeln einer Flotte, oder an die Lösung von Erlaubnißscheinen für einzelne Schiffe gebunden. Diese Methode hindert zwar nicht das Zusammenschießen und Concurriren aller Kapitalisten des Mutterstaats; einige aber haben einen größern Vorzug im ersten Falle vor den andern, und dann können sie sich alle unter einander verabreden, und drücken durch ihr Monopol gleichfalls, obschon

nicht so sehr als nach der ersten Methode, beides die Kolonien und den Mutterstaat. Die dritte Methode, durch welche allen Mitgliedern des Mutterstaats es frey gegeben wird, von allen Gegenden aus und zu allen Zeiten nach den Kolonien hinzuhandeln; ist von diesen drey verschiedenen Benutzungsmethoden ohne Zweifel die vortheilhafteste. Ein völlig freyer Handel aber wird den Kolonien mit allen übrigen Staaten außer dem Mutterstaate selten oder nie zugestanden; daß dieß aber den Kolonien doch zum größten Vortheil gereichen würde, läßt sich so wohl aus Gründen als der Erfahrung zeigen.

Anmerkung. Es kann hier füglich der Schaden aller Compagnien des Handels, und ihre verschiedenen Arten gezeigt werden.

§. 83.

Das Handelsmonopol des Mutterstaats auf die Kolonien ist diesen immer nachtheilig, so wie allen übrigen Ländern.

Daß ein so dem Mutterstaate vorbehaltener Alleinhandel mit seinen Kolonien, diesen immer schädlich seyn müsse, ist leicht einzusehen. Alle ihre Bedürfnisse, welche sie von den Handelsleuten des

Mutterstaats zugeführt bekommen, werden ihnen theuerer verkauft, als der Fall seyn würde, wenn diese concurrirend mit allen anderen Staaten, auf dem Koloniemarkte erscheinen müßten. Die Summe ihrer jährlichen Erzeugnisse und ihres jährlichen Absatzes ist geringer, als es ohne dieß drückende Verhältniß seyn würde; demnach können die Kolonien weniger Menschen ernähren. Daß alle übrige Staaten, welchen der Handel mit den Kolonien versagt ist, die Kolonieprodukte theuerer bezahlen müssen, daß sie also einen gleichen Nachtheil als die Kolonien leiden, das ist eben so deutlich. Daraus ergiebt sich, daß beide, alle diejenigen Länder, welche nicht zum Mutterstaate gehören, sowohl wie die Kolonien, bey diesem Vorrechte des Mutterstaats, nicht den Vortheil aus diesem Koloniehandel ziehen, den sie daraus ziehen würden, wenn der Handel dahin frey gegeben würde. Der durch dieselben vergrößerte Markt bringt zwar allen Ländern, welche mittelbar durch den Mutterstaat im Verkehr mit den Kolonien stehen, Vortheil, und gleichfalls bringt dieser mittelbare Handel den Kolonien Nutzen; allein das Monopol des Mutterstaats verhindert, daß dieser Vortheil so groß seyn

könnte, als er bey freyem Handel seyn würde. Je größer diese Freyheit war, verglichen mit den übrigen Kolonien, welche den ehemaligen amerikanisch-englischen Kolonien zugestanden wurde, je mehr schritten sie dadurch, und durch das ihnen verliehene Recht, den innern Regierungszustand ihres Landes selbst zu besorgen, zu größerem Wohlstande fort.

§. 84.

Allein ein solches Monopol ist selbst dem Mutterstaate im Ganzen nachtheilig.

Daß aber ein solches Monopol dem Mutterstaate im Ganzen selbst schädlich sey, wird anfangs etwas paradox klingen. Indeß, abgerechnet daß die Entfernung dieser Kolonien von dem Mutterstaate ihre Beschützung im Falle eines Kriegs äusserst kostbar macht; daß diese Kolonien, so wie überhaupt die Einschränkungen eines freyen Handels, die Ursache der Kriege werden; so ist der Vortheil, welchen der monopolisirende Mutterstaat aus seinen Kolonien zieht, vielmehr relativ als absolut. Relativ, indem nähmlich durch sein Monopol der Mutterstaat allerdings die Kolonienwaaren wohlfeiler kauft, als alle andere Länder. Damit aber

ist noch nicht erwiesen, daß er dieselben bey einem freyen Handel nicht eben so wohlfeil haben könnte. Es hat aber derselbe folgenden absoluten Nachtheil, daß nähmlich 'dieß Koloniemonopol die Kapitale des Mutterstaats andern nützlichern Zweigen der Anwendung desselben entzog, und dem Koloniehandel zuwendete; und indem dieß Monopol die Gewinnste an allen andern Kapitalen höher trieb, folglich die Vertheurung aller Waarenpreise (in so fern dieselbe von dem Gewinnst abhängen,) veranlaßte. Dieß aber gewährt beides, einen relativen und absoluten Nachtheil. Der einzelne mit dem Monopolienhandel auf die Kolonien beschäftigte oder privilegirte Kaufmann zieht allerdings seinen großen Vortheil; die übrigen Bürger des Mutterstaats gehen aber dabey leer aus; es wird nähmlich durch das vaterländische Kapital jetzt weniger hervorbringende Arbeit in dem Vaterlande erhalten, als ohne jenes Monopol geschehen seyn würde. Die Wirkungen eines freyen Koloniehandels sind stets wohlthätig; die eines eingeschränkten, monopolisirenden sind stets schädlich. Allein der Handel mit den Kolonien ist an und für sich so sehr wohlthätig, daß er selbst bey dem

Monopole noch immer vortheilhaft bleibt. Nur ist es sehr fehlerhaft geschlossen, wenn man diesen Vortheil, den man verspürt, in dem Monopol sucht, da man ihn in der besondern Nützlichkeit des Koloniehandels überhaupt zu suchen hatte, deren Wirkung nicht aus dem Monopole, sondern diesem Monopole zum Trotze sich äußert. — Aus diesem können der blühendere Zustand Spaniens und Portugals vor der Entstehung ihrer Kolonien, so wie Englands blühender Wohlstand nach dem Verluste seiner amerikanischen Kolonien, so wie der große Reichthum einiger Kaufleute zu Cadix und Lissabon mit der Bettelarmuth des übrigen Landes verglichen, endlich die Klagen in dem englischen Parlamente in den Jahren 1794 und 95 über den versäumten Anbau des Bodens, und der elende Zustand des englischen Ostindiens, hinlänglich erklärt werden.

§. 85.

Begünstigung der Einfuhr, und Erschwerung der Ausfuhr gewisser rohen Materiale.

Dieß geschieht in der Absicht, um dem inländischen Manufakturisten den Ankauf des rohen Materials zu geringern Preisen zu schaffen, auf daß

das verarbeitete, und der an ihm jetzt realisirte höhere Werth, bey der Ausfuhr um so eher die Handelsbalanz für unsern Staat geneigt mache, um somit eine größere Summe Goldes und Silbers im Staate anzuhäufen. Diese Maßregeln sind nach dem bisher angeführten leicht zu beurtheilen; ohne dieß zu wiederholen, ist nur folgendes anzumerken. Die freye Einfuhr des rohen Materials ist aus eben der Ursache dem Vaterlande zuträglich, aus welcher überhaupt ein jeder freyer Handel vortheilhaft ist; allein es ist kein Grund vorhanden, wenn von andern Waaren bey der Einfuhr eine Abgabe zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wird, warum nicht ebenfalls von diesen Waaren dergleichen erhoben werden sollten. Daß dieses verhältnißmäßig geschehe, fordert vielmehr die Gerechtigkeit. Die verbotene Ausfuhr des rohen Materials hingegen gewährt dem inländischen Manufakturisten ein Ankaufsmonopol, welches den Produzenten drückt, so daß in den meisten Fällen eben dadurch die größere Erzielung des rohen Materials wird verhindert werden. — Der endliche Zweck alles Produzirens ist die Consumtion; der Staat scheint also viel-

mehr den Vortheil des Consumenten, und nicht den des Produzenten vor Augen haben zu müssen; den Vortheil des letztern aber nicht anders, als in so fern der Vortheil des erstern nicht ohne denselben erreicht werden kann. Der Vortheil des Consumenten wird nun durch die möglichst freyeste Concurrenz am besten erreicht. Das merkantilische System aber kehrt vielmehr dieß um, und da es seinen Ursprung den Vorspieglungen der Kapitalisten und Kaufleute verdankt, welche ihren Privatvortheil als einen allgemeinen der Regierung vorzustellen wußten; so ist es begreiflich, wie ihnen zum Nutzen, der Vortheil aller übrigen Mitglieder des Staats hintangesetzt ward.

§. 86.

Von den Systemen, welche den Ackerbau auf Kosten des Handels und der Manufakturen begünstigen.

Dieß merkantilische System ist indeß, obschon jetzt in Europa das herrschende, dennoch nicht immer herrschend gewesen. Vielmehr hat es in älteren Zeiten Staaten gegeben, wo dem Ackerbaue durchaus der Vorzug vor dem Handel, und auf Kosten desselben gegeben wurde. Noch jetzt scheint

dieß der Fall in China zu seyn, so wie es derselbe in dem alten Ägypten und Hindostan war. China hat einen so großen inländischen Markt, von so verschiedenen Himmelsstrichen, daß es den Mangel eines ausländischen Handels nicht sehr fühlt. Dieser ist eingeschränkt, allein sein Mangel muß doch immer dieß Land abhalten zu dem Grade von Reichthume zu kommen, zu welchem es mit Hülfe desselben gelangen könnte. Sein innerer Handel dagegen scheint ziemlich frey, und die Communication der verschiedenen Theile dieses Reichs sehr wohl eingerichtet zu seyn. Gewisse religiöse Gesetze hinderten schlechthin den Handel bey den Hindustanern und den alten Ägyptiern. Im alten Griechenland und Rom aber waren Manufakturen das Geschäft von Sklaven. Durch solche Anstalten wird nun indirekt aber auch selbst der größte Anbau des Landes verhindert; somit wird selbst der Zweig niedergedrückt, dem man aufhelfen wollte; es ist demnach diese Verfahrungsart in dieser Hinsicht an sich weniger noch consequent als jene, welche dem Handel aufhelfen will; denn diese erreicht wenigstens auf Kosten des Landbaues ihren Zweck, die Begünstigung des Landbaues aber durch

Unterdrückung des Handels schadet diesem Landbaue selbst.

§. 87.

Quesnay's System, oder System der Physiokraten oder der Ökonomisten.

Dieser Vorwurf aber trift das System der Phisiokraten nicht, welches zwar die Arbeit, welche auf den Landbau gewandt wird, als von allen Arbeiten allein produktiv darstellt, allein nichts desto weniger die volleste Freyheit, für die Anwendung des Fleißes und Kapitals behauptet. In so fern, als es diese Freyheit als Grundsatz für die Regierung empfiehlt, ist dies System eben so gerecht als weise und erhaben; in so fern als es diesen Grundsatz zuerst aufstellte und erwies, war es das erste System, welches die Wahrheit getroffen hatte. Da aber die Behauptung desselben, daß die auf den Landbau gewandte Arbeit allein produktiv sey, da die Elemente des Nationalreichthums nicht richtig genug von demselben analysirt wurden; so hat es auch zu Irrthümern Anlaß gegeben, besonders in der auf diese irrigen Elemente gegründeten Lehre von Auflagen, wodurch, wenn es wäre eingeführt worden, dem Anbaue des Landes allerdings Scha-

den hätte entspringen können. Es ist indeß in seiner vollen Ausdehnung nirgends ausgeführt worden, sondern in der Theorie geblieben. Jedoch haben Joseph II, und mehr noch Leopold, als Großherzog von Toscana, einen Theil dieses Systems bey ihrer Staatsverwaltung angewandt; und da es der bessere Theil war, den sie anwandten und auszuüben bemüht waren, so hat er auch ihren Staaten sehr ausgezeichneten Vortheil gebracht, obschon die Ausführung nicht immer den geschicktesten Händen anvertraut, und vieles übereilt ward. Es wird dienlich seyn, von diesem Systeme die Hauptpunkte anzugeben, und das irrige zu zeigen.

§. 88.

Eintheilung der Bürger eines Staats nach dem ökonomistischen Systeme.

Diesem Systeme zufolge werden die verschiedenen Klassen der Bürger in drey getheilt. Die erste besteht in Grundeigenthümern; die zweyte in denjenigen, welche das Land bauen, diese werden die produktive Klasse genannt; drittens, in denjenigen, welche dies rohe Produkt ferner verarbeiten, verhandeln, so wie aus allen andern im Staate be-

findlichen Bedienten, Müßiggängern u. s. w., welche zusammen die sterile Klasse genannt werden. Die zweyte nun wird ausschließend von ihnen mit dem Nahmen der produktiven Klasse beehrt, weil sie allein jährlich ein reines Produkt liefern. Die Arbeit dieser Klasse ersetzt ihre eigenen jährlichen Auslagen, welche sie zum Anbaue, und zu ihrem und ihres Viehs Unterhalte (dépenses annuelles), sowohl als derer, welche sie zur ersten Anschaffung der Werkzeuge, des Viehs u. s. w. bedurfte (dépenses primitives). Dies alles abgezogen, bleibt noch ein reiner Ertrag übrig (produit net), welcher an den Grundeigenthümer als Rente, für seine Auslagen der ersten Urbarmachung, als z. B. des Austrocknens der Sümpfe u. s. w. bezahlt wird (dépenses foncières). Erst alsdann aber, wenn diese Erstattungen geschehen sind, kann von dem Überschusse eine Abgabe erhoben werden; weil, wenn dies geschähe, ohne daß die Erstattung geschehen wäre, so würde der Landbau schlechterdings gestört werden. Daraus ergiebt sich denn, daß auch diese zweyte Klasse allein produktiv ist.

§. 89.

Von der sterilen Klasse.

Denn selbst Handwerker, Manufakturisten und Kaufleute bringen mit ihren Beschäftigungen kein reines Produkt hervor; sie erstatten bloß das wieder, was sie bey und während ihrer Beschäftigung an Werth verzehrt haben. Ihre Beschäftigung besteht in nichts anderm, als dem Setzen eines Werthes für einen andern. Sie können den Nationalreichthum nicht anders als Bediente vermehren, bloß negativ durch Sparen. Diese ganze sterile Klasse wird durch die produktive ernährt. Allein diese sterile Klasse ist deswegen nicht schädlich, sondern sie ist indirekt derselben nützlich, indem sie dieselbe in den Stand setzt, sich ausschließend mit dem Anbaue des Landes zu beschäftigen. Es kann aber demnach nie der Vortheil irgend einer dieser Klassen seyn, die andern gedrückt zu sehen. Die freyeste Concurrenz unter der sterilen Klasse wird die Waare, welche ihre Beschäftigung lieferte, den beiden andern Klassen zu den wohlfeilsten Preisen liefern; und umgekehrt. Was von den einzelnen Bürgern eines Staats gilt, das gilt auch von Nation zu Nation, wenn die eine, eine Handels-,

die andere eine ackerbauende Nation ist. Nur allein die vollkommenste Sicherheit, Gerechtigkeit und Freyheit führt zu dem vollkommensten Wohlstande hin. Jedes andere Einmischen der Regierungen in die Leitung des Nationalwohlstandes, wird das jährliche Erzeugniß des Bodens vermindern, und die Waarenpreise erhöhen; es wird direkt und indirekt der einzig produktiven Klasse schaden.

§. 90.

Widerlegung der Irrthümer in diesem Systeme.

Alles das, was von der ungestörtesten Freyheit, Sicherheit und Gerechtigkeit, und von den Wirkungen derselben, diesem Systeme zufolge behauptet wird, ist eben so wahr als groß und erhaben. Was aber die Behauptung betrift, daß die Erde und der Anbau derselben, allein produktiv sey; so erhellet schon aus dem, was oben angeführt worden, daß es nicht wahr sey: es ist ein großer Unterschied zwischen der Arbeit eines Handwerkers und eines Hausbedienten, und unsere angeführte Eintheilung von produktiver und nicht produktiver Arbeit, ist unwiderlegt. Dies System wirft in die sterile Klasse eine Menge sehr heterogener Beschäf-

tigungen zusammen, die eine sehr verschiedene Wirkung auf den Nationalwohlstand haben. Man kann, um dies besser einzusehen, folgendes merken: 1. Wenn, wie dies System zugesteht, Handwerker, Manufakturisten und Kaufleute den jährlichen Werth des Fonds nicht vermindern; so können sie auch schon deswegen nicht steril genannt werden, indem sie für einen vergänglichen Werth einen dauerhaftern setzen. 2. Die Arbeit derselben kann nicht der Arbeit der von uns zur unproduktiven Klasse gezählten Arbeiter, gleichgeschätzt werden, indem nähmlich ihre Arbeit sich an einen Gegenstand heftet, und an demselben bleibend wird, welches bey der Beschäftigung eines Dienstbothen nicht der Fall war. 3 Wenn man auch zugesteht, daß Kaufleute und Manufakturisten eben so viel an Werth verzehren, als sie hinwiederum der Waare an Werth zusetzen; so haben sie doch eben dadurch etwas hervorgebracht, welches ein gleiches Einkommen wieder erkaufen kann. Folglich war auch der Werth der Waaren, welche sie verbrauchten, und welche sie verarbeiteten, auf dem Markte doppelt, statt daß ohne sie, nur jener Werth dessen was sie verbrauchten, daselbst vorhanden gewesen seyn würde.

Bey dem Geschäfte eines Soldaten oder Dienstbothen würde dies nicht der Fall gewesen seyn. 4. Ohne zu sparen, kann aber eben so wenig der Landeigenthümer als der Landwirth das jährliche Einkommen der Gesellschaft, und damit das jährliche Erzeugniß des Bodens und der Arbeit vermehren. Diese Vermehrung des Erzeugnisses aber kann nur auf zwey Arten geschehen. Einmahl, indem die hervorbringenden Kräfte der Arbeit durch nützliche Erfindungen von Maschinen vermehrt werden, so daß bey gleicher Anstrengung ein größeres Produkt gewonnen wird; oder aber, es geschieht durch Vermehrung des Kapitals, vermöge dessen jetzt mehrere Arbeiter als zuerst unterhalten werden konnten. Was das erste betrift, so haben die Manufakturisten in dergleichen Erfindungen von Maschinen, sehr auffallend einen Vorzug vor dem Landmanne; und was das zweyte betrift, so hängt die Vermehrung des Kapitals von der Sparsamkeit ab. Sind nun, wie dies System anzunehmen scheint, die Handwerker, Manufakturisten und Kaufleute zum Sparen mehr als die beiden andern Klassen geneigt, so scheint es sehr unbillig, sie für steril auszugeben. 5. Nimmt man aber

auch mit diesem Systeme an, daß, wie es dies zu thun scheint, die Einkünfte der Einwohner eines Landes in nichts als Nahrungsmitteln bestehen; so ist auch die Behauptung, in Hinsicht auf Manufakturen und Handel, welche dasselbe für unproduktiv ausgiebt, unhaltbar. Denn, durch das Produkt derselben kann eine größere Quantität von Nahrungsmitteln eingetauscht werden, als ohne dieselben geschehen würde.

§. 91.

Folgen.

Es erhellet hieraus, daß dieß System in den Elementen des Wohlstandes und Reichthums fehlerhaft ist; daß es eine falsche Eintheilung von produktiver und unproduktiver Arbeit macht, welche nicht haltbar ist. Ferner, daß es die Wirkungen des Kapitals gänzlich vernachlässigt, also in der Elementarlehre beides falsch und unvollständig ist. Daß es aber den erhabenen Grundsatz der Freyheit aufstellt, in dieser Hinsicht verdient es alles Lob. Auch zeigen sich, vermöge dieses Grundsatzes, die Nachtheile, welche jene falsche Elementarlehre gewährt, nicht eher, als bey den Auflagen, indem dies System nur eine Auflage auf Grund

und Boden verstattet. (§. 106.) Die Nachtheile aber werden sich bald zeigen. Dagegen scheint unsere Elementarlehre völlig gerechtfertigt, und der Grundsatz für das Benehmen der Regierung, welchen Smith mit diesem System gemein hat, eben so wahr, gerecht, als einzig vortheilhaft.

Des zweyten Theils zweyter Abschnitt.

Von Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse.

§. 92.

Eintheilung dieses zweyten Abschnittes, und Grundsatz für die Bestimmung der öffentlichen Bedürfnisse und ihre Befriedigung.

Zu Erhaltung der öffentlichen Anstalten werden Einkünfte als Mittel erfordert, die dadurch veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Es wird also nöthig seyn, erstens zu bestimmen, worin diese öffentlichen Ausgaben bestehen; zweytens, auf welche Weise ein hinlängliches Einkommen dazu verschaft werden möge; und drittens, als Anhang von den Staatsschulden zu handeln, welche aus dem Mißverhältnisse zwischen Ausgabe und Einnahme entstehen. Der letzte Grundsatz für diese Bestimmung

der öffentlichen Ausgaben und Erhebung der Einnahme (der sogenannten Finanz- oder Kameralwissenschaft) ist folgender: Diejenigen Ausgaben sind öffentliche allgemeine Ausgaben, welche durch diejenigen öffentlichen Anstalten veranlaßt werden, deren Nothwendigkeit sich aus dem Zwecke des Staats ergiebt, und zu diesen müssen alle Glieder der Gesellschaft in gleichem Verhältnisse zu ihrem reinen Einkommen beytragen. Dieser Grundsatz ist evident genug; allein die strenge Anwendung desselben findet Schwierigkeiten. In wie fern sich eine öffentliche Anstalt aus dem Staatszweck ergebe oder nicht, läßt sich zwar noch leichter bestimmen, als sich das reine Einkommen eines jeden, und ein verhältnißmäßiger Beytrag davon angeben läßt. Es wird sich zeigen, daß man sich nur mit einer Approximation begnügen könne. Darum aber wird es nöthig, beides genauer durchzugehen.

§. 93.

Was sind allgemeine öffentliche Ausgaben?

Man muß annehmen, daß jeder Mitbürger den Zweck des Staats wolle, folglich auch die zu dem Zwecke des Staats nöthigen Mittel. Dieser Zweck

ist nun kein anderer, als die Sicherheit aller angebohrenen und rechtmäßig erworbenen Rechte. Alle öffentliche Anstalten, welche demnach zur Sicherheit aller dieser Rechte dienen, sind allgemeine öffentliche Anstalten, zu deren Erhaltung alle in dem bestimmten Verhältnisse beytragen müssen. Diese Anstalten werden unter folgende vier gebracht werden können. 1) Ausgaben, welche zu Erhaltung und Würde der Regierung und ihrer Bedienten erfordert werden. 2) Die Ausgaben, welche zur Gerechtigkeitspflege im Inneren des Landes erfordert werden. 3) Ausgaben, welche durch die Vertheidigungsmaßregeln gegen auswärtige Feinde veranlaßt werden. 4) Solche endlich, welche die allgemeine Sicherheitspolizey des Landes veranlaßt. Es ergiebt sich hieraus, daß öffentliche Anstalten, welche aus örtlichen Bedürfnissen allein entstehen, die nicht allgemein auf alle bezogen werden können, oder welche sich aus dem Staatszwecke nicht ergeben, auch nicht als allgemeine öffentliche Ausgaben angesehen werden können, sondern daß sie von denen getragen werden müssen, welche diese Anstalten wollen, und an diesem Orte sich befinden. Folglich also Sicherheits-

anstalten selbst, welche ausschließend nur diesen Ort allein betreffen, als die örtliche Polizey, werden von den Einwohnern des Orts allein bestritten; und andern allgemeinern Anstalten, welche aber nicht sich aus dem Zwecke des Staats ergeben, als die angeführten öffentlichen Handelshülfsmittel, werden von denen bestritten, welche sich derselben bedienen; und ihr Beytrag dazu wird sich darnach richten, in wie fern sie sich derselben mehr oder weniger bedienen.

§. 94.

Erläuterungen der Ausgaben, welche durch die Gerechtigkeitspflege veranlaßt werden.

Daß die Ausgaben für die Erhaltung und Würde der Regierung, so wie diejenigen zur Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde, als allgemeine öffentliche Ausgaben zn betrachten sind, darin ist Smith einverstanden. Der allgemeinen Sicherheitspolizey des Landes erwähnt er nicht, vielleicht weil die Kosten nicht sehr beträchtlich sind. Von der Gerechtigkeitspflege aber behauptet er, daß sie nicht als eine solche allgemeine öffentliche Ausgabe anzusehen sey, wenigstens, daß, da sich derselben nicht von allen gleich bedient

würde, jeder zur Erhaltung derselben in dem Maße beytragen sollte, als er derselben sich bediene: mit andern Worten, daß die Richter durch die von den zu schlichtenden Prozessen ihnen angewiesenen Sporteln besoldet werden sollten, indem sie dadurch nicht nur zu größerem Fleiße angehalten würden, sondern auch die Zahl der Prozesse gemindert würde. Dies aber scheint weder von Seiten der Gerechtigkeit noch der Klugheit zu empfehlen. Alle Staatsbürger wollen die Handhabung ihrer Rechte, folglich auch das Mittel, wodurch dies im Innern des Staats geschieht, die Justiztribunale. Ohne dieselben hörte der Staat auf, Staat zu seyn; nicht die größere oder geringere Zahl prozeßlustiger Bürger giebt ihnen ihre Entstehung; sondern sie folgt unmittelbar aus dem Zwecke des Staats. Bedienten, welche die Gerechtigkeit handhaben sollen, müßten auch da vorhanden seyn, wo keine Prozesse wären, bloß für den Fall, wenn dergleichen Rechtsstreite entständen; daher sie aus dem öffentlichen Einkommen zu besolden, zu welchem derjenige einen größern Beytrag liefert, der unter dem Schutze dieser Richter, wodurch eben der rechtliche Zustand im Inneren erhalten wird, ein größeres

reines Einkommen zieht. Von Seiten der Klugheit empfiehlt sich diese Maßregel nicht weniger. Denn wenn es zwar wahr ist, daß jeder um so fleißiger arbeitet, als er im Verhältnisse zu seinem Fleiße eine Belohnung erhält, folglich dies auch bey Gerichtssporteln der Fall seyn würde; so giebt es andere Gründe, welche dies höchlichst mißrathen. Eine Concurrenz zwischen den Richtern läßt sich nicht erreichen, und eine Taxation ihrer Arbeit, so wenig, als der Gang jedes Rechtshandels, genau bestimmen. Eine solche Sporteleinrichtung würde zu den größten Weitläuftigkeiten und unnützen Formalitäten die sicherste Veranlassung geben; in der That würde das Recht höchst wahrscheinlich an den Meistbiethenden schändlich verkauft werden, der Reichere würde gewinnen, der Ärmere gedrückt werden, und aller rechtliche Zustand ein Ende finden. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß irgend ein Mittel ausgefunden würde, wodurch selbst die Bemühung der Rechtsbeystände oder der Advokaten nicht von den Partheyen bezahlt, sondern aus der allgemeinen Staatskasse vergütet würde: indem schon diese nicht nur die Prozesse ungebührlich verlängern, sondern auch die Richter vielleicht über-

täuben, wenn sie die Sache des Reichen, der hohen Lohn geben kann, vertheidigen. Nur müßte bey einer solchen, aus der öffentlichen Kasse diesen Advokaten zugestandenen Vergütung, zugleich auf Mittel gedacht werden, daß ihr Fleiß nicht gestört würde, nicht unermuntert bliebe. Dies aber ist vielmehr ein Vorwurf der Politik als der Staatswirthschaft.

§. 95.

Von den Ausgaben, welche aus den Anstalten entstehen, welche zu Beförderung des Handelsverkehrs dienen.

Da sich diese Anstalten nicht unmittelbar aus dem Zwecke des Staats ergeben, und somit auch nicht allgemein auf alle bezogen werden können; so ist es der Gerechtigkeit gemäß, daß die Ausgaben, welche dadurch veranlaßt werden, von denen getragen werden, deren Bedürfniß es war, daß diese Anstalten angelegt und erhalten wurden. Diejenigen, welche sich derselben bedienen, müssen die Kosten, und zwar in dem Verhältnisse tragen, als sie sich derselben mehr oder weniger bedienen, sie mehr oder weniger abnutzen. Je genauer dieß Verhältniß erreicht werden kann, je gerechter ist es. So können Hafen, Canäle, Schleusen, die Schiff-

barmachung von Ströhmen, durch eine Abgabe von den Schiffen, nach ihrer Tonnenzahl, angelegt und erhalten werden; und Landstraßen, Brücken, Posten u. s. w. nach dem Gewichte der Waaren, welche darauf verfahren werden. Wenn die transportirten Waaren nach ihrem Werthe zahlen sollten, so würde dies den gefährlichsten Zoll veranlassen, und der Tod alles Verkehrs seyn; eben so sollte nie mehr von dem Transporte gefordert werden, als zur Anlage und Erhaltung dieser Anstalten erfordert ward, und dies zwar aus demselben Grunde. Eben so verhält es sich mit denjenigen Abgaben, welche zur Erhaltung gewisser Anstalten erfordert werden, die zu einzelnen Zweigen des Handels dienlich sind. Sie werden von denen erhoben, welche mit diesem Handel beschäftigt sind, und zwar in gleichem Verhältnisse, als jene, welche den allgemeinern Handelsverkehr betrafen. Wenn man diese Regeln befolgt, so werden dergleichen Anstalten nur da angelegt werden, wo das Bedürfniß sie erfordert, und zwar sonst keine. Es wird aber diese Abgabe zuletzt immer von demjenigen getragen, der diese so transportirten Waaren endlich verbraucht; der Kaufmann schießt die Ab-

gabe nur vor. Dieß ist der Gerechtigkeit auch vollkommen gemäß; und weit entfernt, daß der Consument diese Waaren nun theuerer bezahle, so erhält er sie, trotz dieser Abgabe, wohlfeiler als zuvor, indem die viel größeren Transportkosten vor Anlage solcher Anstalten, und der weniger besuchte Markt die Waaren nur theuerer machten. Wenn eine Concurrenz bey diesen Anstalten statt finden kann; so ist es zuträglich, dieselbe den Privatunternehmern zu überlassen, welche sich durch eine Vergütung von denen, welche sich ihrer bedienen, schadlos halten. Ist dies nicht der Fall, so werden sie von öffentlichen Bedienten besorgt, erhalten, und die Abgabe eincassirt.

§. 96.

Von den Ausgaben, welche durch die Religion veranlaßt werden.

Daß alle Religionsanstalten keineswegs aus dem Zwecke des Staats sich ergeben, ist klar; demnach können sie nicht auf alle bezogen werden, nicht als allgemeine öffentliche Ausgaben angesehen, noch von den Bürgern ein allgemeiner Beytrag zur Erhaltung derselben gefordert werden. Der Regierung steht schlechthin kein anderes Recht

zu, als das der Oberaufsicht, d. h., daß in den Religionsconventikeln nichts gegen die Sicherheit der Rechte aller übrigen, gegen den Staatszweck vorgenommen oder gelehrt werde. Es steht der Regierung schlechthin kein Recht zu, sich in das Verhältniß der Bürger zu ihrer Gottheit zu mischen. Je nachdem das Bedürfniß einer gewissen Zahl Bürger es erfordert, oder zu erfordern scheint, eine Religionsversammlung zu haben, je nachdem mögen sie auch für die Unterhaltung derselben sorgen. So gerecht dies ist, so sehr ist es auch der Klugheit gemäß. Ein freyes Religions-Exercitium, und die Abhängigkeit der Geistlichen von ihren Pfarrkindern wird die Verfolgung verhindern, und die Diener der Religion anhalten, gleiche Fortschritte mit der bessern religiösen Ausbildung ihrer Pfarrkinder zu halten.

§. 97.

Von den Ausgaben, welche zum Unterrichte der Jugend erfordert werden.

Aus dem Zwecke des Staats ergiebt sich nicht unmittelbar die Pflicht der Regierung, Sorge für den Unterricht der Bürger zu tragen; mittelbar aber scheint es, daß sich eine solche Pflicht ergebe,

indem nähmlich zur Sicherheit aller nichts so wirken mag, als eine verbreitete sittliche Cultur, welche wenigstens zum Theil durch den Unterricht erreicht werden kann. Es verhält sich indeß mit dem Unterrichte ungefähr, wie mit dem Nationalwohlstande, und der Sorgfalt der Regierung für denselben. Diese Sorgfalt für den Wohlstand ergiebt sich auch nicht unmittelbar aus dem Zwecke des Staats, allein derselbe kann als Mittel darauf bezogen werden. Allein, so wie die Einmischung der Regierung, ihre direkten oder indirekten Befehle, so oder so den Fleiß und das Nationalkapital anzuwenden, dem Wohlstande schlechthin schadet; so wird auch ein Befehl nur dieß oder jenes zu lehren, dem Unterrichte und der Bildung des Volks schädlich. Nur die Sicherheit aller verstattet ihr das Recht zu sorgen, daß nicht Sätze gelehrt werden, welche die Sicherheit aller stöhren. Diesem zufolge wird, wie bey der Sorgfalt für den Nationalwohlstand, der Unterricht im Ganzen der Concurrenz überlassen. Der Fleiß der Lehrer richtet sich meist nach ihrer Belohnung. Ein Honorarium oder Schulgeld ist das beste Mittel den Fleiß der Lehrer anzuspornen. Der Tod alles öffentlichen Un-

terrichts ist ein Zwang und Innungswesen; alle Unterrichtsmonopole sind verderblich. Der Tod alles wirklich fortschreitenden Unterrichts ist die fette Besoldung angestellter Lehrer, welche dadurch unabhängig von den Schülern, nicht derselben Bedürfnisse befriedigen, sondern faul und träge, um keine Fortschritte bekümmert sind, sondern sorglos ihre fetten Pfründen verzehren. Beyspiele können die deutschen protestantischen, verglichen mit den katholischen; die englischen, verglichen mit den schottischen Universitäten abgeben. Dieses erlegte Honorarium oder Schulgeld kann hinreichend seyn, die, welche Unterricht geben, zu entschädigen. Indeß sind hier, wie bey dem Nationalwohlstande, gewisse Anlagen, welche die Kräfte einzeler übersteigen. Dergleichen sind Bibliotheken, botanische Gärten, naturhistorische, physikalische und Kunstkabinette u. s. w. deren Anlage und Unterhaltung von der Regierung besorgt werden muß, die Ausgaben aber können durch eine Vergütung von denen wieder ersetzt werden, welche sich derselben bedienen. Demnach würde der Unterricht keine öffentliche Ausgaben der Staatskasse weiter veranlassen. Allein das Recht, welches auch der Ärmere

auf Unterricht hat, das Recht eines jeden seine Kräfte zu entwickeln, und die Unmöglichkeit dieß Recht bey gänzlichem Mangel geltend zu machen, welche aus der Vertheilung des Eigenthums und der im Staate eingeführten Erbschaften entsteht, kann eine Entschädigung von Seiten der Eigenthümer für diejenigen als gerecht ansehen lassen, welche dem Unterrichte des Armen ihre Bemühungen widmen. Es hat nähmlich der Arme keineswegs durch die Staatsverbindung seines vor allen Staatsgesellschaften bestandenen Rechts auf die Cultur sich begeben. Es ist aber billig, daß dieser Unthunlichkeit, welche im Staate entstand, durch die Reicheren abgeholfen werde. Die Anlegung von Primairschulen zum Lesen, Schreiben, Rechnen und den Grundsätzen der Pflichtenlehre, worin auch die, welche kein Schulgeld bezahlen können, Zutritt haben, scheint allerdings gerecht zu seyn. Die Theilnahme der Vermögenderen an demselben Unterrichte, kann die Lehrer durch ein erhöhetes Schulgeld zugleich mit entschädigen für den Unterricht der Armen, oder aber es kann die öffentliche Kasse diese Entschädigung den Lehrern vorschießen, und von den Begüterten dieselbe sich vergüten lassen.

Es scheint auch nicht, daß diese Ausgabe in den polizirten Staaten Europa's irgend einen Theil der öffentlichen Ausgaben ausmache, sondern daß dieser Theil vielmehr ganz vollkommen aus gewissen vorhandenen Fonds bestritten wird. Stiftungen, deren gerechte Anwendung zu diesem Zwecke mehr als zureichend ist, wenn der Lehrer nicht übermäßig besoldet und dadurch faul gemacht, in Abhängigkeit von dem Lernenden erhalten wird, und diese Stiftungen nur zur Entschädigung derer angewandt werden, welche die Armen unterrichten.

§. 98.

Vom Ersparen bey den öffentlichen Ausgaben.

Daß sich die öffentlichen Ausgaben nur nach dem richten müssen, was die Anstalten erfordern, welche sich unmittelbar aus dem Zwecke des Staats ergeben; und nicht nach dem, was möglichst die Bürger aufbringen und abgeben können, ist aus dem angeführten klar. Es ist nicht weniger evident, daß das möglichste Ersparen bey diesen öffentlichen Ausgaben, ohne den Zweck zu fährden, nicht nur Pflicht der Regierung, sondern daß dieß auch für den Nationalwohlstand von dem entscheidensten Vortheil sey. Wenn die öffentlichen Aus-

gaben vermindert, folglich die von den Unterthanen zu erhebende Abgaben geringer werden, so werden diese damit in den Stand gesetzt, mehr Kapital anzuhäufen, durch dasselbe mehr hervorbringende Arbeit zu erhalten, und das jährliche Erzeugniß zu vermehren. Alle öffentliche allgemeine Staatsausgaben sind nun gering im Vergleich mit dem Theile, welcher zur Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde verwandt wird. Die neuere und stets kostbarer gewordene Art Krieg zu führen, die Theilnahme entfernter Länder an den Kriegen entfernter Staaten, durch die sogenannte europäische Balanz, die Rüstungen und Schlagfertigkeit in Friedenszeiten, machen diesen Zweig zum aller theuersten aller öffentlichen Bedürfnisse. Indeß kann der ungeheuere Kostenaufwand, der dadurch veranlaßt wird, durch eine wohleingerichtete Bürgermiliz, nächst einem Kern stehender Truppen, guter Artillerie und Festungen, beträchtlich gemindert werden. Doch dieß gehört mehr in die Politik. Ja, es ist einige Hoffnung zu einem ewigen Frieden vorhanden, welcher nicht aus den Forderungen der Vernunft seine Realität, wohl aber aus der Unthunlichkeit erhalten wird,

so fortzufahren, und die Kosten zu erschwingen. Kürzer wenigstens sind schon die Kriege geworden.

§. 99.

Von den Quellen, aus welchen die Ausgaben bestritten, und dem Staate ein Einkommen verschafft wird.

Diese Quellen bestehen in gewissen vorhandenen Fonds, in liegenden Gründen, oder Geldkapitalen, deren Anwendung oder Ausleihen dem Staate ein Einkommen abwirft; oder aber, sie bestehen in dem Beytrage, welcher unter dem allgemeinen Nahmen von Steuern, Abgaben oder Auflagen von dem reinen Einkommen der Bürger erhoben wird. Die erste Art gewährt in den meisten europäischen Staaten ein sehr geringes Einkommen; diese Fonds sind meist unbedeutend: der größte Theil der Bedürfnisse des Staats wird auf die zweyte Weise bestritten.

§. 100.

Allgemeine Bemerkung über die verschiedenen Arten und den verschiedenen Gebrauch dieser Fonds.

Die Regierung kann die Anwendung dieser Fonds entweder selbst besorgen lassen, oder aber sie kann dieselbe verleihen, sie andern zur Anwendung überlassen, indem sie sich einen Theil des Ge-

winns als Rente oder Zinsen abgeben läßt. Die liegenden Gründe (Domainen) welche dem Staate als Eigenthum gehören, machten in älteren Zeiten die einzige Quelle des Staatseinkommens aus; diese Domainen wurden von pflichtigen Leuten gebaut, der Gewinn fiel zur Bestreitung der Bedürfnisse dem Landesherrn zu. Diese Bedürfnisse waren sehr gering, sie bestanden in dem Lehnszins, in wenig mehr als demjenigen, was der oberste Lehnsherr des Landes für seine Familie, oder wenn man will, seinen Hof bedurfte. Die Regierung war keineswegs so umfassend als jetzt, der Landesherr war wenig mehr als der erste Baron seines Landes; wie diese von den Renten ihrer Güter lebten, so auch er. Die Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, welche jetzt bey weitem den beträchtlichsten Theil der Ausgaben veranlaßt, kostete fast nichts; seine Vasallen saßen beym Aufgebote auf, und führten, wie er selbst seine Knechte, so sie die ihrigen mit. Da wenig oder keine freye Hände oder Indüstrie waren, so fielen auch die meisten jetzt üblichen Abgaben weg; ihm stand nicht einmahl dazu das Recht zu. Für außerordentliche Fälle hatte man einen Schatz gesammlet. Dieß

hat sich geändert, die öffentlichen Bedürfnisse sind gestiegen mit der gänzlich veränderten Regierungsverfassung, und der Art sich zu vertheidigen. Die Domainen werfen nur ein geringes Einkommen, verglichen mit dem übrigen, ab; nur ein geringer Theil der öffentlichen Bedürfnisse wird aus dieser Quelle befriedigt. Geldfonds aber sind weit seltener anzutreffen, aus deren Anwendung oder Verleihung ein öffentliches Einkommen gezogen würde. Außer einigen Schweizerkantonen, scheint dieß nicht der Fall zu seyn; der gesammlete Schatz einiger sehr wenigen Monarchien, scheint theils nur auf außerordentliche Fälle aufgespart, theils als Eigenthum des Fürsten zu seinem Privatgebrauche, nicht aber zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse verwandt zu werden. Indeß treiben fast alle Regierungen auf ihre Rechnung gewisse Geschäfte ausschließend, welche ein Kapital voraussetzen, von dessen Anwendung sie einen Gewinnst erwarten. Dieß sind die nützlichen Regale. Es wird dienlich seyn von beiden, den Domainen und nützlichen Regalen, einiges zu erwähnen, da sie sich noch in allen europäischen Staaten finden. Im Allgemeinen aber kann man schon bemerken, daß jedes Ge-

werbe, welches der Staat auf seine Kosten betreiben läßt, ihm nie das Einkommen verschaffen werde, welches es, in den Händen von Privatpersonen, und auf derselben Rechnung getrieben, diesen gewähren würde; folglich wird dadurch das Einkommen des Staats und der Nationalwohlstand geringer seyn. Denn die Personen, welchen er die Treibung dieses Geschäfts anvertraut, sind nie so dabey interessirt als Privatleute, den größten Vortheil daraus zu ziehen; und ihr Stand fordert einen gewissen Aufwand, welcher an dem reinen Einkommen, welches dem Staate zufallen sollte, abgeht. Will die Regierung sich nicht mit der Anwendung ihrer Fonds befassen, so bleibt ihr nichts übrig, wenn sie anders ein stetes Einkommen daraus ziehen will, als daß dieselben verliehen werden. Bestehen diese Fonds in liegenden Gründen, so können sie verpachtet werden; bestehen sie in Geldkapitalen, so können sie auf Zinsen verliehen werden. Pachtungen auf längere Termine sind nicht schädlich, obschon der Anbau des Landes durch Eigenthümer noch besser als durch Pächter getrieben werden kann. Geldkapitale auszuleihen, wird, wenn kleine Summen verliehen werden,

eine Menge von Kosten und Berechnungen verursachen, welche den reinen Ertrag sehr schmälern; große Summen auszuleihen, findet man zwar in andern Staaten Gelegenheit, allein eben dadurch wird auch der creditirende Staat von dem anderen abhängig, wie dieß noch die Geschichte unserer Tage erläutern kann.

§. 101.

Von den Domainen.

Aus dem eben angeführten ergiebt es sich, daß die Domainen, wenn der Staat sie auf seine Kosten bauen läßt, nie das Einkommen abwerfen, welches sie in den Händen eines Privateigenthümers gewähren. Man hat zwar wohl behauptet, daß dieser kleine Nachtheil um so eher zu übersehen sey, als es vielmehr zu wünschen stehe, daß das ganze Staatseinkommen auf diese Weise erhoben würde, weil alsdann das Volk doch aller übrigen Unannehmlichkeiten von Abgaben entledigt werde. Allein der große Nachtheil, den der Nationalwohlstand dabey leidet, wird bey dieser Behauptung gänzlich übersehen. Der Verlust nähmlich besteht nicht nur in der geringeren Rente, welche bey dieser Benutzungs-Weise dem Staate bezahlt

wird, sondern er besteht in der ganzen geringeren Summe des rohen Erzeugnisses, wovon diese Rente nur einen Theil ausmacht. Wenn bey einer minder vortheilhaften Benutzungs-Weise eines Bodens, die Rente für den Eigenthümer geringer ist, als bey einer besseren Methode, so spürt er den Nachtheil davon direkt an der Schmälerung seiner Rente, allein das ganze Volk spürt den Nachtheil durch die geringere Summe des ganzen rohen Erzeugnisses, vermöge dessen jetzt weniger Menschen ernährt und beschäftigt werden können. Der Nachtheil einer schlechten Benutzungsmethode der Domainen ist demnach für das öffentliche Einkommen, wie für den Nationalwohlstand überhaupt, sehr deutlich. Besser ist es daher für beyde, diese Domainen auf lange Termine zu verpachten; so daß der Pachter dies ihm gegen eine Rente überlassene Stück Landes gleichsam als sein Eigenthum ansieht, und sich die Verbesserung desselben genau angelegen seyn läßt, welches er nur dann thun wird, wenn er den Genuß dieser seiner Anlagen haben kann; das aber geschieht nur durch lange Pachttermine. Besser aber immer noch wird es seyn, wenn diese Domainen überhaupt an Privateigen-

thümer verkauft werden; der gänzliche Eigenthümer ist mehr noch als der Pächter im Stande, die Benutzung aufs höchste zu treiben; und wenn diese Privateigenthümer diese ehemaligen Domainen wiederum verpachten oder verkaufen; so wird sich dies gerade nach dem jedesmaligen Bedürfnisse richten. Der Staat wird von denselben immer Abgaben erheben können, welche bey der besseren Benutzung auch leicht mehr eintragen werden; der Nationalwohlstand wird gewinnen, und durch den Verkauf derselben, können die Staatsschulden (und dergleichen sind fast in allen Staaten vorhanden) zum Theil, oder ganz getilgt werden.

§. 102.

Von nützlichen Regalen.

Es ist hier nicht die Frage von dem, was in verschiedenen Ländern zu denselben gezählt wird; sondern es ist um die Regel zu thun: ob überhaupt, und welche Gewerbe von dem Staate ausschließend getrieben werden sollen? Es ist aber aus dem bisher angeführten (§. 100.) schon klar, daß jedes Gewerbe, welches die Regierung auf ihre Kosten treibt, nie den Vortheil ihr und dem Nationalwohlstande bringt, als wenn dasselbe von Privat-

personen gegen eine Abgabe an den Staat getrieben wird. Hieraus aber ergiebt sich, was überhaupt von solchen Regalen zu halten ist. Es kommt hinzu, daß die Regierung sich ein Monopol auf dieses ausschließend von ihr getriebene Gewerb giebt; und je weiter dies getrieben wird, je schädlicher ist es. Nur dann kann eine Ausnahme statt finden, wenn die Sicherheit aller es nöthig macht, daß ein solches Gewerbe von der Regierung betriebn werde. Wenn dies der Fall sey? dies mag sich für alle Länder nicht im allgemeinen zum voraus bestimmen lassen; Post und Münze scheinen aber in allen Ländern dergleichen zu seyn. Diese können ein kleines Einkommen für die öffentlichen Bedürfnisse abwerfen. Nie aber sollte dies, sondern nur die nothwendige Sicherheit, die Regel abgeben, irgend ein Gewerbe zu einem Regal zu erheben, weil es so die Natur des Nationalwohlstandes erfordert. Alle öffentlichen Bedürfnisse werden demnach am besten durch Abgaben von dem Einkommen der Bürger erhoben; auch machen diese in den meisten europäischen Reichen, bey weitem den größten Theil des öffentlichen Einkommens aus.

§. 103.

Von der Schwierigkeit bey Auflagen den angegebenen Grundsatz auszuführen.

Der Grundsatz für alle Auflagen ist nach §. 92. kein anderer, als der: daß jeder in gleichem Verhältnisse zu seinem reinen Einkommen, welches er unter dem Schutze des Staats genießt, zu den öffentlichen Bedürfnissen beytrage. Von Seiten des Rechts kann dieser Grundsatz gar nicht angefochten werden; allein ihn auch in jedem Fall genau auszuführen, dies ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Es ist nämlich mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, das reine Einkommen der Bürger zu bestimmen, folglich das Quantum, was demselben zufolge von jedem beygetragen werden müsse. Jedes Einkommen entsteht aus der Landrente, dem Gewinnst am Kapitale, oder aus Arbeitslohn. Wird nun die Summe des Einkommens aus jeder dieser Quellen nicht in gleichem Verhältnisse besteuert, so entsteht daraus eine Ungleichheit: allein die Natur dieser verschiedenen Quellen alles Einkommens ist so von einander abweichend, daß die eine Gattung eine unmittelbare Besteurung zuläßt, die andere nicht. So be-

ruht die Landrente auf einer Quelle, welche nicht verborgen gehalten werden kann; diese Quelle kann genauer gekannt und verhältnißmäßiger geschätzt werden, als die beiden anderen. Ferner wechselt der Fond aus welchem dieses Einkommen floß, bey der einen dieser drey Quellen mehr als bey den andern; es wechseln Ländereien nicht so oft ihre Eigenthümer, als Kapitale, welche zum Theile in einem steten Umlaufe sind; bey der Veränderung des Besitzers der Ländereien ward aber die Erhebung der Steuer nicht schwerer oder leichter; bey Veränderung der Besitzer von Kapitalen war es ganz anders. Der jedesmalige Ertrag der Ländereien ist allerdings Abwechselungen nach der größern oder geringern Fruchtbarkeit des Jahres unterworfen; allein ein Durchschnitt dieses Ertrags läßt sich angeben; eben nach diesem Durchschnitte von mehreren Jahren richtet sich auch die Landrente. Nach dem bessern oder schlechteren Anbaue des Landes, nach der größern oder geringern Fruchtbarkeit des Bodens, nach desselben Lage richtet sich auch der Ertrag. Es läßt sich bey allen diesen Verschiedenheiten, dennoch eine Abgabe auf liegende Güter viel gleicher machen, als eine Abgabe von dem Gewinne am Ka-

pitale; dieser kann so verschieden ausfallen, daß er gar nicht im Voraus zu bestimmen ist, und es fällt auch aller Durchschnitt weg, weil diese Kapitale von den Besitzern verborgen gehalten werden können, und eine große Strenge dieselben auszumitteln, alle Kapitale aus dem Lande treiben, oder den schrecklichsten Wucher einführen würde. So kann eben so wenig die große Verschiedenheit des Arbeitslohns, bey den verschiedenen Geschäften, keine unmittelbare Besteurung zulassen. Der Schwierigkeiten sind also sehr viele; diese aber werden noch vermehrt, wenn man auf einen andern Begrif sieht, den man mit dem Worte »reines Einkommen« verbindet. Man versteht nämlich darunter einmal, den Überschuß, welcher jedem bleibt, nachdem ihm sein aufgewandtes Kapital, mit andern Worten, alle seine Auslagen wieder erstattet sind. In dieser Bedeutung ist es bisher genommen, und gezeigt worden, wie schwer es sey, dies reine Einkommen der Bürger zu bestimmen. Allein man kann dies Wort auch in der Bedeutung nehmen, daß man darunter dasjenige versteht, was einem nicht nur nach Erstattung aller seiner Auslagen rein übrig bleibt, sondern was ihm von diesem reinen Über=

schusse, nach der Bezahlung dessen, was jeder für sich und seine Familie an ersten Lebensbedürfnissen gebraucht, übrig bleibt. Jeder hat das Recht zu leben; es scheint demnach nur gerecht, von diesem nothdürftigen Lebensunterhalt keine Abgabe zu fordern. Wäre also auch das reine Einkommen eines jeden, in dem ersten Sinne des Worts, genau zu bestimmen möglich; so würde doch, vermöge dieser zweyten Hinsicht, eine neue Ungleichheit entstehen. Die größere oder geringere Familienzahl, ihr verschiedenes Alter, der Zuwachs und das Absterben, macht hier ewige Veränderungen, und es scheint wahrhaft unthunlich, hier eine Art von Gleichheit zu handhaben.

§. 104.

Mittel, diese Ungleichheiten zu heben.

Da die Schwierigkeiten in der Natur der Sache liegen; so hält es auch sehr schwer, ja es wird unthunlich, jenen Grundsatz der Gleichheit bey den Auflagen aufs genaueste auszuführen. Dies ist immer der Fall, wenn die Ideen des Rechts ausgeführt werden sollen in der Praxis. Damit aber sind diese Rechtsideen selbst weder überflüssig noch thörigte Träume; es bleibt, troz aller Schwierig-

keiten bey der Ausführung, ihre Wahrheit ungekränkt, und es bleibt die Pflicht unversehrt, der Ausübung jener Ideen sich so viel möglich zu nähern. Dies ist auch hier der Fall; so gerecht nun dies Bemühen ist, so entscheidend ist auch das größere oder geringere Gelingen desselben auf den Nationalwohlstand. Es kann an Beyspielen verschiedener Länder gezeigt werden, wie bey gleichen Summen, die Ungleichheit und die Art der Erhebung dieser Steuern den Wohlstand des Volks hier ganz niedergedrückt hat, und dort nicht. Es bleibt ein immerwährendes Bemühen der Regierung, diesem Grundsatze sich so viel thunlich zu nähern. Wie dies geschehen könne, das wird ein genaueres Erläutern aller Auflagen zeigen. Es lassen sich aber vorläufig einige allgemeine Punkte angeben, welche diese Annäherung befördern sollen. Erstens, es können alle grobe Ungleichheiten vermieden werden, und Steuern, welche weniger ungleich sind, eingeführt werden. Solche grobe Ungleichheiten sind nun z. B. alle Kopfsteuern oder Rangsteuern, wo jeder Kopf, oder jeder der von gleichem Range ist, eine gleiche Steuer zahlt. Hierbey wird also gar nicht mehr auf das reine Einkommen eines je-

den auch nur die entfernteste Rücksicht genommen. Zweytens, alle liegende Gründe können nach dem Ertrage von mehreren Jahren im Durchschnitte geschätzt, oder nach der Landrente einer verhältnißmäßigen Abgabe unterworfen werden. In gewissen Terminen können die Veränderungen, welche sich in dem Einkommen aus liegenden Gründen ergeben, zu Veränderungen in der Abgabe dienen. Drittens, der Schwierigkeit, die beiden andern Quellen des Einkommens unmittelbar zu taxiren, kann man durch mittelbare Auflagen, d. h durch Consumtionssteuern abhelfen. Es bleibt hierbey jedem gleichsam selbst überlassen, sich nach seinem Einkommen zn taxiren. Viertens, alle diejenige, deren Einkommen nur hinreicht, ihren eigenen nothdürftigen Unterhalt, und den ihrer Familie zu bestreiten, sind von allen Abgaben zu befreien; eben darum aber auch auf die ersten Lebensbedürfnisse ganz und gar keine Abgabe zu legen.

§. 105.

Regeln für die Erhebung der Auflagen.

Eine Ungleichheit in der Vertheilung der Auflagen, selbst eine grobe Ungleichheit derselben, hat oft nicht eine so schädliche Wirkung, als ein Feh-

ler in der Art der Erhebung. Diese zu vermeiden kann man folgende Regeln merken: 1. Es darf nichts der Willkühr dessen überlassen bleiben, welcher die Steuer einfordert. Jede Willkühr der Art wird höchst drückend. Die Zeit und der Ort für die zu leistende Zahlung, so wie die Quantität und Qualität der Zahlung, muß aufs genaueste durch die Gesetze bestimmt seyn. 2. Die Zahlung der Steuer muß, wo möglich, in den Zeitpunkt verlegt werden, wann der Steuerpflichtige dazu am meisten vermögend ist, d. h. zu der Zeit, wo er wahrscheinlich sein Einkommen erhält. 3. Daß die Auflagen so eingerichtet werden, daß durch dieselben so wenig als möglich der innere freye Verkehr gehindert werde. 4. Jede Auflage sollte so wenig als möglich das reine Einkommen des Staats schmälern, dem Unterthan so wenig als möglich mehr abnehmen, als der Staatskasse zufließt. Dies aber geschieht, wenn eine Auflage sehr viele Bedienten zur Erhebung erfordert; oder wenn durch unklug aufgelegte Steuern ganze Gewerbszweige vernichtet werden; indem durch verhältnißmäßig zu hohe Auflagen auf einzelne Waaren, der Schleichhandel begünstigt, und durch Confiscation und

Strafe der Schleichhändler, ganze Familien zerrüttet werden; endlich, indem eine zu strenge Durchsuchung der Häuser der Bürger, denselben unerträglich wird, und ihnen Zeitverlust und andern Schaden zuziehen kann. Man kann noch hinzufügen, daß jede Auflage, wenn irgend es thunlich ist, aus der ersten Hand erhoben werden müsse, nicht aber durch Umschweife. Bey der folgenden Sichtung der üblichen Auflagen wird man sie nach dem Grundsatz und nach diesen Regeln prüfen.

§. 106.

Von den Auflagen auf liegende Gründe; einzige Auflage der Physiokraten.

Der Schwierigkeiten, die Auflage dem reinen Einkommen eines jeden anzupassen, sind bey den Auflagen auf Ländereien bey weitem am wenigsten. Denn es kann nicht nur durch die Landrente, und durch die Schätzung nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, das reine Einkommen der Felder bestimmt werden, sondern es ist auch überhaupt diese Quelle des Einkommens gar nicht zu verbergen. Die Physiokraten, welche jenen Grundsatz für die Auflagen kannten, und die Gerechtigkeit desselben ehrten, wollten demnach auch alle andere Auflagen,

welche sie als ungerecht ansahen, auf diese einzige zurückgeführt und eingeschränkt wissen. Nun aber erfolgte, indem sie diese Ungleichheit vermeiden wollten, welche bey allen andern Auflagen größer ist und seyn muß, als bey Steuern vom Grund und Boden, daß sie in eine andere Ungleichheit und eine weit größere Ungerechtigkeit verfielen, indem sie jede andere Art des Einkommens gänzlich von allem Beytrage zu den öffentlichen Bedürfnissen frey sprachen. Diese Inconsequenz entging ihnen nicht, allein sie konnten sich davon ganz frey sprechen, vermöge ihres Systems. Denn da sie (§§. 87. 88. 89.) behaupteten, daß der Fleiß, welcher auf den Landbau gewendet wird, allein produktiv sey, so folgte auch, daß von diesem, als dem einzigen reinen Einkommen, nur allein ein Beytrag gerechter Weise gefordert werden könne. Alle übrigen Auflagen, so behaupteten sie, fielen zuletzt immer auf die Landrente zurück; folglich sey auch die von ihr erhobene Abgabe die einzig gerechte, und es sey mehr als thörigt, dieselbe aus der zweyten und dritten Hand zu erheben, wenn man sie aus der ersten erhalten könne. Dies freylich ist unwiderleglich, sobald ihre Elementarlehre von dem Na-

tionalwohlstande und dem jährlichen Einkommen erwiesen ist. Diese aber ist falsch, (§§. 90. 91.) und somit fällt auch ihr impot unique über den Haufen. Nichts desto weniger aber bleibt das reine Einkommen von den Ländereien immer der schicklichste Gegenstand für Auflagen, welcher dem Grundsatze der Gleichheit am besten angepaßt werden kann. Es bleibt zu untersuchen übrig, auf welche Weise dies am besten geschehen möge.

§. 107.

Auf welche Weise die Abgabe von den Ländereibesitzungen zu erheben sey.

Die Rente, welche bey der Verpachtung der Ländereien von dem Pächter dem Grundherrn bezahlt wird, ist ein reines Einkommen; denn auch dann, wann der Grundherr keine Auslagen für die Urbarmachung gehabt hat, wird ihm eine Rente bezahlt. Von ihr kann also mit allem Rechte eine Abgabe gefordert werden; diese Abgabe, wenn sie nach einem vor Alters bestimmten, einmal angenommenen unabänderlichen Canon erhoben wird, so muß dieselbe plump ungleich werden; richtet sich aber die Abgabe nach dem größern oder geringern Ertrage dieser Rente, so wird sie dem Grundsatze

der Gleichheit angepaßt. Dies kann durch folgendes Mittel am ersten erreicht werden. Ist ein Landgut verpachtet, so kann die Verpflichtung dem Pachter und Grundherrn auferlegt werden, die Bedingungen ihres Contrakts anzugeben, aus welchem die Landrente erkannt wird, welche der Auflage hinwiederum zum Maßstabe dienen kann. Dies sicher zu erhalten, könnte demjenigen Theil der Contrahenten, für eine verheimlichte Bedingung, welche er angäbe, eine Belohnung versprochen werden, welche auf Kosten des andern ihm geleistet würde. Schwieriger scheint es, die Landrente zu bestimmen, wenn der Grundherr zugleich auch selbst sein Land baut. Eine Schätzung des Ertrags dieser Rente, durch benachbarte Pächter und Grundherrn, scheint in diesem Falle das beste Mittel zu seyn. Vermessungen der Ländereien, denen zufolge die Auflage bestimmt wird, ohne auf ihre größere oder geringere Fruchtbarkeit Rücksicht zu nehmen, sind ein höchst ungeschicktes Mittel; sie geben zu den plumpsten Ungleichheiten Veranlassung. Eine Abgabe von Ländereien, welche sich hingegen nach dem größern Zunehmen der Landrente richtet, hat zugleich den Vortheil, daß diese Abgabe, un-

abhängig von der Veränderung des Silberwerths und den Veränderungen in dem Münzfuße, sich nach dem wirklichen vermehrten Einkommen der Grundherren richtet; welches bey einem ein für allemal bestimmten Canon ganz und gar nicht der Fall wäre.

§. 108.

Einwurf dagegen.

Man kann allerdings gegen eine solche im Verhältnisse zur vermehrten Rente steigende Abgabe einwenden: daß nämlich dadurch der verbesserte Anbau des Landes verhindert werde. Jede Verbesserung in dem Anbaue setzt gewisse größere Auslagen voraus; jedes neue Unternehmen ist immer bald mehr bald weniger gewagt: wenn nun gleich anfangs der Staat durch seine erhöhte Abgabe auch gleich mit dem Unternehmer theilen wollte; so könnte dies allerdings einigermaßen von den Verbesserungen des Anbaues abschrecken. Dies aber scheint nach dem vorgeschlagenen Mittel nicht der Fall zu seyn. Denn, wenn die Bestimmung der Abgabe von verpachteten Gütern sich nach den zwischen den beyden Contrahenten geschlossenen Bedingungen richtet, diese Contrakte aber auf län-

gere Termine, wie wir annehmen und es zuträglich ist, geschlossen werden; so wird dadurch der Pächter nicht von Verbesserungen abgehalten; erst bey einer neuen Verpachtung desselben Guts wird die Abgabe anders, nach den Verbesserungen bestimmt, welche während der ersten Pachtung vorgenommen worden waren. Eben so können die Güter, welche von ihren Eigenthümern gebaut werden, einer neuen Schätzung unter gleichen Terminen, etwa von funfzig zu funfzig Jahren, unterworfen werden. Somit scheint aller Schaden, den man befürchtet, hinwegzufallen, und von der andern Seite, dem Grundsatze der Gleichheit sich so viel thunlich genähert zu werden. Wahr ist es, daß die Erhebung einer solchen Steuer von den Ländereien, welche sich nach der erhöhten Landrente richtet, einige größere Kosten veranlaßt, als ein seit langer Zeit für immer bestimmter Canon. Denn die gerichtliche Verzeichnung der Pachtcontrakte, und die Schätzung, so wie die von Zeit zu Zeit dadurch veränderte Steuerrolle, muß immer mehrere Bedienten erfordern, als bey einem auf immer gleichen Canon der Fall seyn würde; allein diese größere Kosten sind noch immer geringer, wenig-

stens als bey andern Auflagen, die nicht von Felden erhoben werden; und dann, so wird diese Kostenvermehrung viel mehr als ersetzt, durch das größere öffentliche Einkommen, welches nach dieser kostbareren Methode erhalten wird, und in jedem Falle ist diese gerechter und gleicher.

§. 109.

Nebenvortheile einer solchen, nach der vermehrten Rente sich richtenden Abgabe.

Da man nach dieser Methode sowohl erführe, welche Güter verpachtet würden und welche nicht, und von den ersteren die Bedingungen der Pacht erhielte, so könnte diese Kenntniß auch gebraucht werden, manche fehlerhafte Einrichtungen beym Anbaue des Landes zu verbessern. Da es immer für denselben im Ganzen zuträglicher ist, daß der Grundherr als Eigenthümer auch selbst eine gewisse Portion anbaue, weil er gewöhnlich mehr als der Pächter dazu das Vermögen besitzt; so könnte der Grundherr, der dieß nicht thäte, einer etwas höheren Abgabe von gleicher Rente unterworfen werden. Von der andern Seite unterwerfen die Eigenthümer die Pächter manchen Bedingungen, welche dem Anbaue des Landes nachthei-

lig sind. Als dergleichen können angesehen werden: einmahl kurze Pachttermine; dann die Verpflichtung von Seiten des Pächters, eine beträchtliche Summe gleich beym Antritte der Pacht dem verschwendenden Eigenthümer zu erlegen; ferner eine von dem Eigenthümer dem Pächter gegebene Vorschrift, welche derselbe bey dem Anbaue befolgen soll; oder die Verpflichtung endlich, dem Eigenthümer gewisse Dienste oder Naturallieferungen zu leisten. Wenn nun solche schädliche Bedingungen höher besteuert würden, als im entgegengesetzten Falle geschähe; so könnte man dieselben gänzlich ausrotten. In Ländern, wo dergleichen Gutsbesitzungen mehr oder weniger Monopole sind, da scheinen auch dergleichen Maßregeln von Seiten der Regierung vollkommen gerechtfertigt werden zu können.

§. 110.

Steuern, welche nicht nach der Rente, sondern nach dem Produkte bestimmt werden.

Solche Steuern, welche unmittelbar von dem Produkte erhoben, und nach ihm bestimmt werden, fallen zuletzt immerhin auf die Landrente, und wer-

den endlich von dem getragen, welcher dieselbe zieht: es sey denn, daß die Auflage so groß wäre, daß sie nicht nur diesen reinen Überschuß, Landrente genannt, verschlänge, sondern noch mehr als dieß, auch den nöthigen Gewinn an des Pächters Kapital oder dessen Wiedererstattung angriff; dann aber ist auch der Ruin des Anbaues völlig entschieden. In dem Falle aber, wo die Abgabe nur einen solchen Theil betrift, als zur Landrente gerechnet wird, so muß auch diese Abgabe von dem, welcher die Landrente zieht, zuletzt bezahlt werden; der Pächter schießt sie nur vor, und er läßt sich von dem Eigenthümer diesen Vorschuß mit den Zinsen wiedererstatten. Denn der Pächter, unterrichtet von der Abgabe, welche unmittelbar von seinem gewonnenen Erzeugnisse erhoben wird, verfehlt nicht sich bey Eingehung des Contrakts mit dem Grundherrn, nach einen Überschlag, den er macht, zu entschädigen. — Von solchen Abgaben nun, welche unmittelbar von dem Produkte erhoben werden, sind Zehnten die bekanntesten und gewöhnlichsten, und so gleich auch diese Abgabe auf den ersten Anblick erscheint, so ungleich ist sie doch, und so schädlich wird sie dem vollkommenen An-

baue des Landes. Zehnten nähmlich sind deßwegen völlig ungleiche Abgaben, weil die größere oder geringere Fruchtbarkeit der Felder einen größern oder geringern Theil des ganzen Erzeugnisses erfordert, um das auf den Anbau verwandte Kapital wieder zu ersetzen; mit andern Worten, indem die größere oder geringere Fruchtbarkeit eines Landes einen größeren oder geringeren reinen Überschuß (Landrente) gewährt. Wenn man nun z. B. annimmt, daß von einem fruchtbaren Felde die Hälfte oder $\frac{5}{10}$ des ganzen Produkts hinreichen, das auf den Anbau gewandte Kapital wieder zu erstatten; bey unfruchtbaren Feldern aber $\frac{8}{10}$ dazu erforderlich wären, so werden nun, nach Abzug des Zehnten, als reiner Überschuß im ersten Falle noch $\frac{4}{10}$, im andern nur $\frac{1}{10}$ übrig bleiben, folglich wird das reine Einkommen durch diese Auflage höchst ungleich besteuert. Allein dergleichen Abgaben schrecken auch von den Verbesserungen des Anbaues ab, indem nähmlich jede Verbesserung Kosten veranlaßt, die größten Verbesserungen die theuersten sind, und diesen Ertrag der Verbesserungen gleich mit dem, der den Zehnten zieht, zu theilen, gerade davon abschreckt. Manche kostbare Anpflanzungen

haben gar nicht in den Ländern statt finden können, wo solche Zehnten übliche Abgaben waren.

§. 111.

Sollen die Abgaben von den Ländereien, in Natur oder in Gelde von der Regierung erhoben werden?

Daß eine Abgabe in Naturalien nicht dem Wechsel im Werthe der Metalle und den Veränderungen der Münzsorten unterworfen sey, ist klar. Allein für den Staat würde das Einsammeln und der Verkauf dieser Naturalien eine Menge von Kosten veranlassen, und das öffentliche Einkommen dem mannigfachsten Betruge aussetzen. Wird im Gegentheile diese Abgabe in Gelde erhoben; so sind die Erhebungskosten gering, der Betrug fällt weg. Ist nun aber die Abgabe ein für allemahl in Gelde bestimmt, so ist nicht weniger klar, daß bey Veränderung des Metallwerths, oder bey Verschlechterung der Münze, der Staat am reellen Werthe seiner bisher gezogenen Abgabe verliert, wenn auch der Nennwerth gleich blieb. Dieß zu verhindern kann man folgendes merken. Es kann der von dem reinen Überschusse des Erzeugnisses zur Abgabe bestimmte Theil in Naturalien, etwa Getraide, bestimmt werden, und dieses Quantum

nach dem jedesmahligen Marktpreise, oder dem Marktpreise mehrerer Jahre im Durchschnitte, hinwiederum von dem Steuerpflichtigen in die öffentliche Kasse erlegt werden. Alsdann wird diese in Gelde erhobene Abgabe die Vortheile einer in Naturalien erhobenen gewähren, und das was derselben nachtheiliges für die Staatskasse anklebt, vermieden.

§. 112.

Abgaben von den Renten, welche aus Häusern gezogen werden.

Man kann zwey sehr von einander unterschiedene Renten unterscheiden, welche von Häusern gezogen werden; die eine wird von dem Grunde und Boden, worauf das Haus steht, die andere von dem Hause selbst gezogen; die erste kann man Grundrente oder Grundzins, die andere die Baurente nennen. Diese Grundrente zu besteuern, ist ein sehr geschickter Gegenstand für die Auflage, denn sie ist ein gänzlich reines Einkommen, welches ohne Mühe und Aufwand bloß aus dem Besitze gezogen wird. Ja, dieser Theil der Rente, welcher von dem Häuserbesitze gezogen wird, ist ein noch schicklicherer Gegenstand der Taxation, als

selbst die Landrente, weil diese wenigstens doch wieder zum Theile auf gewisse Grundverbesserungen gewendet werden kann. Was den andern Theil der Hausrenten, nähmlich die Baurente betrift, so muß dieselbe demjenigen, der das Haus erbaut hat, die an dem Orte gewöhnlichen Zinsenprozente abwerfen, welche das Ausleihen von Kapitalen daselbst giebt, und noch etwas mehr, um die vorfallenden Reparaturen zu tragen. Denn würde es an einem Orte viel vortheilhafter seyn, sein Kapital auf diese Weise anzulegen, so würden sich bald mehrere dazu finden, und umgekehrt. Die Abweichung von diesem Verhältnisse wird, bey einem freyen ungezwungenen Zustande, nie lange anhalten. Das Verhältniß zwischen den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen und der Baurente von Häusern, wird sich etwa verhalten wie 4 zu 6 oder $6\frac{1}{2}$. Der Überschuß über diesen billigen Gewinn muß als Grundzins angesehen werden, welcher, wenn der Grundherr von dem Eigenthümer des Hauses verschieden ist, auch von jenem gänzlich gezogen wird. Dieser Grundzins wird von den Bewohnern des Hauses für eine wirkliche oder vermeint vortheilhaftere Lage des Hauses bezahlt.

Dieser Grundzins ist in Landhäusern, welche von großen Städten entfernt liegen, am geringsten; er ist aber am höchsten in solchen großen Städten, und zwar in solchen Gegenden derselben, wo nach Wohnungen eine größere Nachfrage ist, als der Raum anzulegen verstattet. Der Grund dieser vermehrten Nachfrage kann aus dem größern Verkehr in dieser Gegend der Stadt, aus angenehmerer Lage, Gelegenheit zu Vergnügungen, Eitelkeit oder Mode entstehen.

§. 113.

Wie sich eine Abgabe von Häusern unter den Grundherrn und den Hausbesitzer theilt; und wer dieselbe zuletzt zahlt.

Wenn eine Auflage auf Häuser gemacht wird, so wird durch dieselbe die Baurente nicht, wenigstens nicht auf lange Zeit verringert werden können, weil sonst der Kapitalist auf andere Weise sein Kapital anlegt, als auf den Häuserbau, eben damit aber der Häuser weniger werden; der Erbauer von Häusern wird sich daher an dem Miethsmanne entschädigen, welchem er die Auflage zuschiebt, indem er den Preis der Miethe um so viel vertheuert, als dadurch die Auflage ihm an seiner

Baurente abging. Dieser Bewohner des Hauses, oder Miethsmann, muß nun diese Abgabe aus irgend einer der drey Quellen des Einkommens ziehen; der Theil der Häuserabgabe also, welcher zunächst die Baurente trift, wird zuletzt von dem Miethsmanne aus irgend einem Theile seines Einkommens bezahlt, folglich wirkt dieser Theil der Auflage auf Häuser, wie jede andere auf Consumtionsartikel (§. 126.) gelegte Abgabe. Ein anderer Theil der Abgabe aber, welche auf Häuser gelegt wird, fällt auf die Grundzinse, indem nähmlich durch die erhöhte Abgabe und durch den ihr zufolge entstandenen höheren Miethzins, die Concurrenz derer vermindert wird, welche bereit waren für einen eingebildeten oder wirklichen Vortheil der Lage ein gewisses Quantum zu zahlen. Das Verhältniß aber, in wie ferne sich in diese Auflage auf Häuser der Grundbesitzer und der Bewohner theilen werden, hängt von verschiedenen Lagen ab, und läßt sich nicht leicht zum voraus bestimmen. Endlich aber wird auch diese Grundrente immer aus einer anderen der drey Quellen alles Einkommens bezahlt; der Theil der Auflage auf Häuser, welcher die Grundrente traf, vermindert für den

Grundherrn dieß sein reines Einkommen; allein die Quelle, woraus dasselbe geschöpft ward, wird dadurch gänzlich nicht verändert. Hierin eben besteht der Unterschied zwischen Landrenten und Hausrenten. Das Land ist produktiv; der nach allen Kosten übrig bleibende Überschuß als Landrente, ward eben durch dieß Land selbst hervorgebracht. Häuser aber sind ganz unproduktiv, und die beiden Theile der Hausrente müssen aus irgend einer andern Quelle des Einkommens bezahlt werden. Eben darum aber fallen beide Theile der Auflage auf Hausrenten zuletzt auf alle Theile des Einkommens, sie wirken als Consumtionsabgaben; es erhellet aber auch hieraus, in wie fern sie unter einander verschieden sind. Es läßt sich für solche Auflagen alles sagen, was man für Consumtionssteuern sagen kann; und für den Theil, welcher die Grundrente trift, noch das insbesondere, das durch dieselbe niemandes Einkommen unmittelbar, als bloß das reine Monopolieneinkommen des Grundeigenthümers getroffen wird. Vielleicht giebt es nun keine verbrauchbare Waare, welche so genau eines jeden Einkommen angepaßt würde, als die Wohnung. Demnach würde sich leicht noch eine

größere Abgabe von Häusern erheben lassen, als gewöhnlich bisher geschieht. Jedoch hat eine solche erhöhte Abgabe von Häusern, sowohl als jede andere Waare auf Consumtionsartikel ihre Grenzen; weil, wenn sie zu hoch stiege, jeder sich mehr einschränken und sein Einkommen vielmehr auf andere Weise verthun würde.

§. 114.

Von der Art der Erhebung dieser auf Häuser gelegten Abgaben, von ihrer Gleichheit und Ungleichheit.

Der Maßstab für die Taxirung eines jeden Hauses könnte, wenn dasselbe vermiethet wäre, in der Miethzinse gefunden werden; für Häuser aber, welche von den Eigenthümern selbst bewohnt werden, könnte eine Schätzung von benachbarten Eigenthümern und Miethsleuten zum Maßstabe der Auflage dienen; d. h. man könnte sich derselben Mittel bedienen, als (§. 107.) bey Besteuerung der Landrente angegeben wurden. Häuser, welche nicht bewohnt werden, müßten von aller Abgabe frey seyn, eben weil sie an sich gänzlich unproduktiv sind. Was nun die Gleichheit oder Ungleichheit der Abgabe betrifft, so kann die Ungleichheit von welcher sie gewöhnlich leiden, durch das eben

vorgeschlagene Mittel, vermieden werden. Es gilt von ihnen auch hierin, was von Consumtionssteuern gilt; wenn sie ungleich sind, so werden sie es durch den Willen der Beytragenden; es ist einem jeden überlassen, in wie fern er selbst diese Auflage mehr oder weniger seinem Einkommen gemäß, anpassen wolle oder nicht. In wie fern aber durch eine solche Auflage das reine Einkommen dessen getroffen wird, welcher die Grundzinse zieht, so kann hierbey eine vollkommene Gleichheit der Vertheilung der Abgabe statt finden. Diese Grundrente aber kann in der Hausrente, durch das eben vorgeschlagene Mittel, verglichen mit dem, was die Hausrente mehr beträgt, als die üblichen Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen und die Reparaturkosten betrugen, ausgefunden werden. Alle andere Methoden, die Auflage auf Häuser zu legen, veranlassen grobe Ungleichheiten; weder die Zahl der Rauchfänge, noch der Fenster, noch die Größe des Platzes worauf ein Haus steht, könne als Maßstab zur Bestimmung der Quantität der Auflage gebraucht werden.

§. 115.

Von Auflagen auf den Gewinn am Kapitale.

Der Gewinn am Kapitale besteht beym Ausleihen desselben in Zinsen, bey Anwendung desselben in dem Überschusse, welcher nach Wiedererstattung des Kapitals übrig bleibt. Beyde Arten des Gewinns sind keine schicklichen Gegenstände einer direkten Besteuerung. Denn, obschon die Geldzinsen von ausgeliehenen Kapitalen ein eben so reines Einkommen ausmachen, als die Landrente, und sie folglich eben so geschickt zu seyn scheinen, einen Gegenstand der Besteuerung abzugeben; so kann doch die Quantität dieser Geldkapitale nicht so ausgemittelt werden, als die Landgüter, die niemand verbergen kann; und zweytens, können die Geldkapitale außer Landes geschafft werden, welches bey den Landgütern nicht der Fall ist; der Schaden aber für ein Land, wo diese Auswanderung der Geldkapitale geschieht, ist klar. Man hat sich daher in Ländern, wo dergleichen Auflagen auf diese Art des Gewinns am Kapitale durch Ausleihen, gelegt worden sind, mit einem Ungefähr und einer kleinen Abgabe begnügt. Indem man die Angabe des Besitzes solcher Kapitale, oder den

darnach zu bestimmenden Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen, einem jeden selbst überlassen. Wollte man die Abgaben von diesem Zweige des Gewinnstes gleicher machen, so würden daraus so viele Unannehmlichkeiten und Plackereien entstehen, daß es niemand aushalten könnte. Geldkapitale wandeln so schnell von einem zum andern, daß die Untersuchungen nach den Besitzern nie ein Ende finden würden; und in gewerbetreibenden Staaten vollends würden dergleichen doppelt unerträglich, weil dem Credit der einzelnen geschadet würde. Dieses Einkommen ist also ein unschicklicher Gegenstand für eine unmittelbare Besteuerung, und da, wo man sie gewählt hat, begnügt man sich mit einer unbeträchtlichen Abgabe, mit einer, welche dem wirklichen daraus gezogenen Einkommen keineswegs angemessen ist.

§. 116.

Von der Wirkung der Auflagen auf die verschiedene Anwendung der Kapitale.

Was die zweyte Art betrifft, auf welche ein Gewinn aus Kapitalien gezogen wird, nämlich die Anwendung derselben, so wird durch eine auf sie gelegte Abgabe, dieser Gewinn nicht verringert,

sondern derjenige, welcher diese Anwendung besorgt, schießt dieselbe nur vor, und entschädigt sich auf eine andere Weise. Denn bey einer freyen Concurrenz, beträgt dieser Gewinn an der Anwendung des Kapitals nicht mehr, als den nöthigen Ersatz für die mit dieser Anwendung verbundene Mühe und Gefahr; würde ihm von diesem Gewinne durch die Auflage etwas entzogen, so würde er diese Anwendung des Kapitals überhaupt aufgeben. Er sucht also seine Entschädigung anderswo, und zwar, indem er seine Gewinnstpreise erhöht, oder dem, welcher ihm das Kapital leiht, weniger Zinsen giebt. Dies letztere kann er nur dann, wenn die Anwendung aller oder bey weitem der meisten Kapitale einer gleichen Abgabe unterworfen ist. Denn im entgegengesetzten Falle wird er keineswegs den Geldkapitalisten geneigt finden, ihm unter geringern Bedingungen sein Kapital zu leihen. So lange nämlich die Geldkapitalisten noch andere finden, welche geneigt sind, ihnen höhere Zinsen zu geben, indem ihre Anwendung des Kapitals keiner Abgabe unterworfen war, so lange werden sie auch nicht geneigt seyn, demjenigen, dessen Anwendung eines Kapitals einer Abgabe unterworfen ward,

dasselbe um geringere Bedingungen zu geben. Wären aber alle noch so verschiedene Anwendungen der Kapitale mit einer gleichen Auflage belegt, wäre diese Auflage beträchtlich, und wollte derjenige, welcher es anwendet, die ganze Last dem zuwälzen, welcher ihm das Kapital geliehen hat, so würden die Prozente desselben so gering ausfallen, daß der Geldkapitalist sein Kapital nicht mehr ausleihen würde, sondern man würde diese Geldkapitale entweder aus dem Lande treiben, oder die Kapitalisten vermögen, selbst die Anwendung zu versuchen. In beyden Fällen wird demnach derjenige, welcher die Anwendung eines Kapitals besorgt, seine Gewinnste erhöhen, um sich schadlos zu halten. Es frägt sich nun, was dies für Wirkung habe, und wer denn endlich und zuletzt eine solche Auflage bezahlen müsse.

§. 117.

Verschiedene Wirkung der Preiserhöhung des Gewinnstes an der Anwendung von Kapitalen, als Folge einer auf dieselbe gelegten Auflage.

Kann derjenige, welcher ein Kapital anwendet, sich wegen der auf die Anwendung gelegten Abgabe nicht an demjenigen entschädigen, welcher

das Kapital ihm zur Anwendung gegen Zinsen leiht, so muß er es auf irgend eine andere Weise thun; diese aber ist nach der verschiedenen Art der Anwendung des Kapitals verschieden. Ward nämlich das Kapital auf den Landbau angewendet; so wird er sich an der Landrente erholen, d. h. der Landrenteniirer trägt die Abgabe zuletzt: ist aber das Kapital auf Handel, Manufakturen und Handwerker gewandt worden; so entschädigt sich derjenige, welcher es anwandte, durch den endlichen Consumenten seiner verfertigten Waare, indem dieser den erhöheten Preis der Waare, und also die Auflage zuletzt trägt. Dies geht so zu. Der Pächter, d. h. derjenige, welcher ein Kapital auf den Landbau wendet, kann nie seinen Vortheil darin finden, weniger Land zu bestellen, und weniger Produkt zu ziehen, um dadurch den Markt spärlicher zu versehen, und somit die Käufer zu einem erhöheten Kaufpreise zu zwingen; denn dadurch würde er nur um so weniger im Stande seyn, die Rente, welche der Grundherr fordert, zu bezahlen. Der Pächter demnach kann auf keine andere Weise wegen der neuen Auflage sich entschädigen, (und entschädigen muß er sich, weil er sonst zu Grunde

geht), als indem er dem Grundherrn weniger Rente bezahlt. Wenn demnach eine Auflage auf die Anwendung des Kapitals des Pächters gelegt wird, und er verbunden ist, die alten Pachtbedingungen zu halten, so wird, wenn irgend diese Auflage beträchtlich ist, dieselbe ihn zu Grunde richten; bey einer Erneuerung des Pachtcontrakts aber, wird sie immer von ihm auf den Grundherrn gewälzt werden, indem der Pächter ihm weniger Rente bezahlt. Im Gegentheile wird eine Auflage auf die Anwendung des Kapitals auf den Handel, Handwerker oder Manufakturen, auf folgende Weise von dem Consumeneen der verfertigten oder vertriebenen Waare zuletzt getragen. Es sind Kaufleute und Manufakturisten genöthigt, die Auflage von sich zu schieben, weil ihr Gewinn nicht mehr beträgt, als der übliche in dem Lande und an dem Orte beträgt, welcher als eine Vergütung für die Gefahr, die Mühe, und den ihnen ihr Einkommen verschaffenden Fond angesehen wird. Sie wälzen die Abgabe auf den letzten Käufer, den sie dazu zwingen können. Wollte er nicht, so würde das Kapital auf andere Weise angewandt werden; dadurch würde die Nachfrage von Seiten der Käu-

ser zunehmen, bis das Gleichgewicht zwischen dem Kapitalgewinn hergestellt wäre. Dies können die Kaufleute und Manufakturisten thun, und ihrem Vortheile zufolge müssen sie es thun. Sehr hohe Auflagen der Art können einmal die Zahl der Käufer vermindern, aber sie werden auch die Zahl der Kaufleute und Manufakturisten vermindern; der Consument muß in jedem Falle die Auflage, welche man auf diese Anwendung des Kapitals legte, zuletzt tragen.

§. 118.

Folgen daraus.

Hieraus ergiebt sich, daß der Gewinn, welcher aus der verschiedenen Anwendung der Kapitale entsteht, gleichfalls nicht unmittelbar besteuert werden kann; daß eine solche Auflage den Zweck verfehlt, und statt diese Anwendung des Kapitals zu treffen, nichts anders als eine Auflage auf die Rente in dem einen Fall, in dem andern aber eine wirkliche Consumtionssteuer wird. Nun ist es immer besser, eine Auflage aus der ersten, als aus der zweyten Hand zu erheben, wenn es thunlich ist; demnach ist es besser, die Landrente geradezu zu besteuern, als durch diesen Umweg. Von der an-

dern Art der Auflage, welche die Anwendung im Handel und Manufakturen trift, gilt, was (§. 126.) von Consumtionssteuern überhaupt gesagt wird. Sie sind eine mittelbare Weise alles Einkommen zu besteuern, und da manches nicht unmittelbar besteuert werden kann, so sind sie in dieser Hinsicht schon zu rechtfertigen. Wenn man nun auf eine solche Weise eine Consumtionssteuer erhebt, so daß man dieselbe von dem Manufakturisten und Kaufmanne sich vorschießen läßt, so muß man dabey sorgen, daß die Ungleichheit bey derselben vermieden werde. Wird nähmlich die Auflage so aufgelegt, daß dieselbe im Verhältnisse zu der Größe des Kapitals steht, welches er im Handel oder in Manufakturen anwandte; mit andern Worten, ist sie angemessen dem Umfange dieser seiner Geschäfte, so ist die Auflage gleich: im Gegentheile wird sie ungleich. Wenn derjenige, welcher ein kleines Kapital auf ein Gewerbe des Handels oder des Kunstfleißes verwendet, einer gleichen Abgabe unterworfen ist, als derjenige, welcher ein großes auf dasselbe wendet, so ist die Ungleichheit greiflich genug, und der Schade für alle Abnehmer der Waaren ist leicht einzusehen. Der ärmere Kapitalist

wird von dieser Betreibung des Gewerbes hinweggedrückt, der Reichere allein kann es treiben, er erhält ein mehr oder weniger ausgedehntes Monopol. Ein Beyspiel dieser Ungleichheit ist eine gleiche Abgabe von jedem Laden; ein Beyspiel der Gleichheit, eine gleiche Abgabe von jeder Miethkutsche.

§. 119.

Auflagen, welche auf den Kapitalwerth der beweglichen und unbeweglichen Güter fallen sollen.

Die bisherigen Auflagen, so wie die noch rückständigen, treffen nur das Einkommen, welches die Bürger aus ihrem Kapitale und Fleiße ziehen; allein es giebt andere, welche auf den Werth des Kapitals aufgelegt werden: diese werden nicht von dem Einkommen gezogen, sie verringern diesen Kapitalwerth selbst. Dieß geschieht, indem man die Übertragung eines Kapitals des einen an einen andern, einer Steuer unterwirft. Die Übertragung eines jeden Eigenthums von Verstorbenen an Lebende kann nicht verborgen bleiben, eben so wenig als die Übertragung von liegenden Gründen, welche zwischen Lebenden statt findet; demnach leiden diese auch eine unmittelbare Besteuerung. Im

Gegentheile aber kann die Übertragung von beweglichen Gütern von Lebenden an Lebende verborgen bleiben, und somit kann auch diese Übertragung nicht unmittelbar besteuert werden. Demnach hat man dieselbe auf folgende Weise zu besteuern gesucht. Bey Strafe der Ungültigkeit einer solchen Übertragung muß dieselbe auf Stempelpapier verzeichnet werden, von welchem denn eine Abgabe dem Staate heimfällt; oder aber, man hat unter gleicher Strafe die Parteyen verpflichtet, die Summe der übertragenen Güter in öffentliche Register einzeichnen zu lassen, und bey der Einzeichnung sie einer Abgabe unterworfen. Diese Methoden einer mittelbaren Besteuerung sind auch bald so bequem gefunden worden, daß man selbst die Arten der Übertragung von Gütern, welche eine unmittelbare Besteuerung zulassen, auf diese mittelbare Weise nach der einen oder andern Methode, einer Abgabe unterworfen hat.

§. 120.

Welche von beiden Methoden einer mittelbaren Besteuerung vorzuziehen sey.

Bey hypothekarischen Schuldverschreibungen, so wie bey der Übertragung unbeweglicher Güter, ist

es nicht nur dem Staate, sondern auch den Privatpersonen sehr zuträglich, daß die Verhandlungen darüber in Register verzeichnet, und bey der Obrigkeit aufbewahrt werden. Übertragungen von Gütern dieser Art, welche auf diese Weise geschehen, können doch ohnehin nicht verborgen gehalten werden, und es ist zugleich die größere Sicherheit beider, der Schuldner und der Gläubiger, welche eine Einzeichnung in dergleichen Register fordert, wodurch eben diese Übertragungen mehr sanktionirt werden. Dieß aber ist nicht der Fall bey der Übertragung von Gütern anderer Art. Es kann sehr oft dem Privatmanne daran gelegen seyn, den eigentlichen Zustand seines Vermögens nicht bekannt werden zu lassen; dem eigentlichen Gewerbs- oder Geschäftsmanne ist daran fast immer gelegen. Ihm wird daher die Verpflichtung eines solchen Einregistrirens immer nachtheilig seyn können, ohne der öffentlichen Kasse einen Vortheil zu gewähren. Die Geheimnisse solcher Gewerbsmänner aber sind sehr schlecht aufgehoben, wenn sie der Verschwiegenheit einiger Unterfinanzbedienten anvertraut sind. In diesem Falle also ist die andere Methode der Besteuerung durch Stempelpapier vorzuziehen.

§. 121.

Von der Gleichheit und Ungleichheit dieser Abgaben.

Wenn die Abgabe bey der Übertragung der Güter sich nicht nach dem größeren oder geringeren Werthe des übertragenen Guts richtet, so ist die Ungleichheit auffallend genug. Dergleichen Ungleichheit findet sich nun in einigen Ländern; sie scheint aber keinesweges unvermeidlich zu seyn. Eine andere Ungleichheit entsteht daher, daß das eine Gut mehr und öfter übertragen wird als das andere. Diese Ungleichheit, da die Auflage eben auf der Übertragung liegt, kann gar nicht vermieden werden. Übrigens kann diese Abgabe nicht nur mit geringen Kosten erhoben werden, sondern sie kann auch so genau bestimmt werden, daß ganz und gar nichts willkührliches den Erhebern derselben überlassen bleibt; und sie wird immer von den Contribuenten zu einer Zeit entrichtet, wo er am ersten im Stande ist, dieselbe zu bezahlen.

§. 122.

Wer bey den verschiedenen Arten der Übertragung diese Abgabe zuletzt zahlt, und von der Wirkung derselben auf den Nationalwohlstand.

Bey Erbschaften trägt der Erbe offenbar die Auflage zuletzt. Trift nun die Auflage unmündige

Erben, und ist die Erbschaft gering, die Auflage aber beträchtlich, so wird dadurch ihnen das einzige, vielleicht geringe Mittel zu ihrem Unterhalte und ihrer Erziehung nur noch mehr geschmälert, und der Nachtheil liegt klar am Tage. Diesem aber kann vorgebeugt werden, wenn unmündige Erben bis zu dem Belaufe einer zu bestimmenden Summe, von aller Abgabe ihres Erbtheils befreyt werden. Abgaben, welche von dem Verkaufe der Güter erhoben werden, trägt gewöhnlich der Verkäufer, weil dieser gewöhnlich sich in der traurigen Nothwendigkeit befindet, zu verkaufen; sie werden aber, eben weil sie den treffen, der sich schon nicht in den besten Umständen befindet, drückend und hart. In andern Fällen aber, wo der Käufer viele sind, welche nach einer Waare fragen, und dieselbe von dem Käufer herbeygeschaft wurde, wird diese Abgabe von dem Käufer getragen werden. Endlich, fällt die Abgabe bey Anleihe nauf den Schuldner. Da aber alle diese Auflagen auf den Kapitalwerth denselben verringern, so vermindern sie eben damit auch einen Theil der Fonds, welche zur Unterhaltung produktiver Arbeit angewandt wur-

den, und eben damit die Quantität dieser produktiven Arbeit selbst.

§. 123.

Auflagen auf den Arbeitslohn.

Daß sich die Größe des Arbeitslohns vorzüglich nach der Nachfrage nach Arbeit richte, und daß eben deßwegen der Arbeitslohn in einem zum Wohlstande schnell fortschreitenden Staate am höchsten sey; daß er sich aber dann auch fürs andere nach dem Durchschnitte der Preise der ersten Lebensbedürfnisse richte, das ist oben gezeigt worden. Wird nun diesem Arbeitslohne eine Auflage unmittelbar aufgelegt, und bleibt sich die Nachfrage nach Arbeit sowohl, als der Preis der Lebensmittel im Durchschnitte vor wie nach gleich, so wird auch der Arbeiter seinen Lohn erhöhen, und die Vergütung von dem, der ihn lohnt, fordern. Diese Auflage, welche den Arbeitslohn erhöht, fällt also auf denjenigen zurück, welcher den Arbeiter beschäftigt, und dieser Kapitalist, je nachdem die Anwendung seines Kapitals verschieden war, erhohlt sich an dem Grundherrn, indem er weniger Rente zahlt, oder er erhohlt sich an dem endlichen Consumenten des verarbeiteten und zu

Markte gelieferten Produkts (§. 117.) Es fällt also zu allerletzt eine unmittelbare Abgabe, auf den Arbeitslohn gelegt, auf den Landrentenirer, oder aber auf jede Art des Einkommens, auf jeden Consumenten. Der Vorschuß, welcher hier doppelt statt findet, muß aber für die immer theuerer werden, welche zuletzt zahlen, weil man sich diesen Vorschuß mit Zinsen wieder erstatten läßt. Eine unmittelbare Besteuerung auf diese, welche doch zuletzt zahlen müssen, würde demnach vorzuziehen seyn. Hat eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn nicht immer diese Folge gehabt; so kam dieß daher, weil durch die Auflage zugleich die Nachfrage nach Arbeit vermindert, folglich auch das jährliche Produkt verringert ward; so würde trotz einer solchen Auflage der Arbeitslohn fallen, wenn durch irgend einen andern Umstand, unabhängig von dieser Auflage, die Nachfrage nach Arbeit verringert würde — Anders verhält es sich mit denen, welche in öffentlichen Ämtern stehen, und von dem Staate gelohnt werden; hier findet keine Concurrenz statt, die Folgen fallen weg. Da solche Staatsbediente, besonders die ersteren, gewöhnlich über Verhältniß gut bezahlt werden; so

sind diese Abgaben dem Volke angenehm, indem es jene höhere Belohnung beneidet. — Jede andere unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn, kann dem armen Arbeiter nachtheilig werden, dem Nationalwohlstande schaden, und des Reichern Vortheil ist es, einer solchen Abgabe sich selbst zu widersetzen.

§. 124.

Auflagen, welche alle Arten der Einkommens ohne Unterschied treffen sollen.

Solche Auflagen sind wohl vorzüglich deßwegen beliebt worden, weil es so schwer hielt, und in den meisten Fällen es ganz unthunlich war, das Einkommen eines jeden zu wissen, und ihm gemäß dasselbe zu besteuern. Solche Auflagen, welche alles Einkommen treffen sollen, sey es, daß dasselbe aus Landrente, Gewinn am Kapitale oder Arbeitslohn erhalten werde, sind nun entweder Kopfsteuern oder aber Consumtionsabgaben, d. h. Abgaben, welche von dem Verbrauche der Waaren erhoben werden. Was die Kopfsteuern betrifft; so könnten sie nicht anders dem Grundsatze der Gleichheit angepaßt werden, als wenn man das Einkommen eines jeden voraus wüßte; das aber ist eben die

große Schwierigkeit, da sich dasselbe von Jahr zu Jahre nicht nur, sondern von Tag zu Tage ändert. Selbst die Untersuchungen, welche vorausgesetzt werden müssen, um auch nur nach einem Durchschnitte die Auflage dem Einkommen anzupassen, würden so viele Kosten verursachen, sie würden mit so vieler Plackerei für den Unterthan verbunden seyn, sie würden so weitschichtig und doch dabey so vieler Willkühr unterworfen bleiben, daß kein Volk dies ertragen würde. Will man nun dies vermeiden, und läßt jeden Kopf gleich viel zahlen, so entsteht die allerplumpste Ungleichheit. Es ist um nicht vieles besser, wenn man einen andern Maßstab wählt, und nicht den, welcher das größere oder geringere Einkommen anzeigt, und ihm zufolge die Abgabe auflegt, z. B. den Rang: denn in demselben Range sind Leute von dem aller verschiedensten Einkommen natürlich zu finden; demnach hilft ein solcher Maßstab der Ungleichheit keineswegs ab. Kopfsteuern, welche auf die gemeinen Arbeiter gelegt werden, haben alle die nachtheiligen Folgen einer unmittelbaren Auflage auf den Arbeitslohn (§. 123.) Übrigens können solche Kopfsteuern mit sehr wenigen Kosten erhoben werden.

§. 125.

Consumtionsabgaben.

Da nun alle bisherige Abgaben, die von Grundrenten abgerechnet, mehr oder weniger ungleich sind, und dem Nationalwohlstande auch zum Theil gefährlich werden, so bleiben keine andern übrig, als eben diese Consumtionsabgaben. Es ist wahr, die Landrente kann so ziemlich gleich besteuert werden, ihr Ertrag kann nicht unverborgen bleiben, allein sie ist nicht die einzige Quelle alles Einkommens, sie trägt die Abgaben keineswegs allein zuletzt, es wäre demnach eine grobe Ungleichheit, sie allein belegen zu wollen; so ein geschickter Gegenstand einer Auflage sie nun auch ist, so scheint es doch höchst unbillig, jedes andere Einkommen ohne Abgabe zu lassen, vielmehr würde dies den Anbau des Landes gewiß verhindern; denn diese einzige Auflage würde, wo die öffentlichen Bedürfnisse beträchtlich sind, selbst mehr als die Landrente betragen, und dem Kapital, welches auf den Anbau gewandt ward, eine andere Richtung und Anwendung geben. Da nun aber jedes andere Einkommen nicht unmittelbar besteuert werden kann, eben weil seine Quantität nicht so offen darliegt als

bey der Landrente; so hat man die Consumtions-abgaben gewählt. Diese Abgaben, indem sie auf den Verbrauch verschiedener Waaren gelegt werden, treffen freylich nicht jedes Einkommen in gleichem Maße; allein sie können doch so eingerichtet werden, daß es gleichsam jedem überlassen bleibt, sich selbst im Verhältnisse zu seinem Einkommen zu besteuern, und indem es sein Wille ist, so kann man auch nicht über Ungerechtigkeit dabey klagen.

§. 126.

Man kann die Waaren in Hinsicht auf diese Steuer in zwey Klassen theilen.

Die Waaren können, in Hinsicht auf Consumtionssteuern, getheilt werden in solche, welche schlechterdings zu den nöthigsten Bedürfnissen des Lebens gehören, und in solche, welche zur Bequemlichkeit, dem Vergnügen oder dem Luxus dienen. Zu der ersten Klasse werden jedoch nicht bloß die Waaren gerechnet, welche durchaus auch zur schlechtesten Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert werden, sondern die, welche nach der Sitte des Landes von jedem dazu erfordert und gebraucht werden. Die Wirkung einer Auflage auf diese erste Klasse der unumgänglichen, oder für unum-

gänglich gehaltenen Bedürfnisse, wird nun eben dieselbe seyn, als die von einer unmittelbaren Auflage auf den Arbeitslohn. Denn da sich dieser, nach der Nachfrage nach Arbeit, und nach dem Mittelpreise der ersten Lebensbedürfnisse richtet, so muß auch eine Auflage auf diese den Arbeitslohn steigern, und eben die Folgen haben, welche eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn hatte. (§. 123.) Sie vermindern den Fleiß selbst, oder sie vertheuern alle Waaren, und es ist daher, wie gezeigt worden, beides der Vortheil des Armen wie des Reichen, daß dergleichen Auflagen nicht statt finden. Solche schädliche Folgen aber haben die Consumtionsabgaben gar nicht, welche auf die zweyte Klasse von Waaren gelegt werden, nämlich diejenigen, welche nicht für unumgängliche Bedürfnisse für jeden gehalten werden, wenn sie auch schon von dem gemeinen Arbeiter gebraucht werden. Dergleichen sind z. B. Auflagen auf Bier, Brandtewein oder Taback; diese, obschon von dem gemeinen Manne gebraucht, sind ihm nicht unentbehrlich, sie setzen ihn nicht außer Stand, sich nach der Sitte des Volks zu ernähren, und seine Familie zu erziehen; Auflagen auf diese Waaren werden

demnach den Arbeitslohn nicht steigern, sie werden nur bewirken, daß eine geringere Quantität derselben Waaren von dem gemeinen Manne verbraucht werde. Hieraus ergiebt sich, daß die erste Klasse von Waaren keiner Abgabe, die zweyte aber allerdings einer Abgabe unterworfen seyn sollte. Indeß sind nirgends jene Waaren erster Klasse aller Abgabe entledigt worden, weil sie dem Staate, ihres allgemeinen Gebrauchs wegen, ein um so größeres Einkommen gewähren; eben darum ist es aber auch schwer, wo dergleichen Abgaben eingeführt sind, sie wieder abzuschaffen, eben weil es schwierig ist, andere, die ein gleich großes Einkommen abwerfen, und nicht einem gleichen Nachtheile unterworfen sind, einzuführen. Es ist nähmlich der Verbrauch der Waaren, welche vom Reichen wie von dem Armen gefordert werden, so sehr viel größer, als der Verbrauch derjenigen Waaren ist, welcher allein von den Wohlhabenden gewünscht wird, als die Zahl jener Consumenten größer ist, als die Zahl dieser. Daher selbst geringe Abgaben von Waaren der ersten Lebensbedürfnisse weit mehr Einkommen der öffentlichen Kasse gewähren, als höhere Abgaben auf die Waaren der zweyten Art;

so wie man wieder bey der zweyten Klasse diejenigen Waaren unterscheiden kann, welche zugleich von dem gemeinen Manne zu seinem Vergnügen u. s. w. consumirt werden, und diejenigen, welche ausschließend vom Reichen verbraucht werden. Jene bringen mehr ein, als diese. Dieß aber beweist nichts gegen unsere Behauptung; es wird immer von dem schädlichsten Einflusse seyn, wenn die Waaren der ersten Lebensbedürfnisse mit Auflagen belegt werden.

§. 127.

Über die Art der Erhebung dieser Consumtionsabgaben.

Es giebt zwey verschiedene Methoden diese Abgaben zu erheben. Einmahl, indem man für den Verbrauch einer Waare ein für allemahl, in bestimmten Terminen, eine gewisse Abgabe entrichten läßt; oder zweytens, indem man diese Abgabe durch Vorschuß von dem Kaufmanne erhebt, welcher beide, diese Abgabe und die Vorschußzinsen sich von dem endlichen Consumenten, je nachdem er sie kauft und verbraucht, wieder erstatten läßt. Jene erste Methode der Erhebung ist anwendbar bey solchen Waaren, welche nicht gleich verbraucht werden können, deren Gebrauch vielmehr einige

Zeit dauert; die zweyte Methode ist im entgegengesetzten Falle anwendbar. Ein Gegenstand, welcher nach der ersten Weise zu besteuern wäre, ist z. B. eine Kutsche: ihr Verbrauch dauert mehrere Jahre; sollte in diesem Falle die Auflage, welche in den Jahren ihres Verbrauchs allmählig erhoben werden kann, gleich auf einmahl eingefordert werden, so würde sie sehr groß und drückend scheinen, und den Gebrauch dieser Waare sehr vermindern. Dieß aber würde nicht der Fall bey Waaren seyn, welche einem schnellen Verbrauche unterworfen sind. Wollte man diese nach der ersten Methode besteuern, so würden drey Übel entstehen. Erstens, das einer großen Ungleichheit; zweytens, das des verfehlten Zweckes, daß sie unmerklich bezahlt werden sollten, folglich daß sie einen ihrer wesentlichsten Vorzüge verlören; drittens, daß alle diese Auflagen von Waaren eines schnellen Verbrauchs, nach dieser ersten Methode erhoben, aufhören würden, als Aufwandsgesetze zu wirken. Das Beyspiel eines jährlich durch die Auflage zu erkaufenden Erlaubnißscheins Brantewein zu trinken, kann diese Behauptungen erläutern.

§. 128.

Bemerkungen über die Belegung der Waaren durch solche Consumtionssteuern.

Die Abgaben von solchen Waaren, welche im Lande verfertigt, und auch in demselben verbraucht werden (Accise), sind später aufgekommen, als jene, welche bey der Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Waaren eine Abgabe erlegten (Zölle, Zollabgaben). Schon früh hoffte man durch diese letztern den großen Gewinn der Kaufleute zu besteuern, und man wußte nicht, daß die Consumenten die Last zuletzt trugen. Von allen Waaren wurde bey der Ein- oder Ausfuhr ein gewisses Prozent entrichtet; erst das merkantilische System brachte darin eine gänzliche Veränderung hervor, indem es durch die größere oder geringe Einschränkungen, durch gänzliche Verbote oder volle Freyheit von allen Abgaben, den Nationalwohlstand zu befördern bemüht war. Es ist hinlänglich schon untersucht worden, in wie fern es diesen Zweck erreicht oder nicht. Allein es ist hier der Ort, zu bemerken, daß die Regeln, welche es aufstellt, dem öffentlichen Einkommen so wenig als dem Nationalwohlstande zuträglich sind. Die gänz-

lichen Verbote, oder die unverhältnißmäßigen sehr hohen Auflagen haben den Schleichhandel und andere ähnliche Veruntreuungen des öffentlichen Einkommens veranlaßt, und zu einer Höhe getrieben, welche dem Ununterrichteten unglaublich scheinen muß. Von der anderen Seite aber hat dieß System durch die Ertheilung von Prämien das öffentliche Einkommen direkte geschwächt. Besser ist es demnach: 1) alle erste Lebensbedürfnisse von allen Abgaben zu entladen. 2) Alle gänzliche Verbote, und alle zu hohe Auflagen, so wie das Prämienertheilen abzuschaffen. Alle zu hohe Auflagen, so wie alle gänzliche Verbote, indem sie den Schleichhandel theils veranlassen, theils die Consumtion der besteuerten Waare vermindern, gewähren nicht der öffentlichen Casse das Einkommen, welches geringere Abgaben gewähren. 3) Sollten so viel möglich nur wenigere Waaren einer Auflage unterworfen werden, und zwar solche, die von dem ausgedehntesten Gebrauche sind, und zwar so hoch besteuert werden, als sie nicht gegen 2. anstoßen; Waaren vom ausgedehntesten Gebrauche aber, in so fern sie nicht gegen 1. anstoßen. Der Gewinn bey einer solchen Belegung ist klar, beides für die

öffentliche Casse, als auch für den Nationalwohlstand, indem die Freyheit des Handels, des Gewerbes und des Fleißes auf diese Weise weniger gestöhrt werden.

Anmerkung. Die Grenzen der im Innern des Landes, vom Transport der Waaren auf angelegten oder verbesserten Wegen, zu erhebenden Abgaben, sind oben bestimmt worden. Fremde Waaren, welche durch unser Land gehen, können freylich einer Abgabe unterworfen werden, sie werden aber selten ein beträchtliches Einkommen gewähren. Man wird sich der Gefahr aussetzen, daß fremde Länder, unsere durch sie gehende Waaren gleichmäßig behandeln werden, und daß, wenn immer es nur thunlich ist, der Handel einen andern Weg einschlagen, und unser Land umgehen wird.

§. 129.

Von den Vortheilen und Nachtheilen der Consumtionssteuern.

Ungleich sind und bleiben sie; da indeß diese Ungleichheit von dem Willen eines jeden abhängt, so kann auch nicht über ihre Ungerechtigkeit geklagt werden; sie scheinen, da die andern Arten des Einkommens, was nicht in Landrente besteht, keine unmittelbare Besteuerung zulassen, die einzigen zu seyn, welche die wenigste Ungleichheit nothwendig

veranlassen. Alles Willkührliche kann bey ihrer Erhebung entfernt werden, und die Zeit der Bezahlung, da sie allmählig geschieht, ist für den Contribuenten bequem. Allein sie entziehen immerhin dem Einkommen der Bürger ein Beträchtliches mehr, als sie der Staatscasse einbringen; und dies zwar auf alle vier Arten, welche (§. 106. No. 4.) angegeben wurden.

§. 130.

Von der Methode des Eincassirens dieser Auflagen: und Schluß.

Eincassirt können diese Abgaben werden, entweder durch öffentliche dazu bestellte Bedienten, welche der Regierung Rechnung abzulegen verpflichtet sind; oder indem dieselben an Pächter zur Eincassirung überlassen werden. In dem ersten Falle wird diese Art der Auflagen nicht immer ein gleiches Einkommen geben; im zweyten ist das Quantum des Einkommens genau in der Pacht bestimmt. Diese zweyte Methode ist höchst verderblich; sie hat zum Theil die Unzufriedenheit des französischen Volks veranlaßt. Es ist natürlich, daß der Pächter seinen Vorschuß mit Zinsen und mit Gewinn wieder ersetzt haben muß, dies büßt die öffentliche Casse

ein; allein es erwächst ihr ein zweyter Schade, indem nämlich nur wenige vorhanden sind, welche im Besitze so großer Kapitale sind, um dergleichen Pachtungen zu unternehmen. Diese aber verstehen sich als Monopolisten mit einander, und schmälern das öffentliche Einkommen auf eine zweyte Art. Diese Methode aber wird auch dem Nationalwohlstande höchst gefährlich, indem diese Pächter, obschon an gewisse Regeln gebunden, dennoch mit weit mehr Strenge bey der Erhebung verfahren, und die Regierung bereden, die Strafgesetze immer höher zu treiben. Der Finanzpächter ist auch nicht im entferntesten bey den Nationalwohlstande interessirt. — So schwer aber ist es nun bey den verschiedenen Arten der Auflagen, in der Ausführung dem Grundsatze und den Regeln völlig getreu zu bleiben; allein es kann höchst genugthuend gezeigt werden, wie das Mehr oder Weniger hier die allernachtheiligsten Folgen gehabt hat. Es ist aber eben so gewiß, daß wenn die Verschwendungen der Staaten ins Unermeßliche fortgehen, und alle geschickte Gegenstände von Auflagen unbefriedigend gefunden werden, man alsdann auf ungeschickte falle; der Nachtheil davon aber bleibt nicht aus.

§. 131.

Von den Staatsschulden.

In einem Staate, wo Handel und Gewerbe eben noch nicht blühen, und die physische Cultur noch sehr im Rückstande ist, findet die Regierung sich gemüßigt auf eintretende, unvorhergesehene Fälle einen Schatz zu sammeln; eben weil sie außer Stand ist, bey der Unvermögenheit der Bürger, in einem solchen unvorhergesehenen Falle, durch ihre Beyträge die entstandenen Ausgaben zu decken. Ist aber ein Volk schon zu einem beträchtlichen Grade von Reichthum gediehen, so kann die Regierung diese eintretenden Bedürfnisse schneller befriedigen, man sammelt keinen Schatz. Das wichtigste solcher plötzlich entstehenden Bedürfnisse ist der Krieg; die Zurüstungen zu demselben veranlassen schon sehr ansehnliche Ausgaben. Diese zu decken bleibt nun kein anderes Mittel, als Borgen; denn selbst wenn man durch neue oder erhöhte Auflagen die entstandenen Bedürfnisse befriedigen wollte, so würde die Zeit viel zu lange dauern, wo der Ertrag einliefe, indeß das Bedürfniß so sehr dringend ist. In einem Lande aber, wo viel Reichthum ist, muß man auch um so leichter Anleihen

machen können; dann aber besitzt auch gewöhnlich die Regierung solcher Staaten mehr Zutrauen, als in barbarischen der Fall ist; man rechnet auf ihre Treue in der Wiederbezahlung.

§. 132.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

Es kann die Regierung einmahl borgen, bloß auf ihren Credit, ohne daß sie irgend ein Einkommen zur Verpfändung giebt, sey es zur Sicherheit des vorgeschossenen Capitals oder der Zinsen; ja sie kann Schulden machen, für welche gar keine Zinsen bezahlt werden, eben weil sie in kurzer Frist wieder abbezahlt werden sollen. Dieß nun muß geschehen, oder aber sie müssen zu der folgenden Gattung von Staatsschulden geschlagen werden. Diese erste Gattung nennt man unfundirte Schulden; sie können mit den Buchschulden eines Kaufmannes verglichen werden. Die zweyte Gattung der Staatsschulden besteht in solchen, für welche irgend ein Einkommen der Regierung verpfändet wird, sey es, um von demselben nur die jährlichen Zinsen, oder aber das ganze Schuldenkapital selbst mit den Zinsen abzutragen. Dieß letztere nennt man Anticipationen; wenn das erstere geschieht,

so nennt man diese Schulden, fundirte Schulden. Bey den Anticipationen soll die Schuld in einem kurzen Termin, etwa von einer Jahresfrist, getilgt seyn; bey den fundirten Schulden sieht man zunächst nur auf die Bezahlung der Zinsen; man verliert dabey das Abtragen des Schuldenkapitals gewöhnlich überhaupt gar bald aus den Augen. Eine dritte Klasse von Staatsschulden, oder wenn man lieber will, Anticipationen auf längere Termine, sind die Annuitäten (Zeitrenten) oder die Leibrenten. Es soll hiebey durch ein jährlich an die Staatsgläubiger zu zahlendes Quantum, das Kapital, benebst den Zinsen, in einer gewissen willkührlich bestimmten Zeitfrist von mehreren Jahren, oder in einer Zeitfrist, welche sich nach dem Leben der Gläubiger richtet, abgetragen werden. Diese letzteren, oder die Leibrenten, zerfallen in zwey Klassen, je nachdem die Summe von einzelnen Personen oder Gesellschaften zusammengeschossen, und ihnen demnach auch die Rente bezahlt wird; so daß im ersten Falle bey dem Absterben einer solchen Person die Rente aufhört, oder im zweyten Falle die Rente mit dem Aussterben der ganzen Gesellschaft erst ein Ende nimmt, und der Letz-

lebende die ganze Summe der zu Anfang auf alle Mitglieder dieser Gesellschaft zu repartirenden Rente allein zieht: diese letztere Art nennt man Tontinen.

§. 133.

Über die vorzügliche Schädlichkeit einiger dieser Methoden.

Die schwereren oder geringeren Bedingungen, welche ein Staat bey Geldanleihen eingeht, hängen von seinem Credit und von der Concurrenz derer ab, welche ihm einen Vorschuß zu thun geneigt sind. Es ist leicht einzusehen, welche von den angegebenen Methoden mehr oder weniger harten Bedingungen unterworfen sind; allein diese können noch sehr bey jeder Methode verschieden modificirt werden. Es ist unnöthig diese aufzuzählen; allein es wird nöthig seyn, folgendes zu bemerken. Wird die Staatsschuld fundirt, d. h. wird nur für die Bezahlung der Interessen ein Einkommen angewiesen, und läßt man es aus der Acht für die Abtragung des Kapitals zu sorgen, so verleitet dies zu einer immer größern Neigung Schulden zu machen. Es ist nämlich um sehr vieles leichter, die Zinsen zu decken, als das Kapital selbst abzutragen. Die Leichtigkeit nun bey vorhandenem Credit,

Schulden zu machen, und der geringere Druck, welcher entsteht, indem man durch Auflagen nur die Zinsen zu erheben bemüht ist, verleitet denn den Staat, immer neue Schulden zu machen. Die Auflagen steigen aber nichts desto weniger mit dieser erleichterten Art immer neue Schulden zu machen, und die Zeit bleibt nicht aus, wo so sorglose und so erleichterte Verschwendungen endlich den Nationalwohlstand zu Grunde richten, und der Staatsbankerott unvermeidlich wird. — Ein nächst diesem Fundiren zugleich angelegter Tilgungsfond ist in großen Bedrängnissen nicht leicht unangetastet geblieben, sondern er ist vielmehr zu Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse angewandt worden. Versteht man unter Fundiren also ausschließend ein solches Verfahren, wo nur zur Bezahlung der Schuldenzinsen ein Einkommen angewiesen wird; so kann man auch behaupten, daß ein solches Fundiren zu dem größten Nachtheil eingeführt wird. Dieß alles aber kann durch das Verfahren von England, Frankreich und dem nordamerikanischen Freystaat aufs beste erläutert werden.

§. 134.

Widerlegung der Behauptung, daß durch die Staatsschuldenpapiere ein neues Kapital geschaffen werde, und den Bürgern daraus ein Vortheil erwachse, indem statt einem Kapitale nun zwey vorhanden wären.

Diese Behauptung ist gänzlich falsch, denn durch die Staatsanleihe ward das Kapital, welches bisher auf produktive Arbeit gewandt wurde, dieser entzogen, und es ward ein Einkommen der Regierung, welche dasselbe auf Ernährung unproduktiver Arbeiter, z. B. einer Armee wandte. Allerdings konnten die Staatsgläubiger auf ihre erhaltenen Staatsschuldscheine neue Kapitale aufnehmen, allein dadurch wurden diese Kapitale wahrhaftig nicht erschaffen, sondern sie wurden nur von einer Anwendung auf eine andere geleitet; und jener Verlust, daß das der Regierung vorgeschossene Kapital aufgehört hatte, produktive Arbeit zu erhalten, ward dadurch keinesweges ersetzt. Ferner, die vermehrte Auflage zur Bezahlung der Zinsen oder der Kapitale, beides zusammen oder einzeln, veranlaßte immer, daß weniger Kapital angehäuft werden konnte, oder, wenn diese Auflagen beträchtlich waren, daß selbst ein Theil des hervorbringenden Ka-

pitals vernichtet ward. Der Fehler bey jener Behauptung liegt in der falschen Beziehung, etwas als Ursache einer Erscheinung anzunehmen, welche es nicht ist. Man hat Auflagen, so wie Staatsschulden, höchst thöricht, als Mittel zum Wohlstande vorgestellt, weil man fand, daß sehr reiche Länder beides hatten. Nichts desto weniger sind sie immer schädlich; nicht darum sind Länder reich, weil sie hohe Abgaben geben und große Staatsschulden haben; sondern, weil sie reich sind, so können sie auch allein diese harte Bürde tragen. Jene Behauptung ist nach den bessern Grundsätzen also falsch; sie ist es aber auch selbst zum Theile nach den Grundsätzen des merkantilischen Systems, indem ja auch Ausländer bey den fundirten Schulden interessirt sind, und diese die Zinsen in baarem Gelde aus dem verschuldeten Staate ziehen.

§. 135.

Von dem Staatsbankerott.

Selten hat man, oder vielleicht nie das Beyspiel, daß ein Staat einen öffentlichen ehrlichen Bankerott erklärt habe; welches jedoch bey einer so schlimmen Lage immer noch das Beste wäre. Gewöhnlich hat man einen versteckten Bankerott

vorgezogen, welchen man durch die Erhöhung des Nennwerthes der Münze, oder aber durch Verschlechterung des Schrots und Korns derselben bewirkte. Dies Mittel scheint jedoch wenig geschickt, den Bankerott zu verdecken; jeder Staatsschuldner muß den dabey erlittenen Nachtheil von selbst einsehen. Allein es ist dabey noch ein anderer Nachtheil, nämlich, daß auch alle Gläubiger, welche an Privatpersonen Geldsummen vorgeschossen haben, gleichfalls hintergangen werden, indem auch diese ihre in guten Münzsorten gemachten Schulden mit den schlechteren heimzahlen; alle Gläubiger werden vervortheilt.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bei Johann Friedrich Unger sind folgende neue Werke zur Michaelis-Messe 1796 fertig geworden.

Beleuchtung, (nähere) des dem Freiherrn von Mack zugeschriebenen Operationsplans für den Feldzug 1794 des österr. franz. Krieges, freimüthig und wahr. 3ter und letzter Band. gr. 8. mit Plane. 1 thl. 12 gr.

Deutschland, fürs Jahr 1796. 6, 7, 8s Heft. Der Jahrgang aus 12 Stück bestehend 8. broschirt, kostet 5 thlr.

Girtanners D. Christoph historische Nachrichten über die französische Revolution. 8ter Band. 8. Neue Aufl. Mit einem Plane der Thuillerien. 1 thl. 8 gr.

Desselben 12ter Band. 8. 1 thl. 12. gr.

Göthe's neue Schriften. 6ter Band. 8.

Desselben Wilhelm Meisters Lehrjahre. 4ter und letzter Band. 8. 2 thl.

Handbuch der Staats-Wirthschaft, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet, von Georg Sartorius. 8. 20 gr.

Hoffmann (des Herrn Geh. Rath von) einige kurze allgemeine Bemerkungen über den Staat, in Rücksicht seiner Aufnahme. 8. 6 gr.

Herzensergießungen eines kunstliebenden Klosterbruders. Mit dem Bildniß Raphaels. 20 gr.

Kochbuch (neuestes Berlinisches) oder Anweisung Speisen, Saucen und Gebackenes schmackhaft zuzurichten. 1r Band. Dritte Auflage. 12 gr.

Oeuvres choisies de Mr de Florian recueillies à l'usage de la jeunesse. 8. 16 gr.

Recueil de tous les Traités, Conventions, Mémoires et Notes, conclus et publiés par la Couronne

de Danemarc depuis l'avènement au trône du roi régnant jusqu' à l'époque actuelle, ou de l'année 1766 jusqu'en 1794 inclusivement. gr. 8. 1 thl. 12. gr.

Wittstock (Levin Markus) ein Tausend und Zwei und Sechzig Münz- und Wechseltabellen von Friedrichsd'or, Dukaten, Souverain, Karolin, und Laubthaler, und von Berliner und Breslauer Pfunden, Hamburger Thaler und Mark Banko, Wiener und Holländischen Gulden, Londner Schilling und Pfund Sterling. Alles von 1 bis 100,000 gegen Preuß. Kourant reduzirt. Zur großen Bequemlichkeit des handelnden Publikums sorgfältig berechnet. 8. 2 thl.

Woltmanns Geschichte der europäischen Staaten. 1 thl. 8 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartorius, Georg,

Handbuch der Staatswirthschaft zum Gebrauche bey akad. Vorlesungen nach Adam Smith's Grundsätzen ausgearbeitet

Berlin 1796

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756906-7
VD18 14806096-001